

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

Beratungsgegenstand:

ö1 – ö14

Anwesend:

Oberbürgermeister	Dr. Ecker
Bürgermeister	Schober
Bürgermeister	Dr. Birk
Stadtrat	Böhm
Stadtrat	Büchele
Stadtrat	Hummeler
Stadtrat	Eschbaumer
Stadtrat	Freiberg
Stadtrat	Kaiser U.
Stadtrat	Kiss
Stadtrat	Kaiser M.
Stadträtin	Rundel
Stadträtin	Dorfmueller
Stadtrat	Gebhard
Stadtrat	Hotz
Stadträtin	Sommerweiß
Stadtrat	Krühn
Stadtrat	Brombeiß
Stadtrat	Hostenkamp
Stadtrat	Rupflin
Stadträtin	Ederer
Stadtrat	Schnell
Stadtrat	Fichtl
Stadtrat	Borel
Stadtrat	Schönberger
Stadtrat	Dr. Zipse
Stadtrat	Jöckel

Entschuldigt:

Stadtrat	Kreitmeir
Stadtrat	Strauß
Stadträtin	Dr. Lorenz-Meyer
Stadtrat	Müller

Berater:

Herr Speth, Herr Herrling, Herr Steiner, Herr Schneider (Bäder), Herr Gfall, Herr Zöhler, Herr Lau, Herr Rieber, Herr Koschka, Herr Kattau, Herr Nuber

Protokollführer: Peter Sternbeck

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Sitzungsende: 22.50 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung:

1. Tagesordnung
2. Lindau Tourismus und Kongress GmbH
 - a) Jahresabschluss 2013
 - b) Betriebsmittelzuschuss 2014
3. Jahresabschluss 2013
 - der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH
 - der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
 - der Telekommunikation Lindau (B) GmbH
 - der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH
4. Bürgerfragestunde
5. Bäderentwicklung nach Workshop
6. Hoyerbergschlössle
7. Bebauungsplan Nr. 63a „Oberes Rothenmoos“
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
8. Beirat Schulentwicklung
Antrag der CSU-Fraktion auf Einberufung eines Bildungsforums
9. Generalsanierung Schulturnhalle Reutin
10. Straßenbenennungen
 - a) Fußweg vom Rainhaus zur Ludwig-Kick-Straße
 - b) Erschließungsstraße ehemaliges Bahlsengelände
11. Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Lindau (B)
12. Neubau Thierschbrücke
13. Organisationsentwicklung „Technische Betriebe“
 - a) Umsetzungsphase
 - b) Sachstand Eröffnungsbilanz
 - c) Sachstand Betriebssatzung
 - d) Verschiedenes
14. Anfragen
 - Termine von Stadtratssitzungen
 - Lüftungsanlage der Inselhalle

gez.
Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

gez.
Peter Sternbeck
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö1. Beratungsgegenstand: **Tagesordnung**

AZ: **024/290**

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r eröffnet die öffentliche Sitzung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse.

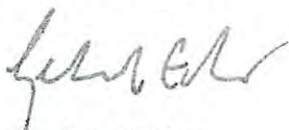
Er schlägt vor, zu Beginn folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. TOP's Ö12 und Ö13, Jahresabschlüsse LTK und SWL
2. Bürgerfragestunde
3. Bäderentwicklung
4. Hoyerbergschlössle

Der Stadtrat erhebt gegen die Tagesordnung keine Einwendungen.

- II. An die Fraktionen
- III. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014


Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt


Peter Sternbeck
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö2. Beratungsgegenstand: Lindau Tourismus und Kongress GmbH
a) Jahresabschluss 2013
b) Betriebsmittelzuschuss 2014

AZ: 853

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r verweist auf den Sachverhalt, der aus beiliegender Vorlage hervorgeht (s. Anlage).

Der Stadtrat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Stadtrat beauftragt Herrn Oberbürgermeister D r . G e r h a r d E c k e r , in einer Gesellschafterversammlung der LTK GmbH, den Jahresabschluss 2013, wie vorgelegt, festzustellen und dem Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Der Stadtrat beschließt, der Lindau Tourismus und Kongress GmbH im Jahr 2014 einen um 35.000 Euro erhöhten Betriebsmittelzuschuss zur Verfügung zu stellen.

Die Refinanzierung soll aus den nicht verbrauchten Teilen des Betriebsmittelzuschusses 2013 erfolgen.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 80 z.K.u.w.V.
- IV. An das Amt 14 z.K.
- V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014


Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt


Peter Sternbeck
Protokollführer

Dem
Stadtrat
in **öffentlicher** Sitzung am 24.07.2014
vorgelegt

Drucksache 01-074/2014

11. Lindau Tourismus und Kongress GmbH
a) Jahresabschluss 2013
b) Betriebsmittelzuschuss 2014

zu 11. a) Jahresabschluss 2013

Der Aufsichtsrat der Lindau Tourismus und Kongress GmbH (LTK GmbH) befasste sich in seiner Sitzung am 05.06.2014 mit dem Jahresabschluss 2013 und sprach einstimmig die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung der LTK GmbH aus, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker, in einer Gesellschafterversammlung der LTK GmbH, den Jahresabschluss 2013, wie vorgelegt, festzustellen und dem Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

zu 11. b) Betriebsmittelzuschuss 2014

Die Tatsache, dass durch eine Projekthäufung (hier insbesondere Projekt Inselhalle, Genussherbst, Neuorganisation Gastronomie Inselhalle), in Verbindung mit knapper Personaldecke bzw. Personalausfällen, nicht alle geplanten und budgetierten Projekte im Jahr 2013 angegangen werden konnten, führte dazu, dass der im Haushaltsplan der Stadt Lindau vorgesehene Betriebsmittelzuschuss für das Jahr 2013 zum Ausgleich des Jahresergebnisses der LTK GmbH nicht vollständig benötigt wurde.

Die Maßnahmen sollen nun in 2014 umgesetzt werden. Zur teilweisen Refinanzierung soll der im Jahr 2013 nicht verbrauchte Anteil des budgetierten städtischen Betriebsmittelzuschusses in Höhe von 35.000 Euro verwendet werden.

Der Aufsichtsrat der LTK GmbH hat in seiner Sitzung deshalb einstimmig die Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen, der LTK GmbH im Jahre 2014 einen um 35.000 Euro erhöhten Betriebsmittelzuschuss zur Verfügung zu

stellen und diesen Betrag aus dem 2013 nicht verbrauchten Teil des Betriebsmittelzuschusses zu refinanzieren.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, der Lindau Tourismus und Kongress GmbH im Jahr 2014 einen um 35.000 Euro erhöhten Betriebsmittelzuschuss zur Verfügung zu stellen.

Die Refinanzierung soll aus den nicht verbrauchten Teilen des Betriebsmittelzuschusses 2013 erfolgen..

Lindau, 10.07.2014

Lindau
Tourismus und Kongress GmbH

Carsten Holz
Geschäftsführer

ppa. Harald Firsching

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses der Lindau Tourismus und Kongress GmbH
für das Wirtschaftsjahr 2013 - (05.12. bis 31.12.)

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Lindau Tourismus und Kongress GmbH wird wie folgt festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	1.633.410,57 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.184.535,70 €
	- das Umlaufvermögen	439.812,59 €
	- die Rechnungsabgrenzung	9.062,14 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das gezeichnete Kapital	25.000,00 €
	- die Kapitalrücklage	918.003,63 €
	- den Verlustvortrag	5.603,90 €
	- den Jahresüberschuss	1,00 €
	- die Rückstellungen	103.628,33 €
	- die Verbindlichkeiten	592.381,51 €
	- die Rechnungsabgrenzung	0,00 €
1.2	Jahresüberschuss	1,00 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.691.036,00 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.691.035,00 €

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö3. Beratungsgegenstand: **Jahresabschluss 2013**
- der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH
- der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
- der Telekommunikation Lindau (B) GmbH
- der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

AZ: **86**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

./.
Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r erläutert den Sachverhalt, der aus den beiliegenden Vorlagen ersichtlich ist (s. Anlagen).

Der Stadtrat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Stadtrat ermächtigt den O b e r b ü r g e r m e i s t e r,

1. den Jahresabschluss 2013 der **Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH** in der Gesellschafterversammlung festzustellen.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
3. Ergebnisverwendung:
Den Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 2.757,08 € auf die neue Rechnung vorzutragen.
4. Den Jahresabschluss 2013 der **Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG** in der Fassung vom 26.05.2014 in der Gesellschafterversammlung festzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Jahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
5. Den Jahresgewinn 2013 in Höhe von 492.584,18 € den offenen Rücklagen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zuzuführen.

Der Stadtrat ermächtigt den O b e r b ü r g e r m e i s t e r, den Jahresabschluss 2013 der **Telekommunikation Lindau (B) GmbH** in der Gesellschafterversammlung festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister,

1. den Jahresabschluss 2013 der **Stadtverkehr Lindau (B) GmbH** in der Gesellschafterversammlung festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist;
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlassung zu erteilen.

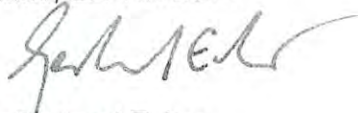
II. An die Fraktionen

III. An das Amt 81 z.K.u.w.V.

IV. An das Amt 14 z.K.

V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

Amt / Abt.: 81
Az.: K-SCM
Datum: 30.06.2014

☒ öffentliche Sitzung
☐ nicht öffentliche Sitzung

Vorlage für: am:

☐ Hauptausschuss
☐ Finanzausschuss
☐ Bau- u. Umweltausschuss
☐ Kulturausschuss
☒ Stadtrat

24.07.2014

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH (Anlage: Drucksache 01-074/2014)	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, - den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen. - Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen. - Ergebnisverwendung: Den Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 2.757,08 € auf die neue Rechnung vorzutragen. -----	

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung
Haushaltsstelle:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag:

☐ Verwaltungshaushalt
☐ Vermögenshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan
☐ Folgekosten:

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am 24. Juli 2014 in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres lauten wie folgt:

	2 0 1 3 EUR	Vorjahr EUR
1. Bilanzsumme: AKTIVA und PASSIVA je	<u>54.300 €</u>	<u>50.800 €</u>
davon:		
Umlaufvermögen (Darlehen an SWLI, Forderungen und flüssige Mittel)	54.300 €	50.800 €
Stammkapital inkl. Gewinnvortrag	44.400 €	41.400 €
Jahresüberschuss	2.700 €	3.000 €
Rückstellungen	5.700 €	3.800 €
Verbindlichkeiten	1.500 €	2.600 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung		
Erträge insgesamt	8.100 €	8.100 €
Aufwendungen insgesamt	5.400 €	5.100 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.700 €	3.000 €

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss von **2.757,08 €** auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Abschlussprüfung ist inzwischen abgeschlossen; sie erfolgte im Februar 2014.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (INVRA Treuhand AG, München):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. Februar 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH, Lindau (B), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH, Lindau (B), den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez.
Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer

gez.
Walter Bechny
Wirtschaftsprüfer

In der Sitzung vom 24.06.2014 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH gemäß § 13 und § 15 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung empfohlen,

1. Den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH festzustellen.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
3. Ergebnisverwendung:
Den Jahresüberschuss 2013 in Höhe von **2.757,08 €** auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Oberbürgermeister vertritt nach der Geschäftsordnung die Stadt Lindau (Bodensee) in der Gesellschafterversammlung.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister,

1. den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
3. Ergebnisverwendung:
Den Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 2.757,08 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

Lindau (B), 30.06.2014
K-SCM

Amt / Abt.: 81
Az.: K- SCM
Datum: 30.06.2014

☒ öffentliche Sitzung
☐ nicht öffentliche Sitzung

Vorlage für: am:

☐
☐
☐
☐
☒

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Bau- u. Umweltausschuss

Kulturausschuss

Stadtrat

24.07.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Jahresabschluss 2 0 1 3 der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG
(Anlage: Drucksache 01-074/2014)

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister,

1. Den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG in der Fassung vom 26.05.2014 in der Gesellschafterversammlung festzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Jahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
2. Den Jahresgewinn 2013 in Höhe von 492.584,18 € den offenen Rücklagen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zuzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Vermögenshaushalt

☐ Folgekosten:

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopievorlage)

Dem Stadtrat am 24.07.2014 in öffentlicher Sitzung vorgelegt

STADTWERKE LINDAU (B) GmbH & Co. KG

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres lauten wie folgt:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
1. Bilanzsumme: AKTIVA und PASSIVA je	<u>71.573.093,17 €</u>	<u>60.428.802,76 €</u>
davon:		
Buchrestwerte des Anlagevermögens	57.135.794,35 €	50.725.816,93 €
Kapitalkonto I + II (Stammkapital u. offene Rücklagen)	30.876.065,23 €	30.587.879,46 €
Jahresüberschuss	847.602,18 €	1.184.057,28 €
Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00 €	125.954,30 €
empfangene Ertragszuschüsse (bis inkl. 2002 und ab 2009)	3.141.193,00 €	3.086.847,00 €
Kredite	15.037.500,00 €	5.958.216,78 €
Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter (Stadt)		
a) Forderung aus L.u.L. gegen Stadt	1.290.904,24 €	1.156.047,60 €
b) Verbindlichkeit Privatkonto (anr.bare Steuern + Vorausz.)	180.198,34 €	275.287,42 €
c) Verbindlichkeit aus Darlehen gegenüber Stadt	./ 7.000.000,00 €	./ 6.000.000,00 €
d) Verbindlichkeiten aus L.u.L. gegenüber Stadt	./ 254.520,84 €	./ 397.645,48 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung - GuV		
a) Erträge insgesamt	57.413.707,07 €	53.852.978,28 €
b) aktivierte Eigenleistungen	<u>585.858,38 €</u>	<u>446.277,59 €</u>
	57.999.565,45 €	54.299.255,87 €
c) Aufwendungen (ohne KSt) insgesamt	<u>57.151.963,27 €</u>	<u>53.115.198,59 €</u>
Jahresüberschuss	<u>847.602,18 €</u>	<u>1.184.057,28 €</u>
<i>Jahresüberschuss (inkl. fiktivem Steueraufwand KSt)</i>	<u>492.584,18 €</u>	803.184,28 €

3. Gesamtergebnis – Planvergleich und Ergebnis nach Sparten im Vergleich Vorjahr

a) Gesamtergebnis- Planvergleich - vor Steuerbelastung/-gutschrift

Ein Vergleich mit dem geänderten Erfolgsplan 2013 lt. Beschluss des Aufsichtsrates vom 09.07.2013 ergibt eine nachstehende Abweichung gegenüber der Gewinn- und Verlustrechnung - GuV 2013 - vor Steuerbelastung - GwSt. = Gewerbesteuer, ohne Körperschaftsteuer = KSt.

	Erfogsplan 2 0 1 3 EUR	IST-GuV 2 0 1 3 EUR	Abweichung 2 0 1 3 EUR
GESAMTERGEBNIS	+ 1.115.000	+ 1.011.380	./.. 103.620

b) nach Sparten - vor Steuerbelastung/-gutschrift:

	Erfogsplan 2 0 1 3 EUR	IST-GuV 31.12.2013 EUR	IST-GuV 31.12.2012 EUR	IST-PLAN Veränderung EUR
KERNGESCHÄFT Strom, Gas, Wasser Wärme inkl. Sonstige	+ 5.355.100	+ 5.366.240	+ 5.851.417	+ 11.140
Hallenbad - LIMARE	./.. 1.024.600	./.. 996.958	./.. 983.447	+ 27.642
Freibad EICHWALD	./.. 419.000	./.. 427.356	./.. 470.855	./.. 8.356
Verkehr	./.. 1.542.000	./.. 1.634.804	./.. 1.564.115	./.. 92.804
TKL GmbH - Organschaft	./.. 1.254.500	./.. 1.295.742	./.. 1.455.123	./.. 41.242
GESAMT vor GwSt.	+ 1.115.000	+ 1.011.380	+ 1.377.877	./.. 103.620

4. Ertrags- und Vermögenslage/Investitionen

Die Ertragslage des Gesamtunternehmens hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Das Betriebsergebnis lag mit einem Überschuss von T€ 3.285 um T€ 508 unter, das Finanzergebnis bei einem Verlust von T€ 2.221 um T€ 140 über dem Vorjahr. Einem Anstieg der Umsatzerlöse um T€ 3.475 standen zwar lediglich Steigerungen der zugehörigen Bezugskosten in Höhe von T€ 2.860 gegenüber. Auch der Anstieg der Fremdleistungen um T€ 154 war moderat. Bei den Personalkosten jedoch ergaben sich auf Grund der tariflichen Veränderungen mit T€ 459 deutliche Kostenmehrungen. Wesentlichen Einfluss auf diese Entwicklung nahm auch ein Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um weitere T€ 322 vorwiegend betreffend die IT-Kosten. Schließlich lagen die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 294 unter dem Vorjahr.

Das Finanzergebnis wurde positiv beeinflusst durch den Rückgang der Verlustübernahme für die beiden Tochtergesellschaften in Höhe von T€ 89 und die Anstiege bei den Beteiligungserträgen um T€ 91, den Erträgen des Finanzanlagevermögens um T€ 113 sowie den sonstigen Erträgen um T€ 175. Gegenläufig wirkte sich der Anstieg des Zinsaufwandes in Folge der zunehmenden Fremdkapitalausstattung des Unternehmens mit T€ 328 aus. Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Zinsaufwendungen über Weiterverrechnung an die Tochterunternehmen wieder in den oben genannten Finanzerträgen enthalten ist.

Die Vermögens- und Finanzlage hat sich durch die Aufnahme eines Darlehens mit 10-jähriger Laufzeit über T€ 12.000 entscheidend verändert. Die bestehende Deckungslücke zwischen langfristig gebundenem Vermögen und langfristig zur Verfügung stehenden Mitteln wurde damit geschlossen und Fristenkongruenz hergestellt. Zum Bilanzstichtag bestand sogar ein Überhang der zur Verfügung stehenden Mittel über das gebundene Vermögen in Höhe von T€ 800. Die Restbuchwerte der Immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erhöhten sich um T€ 323, die Buchwerte des Finanzanlagevermögens um T€ 6.086. Davon betrafen Darlehen an Tochtergesellschaften T€ 4.797. An die TWB KG wurden weitere Darlehen in Höhe von T€ 1.308 ausgereicht.

Im kurzfristigen Bereich ergaben sich signifikante Änderungen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Steigerung von T€ 3.031. Diesem Anstieg liegt eine mengen- und preisbedingte Erhöhung der Umsatzerlöse im Energie- und Wasserhandel sowie in den Netzentgelten zu Grunde. Gegenläufig wirkte der Rückgang bei den Forderungen für EEG-Einspeisevergütungen 2013 gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bzw. die Abwicklung der Ansprüche aus 2012. Die Sonstigen Vermögensgegenstände stiegen unter anderem auf Grund einer Erhöhung der Steuererstattungsansprüche und der Erstattungsansprüche für Mineralölsteuern um insgesamt T€ 446. Die liquiden Mittel lagen um T€ 1.082 über dem Vorjahr. Auf der Passivseite verringerten sich die Steuerrückstellungen um T€ 234, die kurzfristigen Rückstellungen um T€ 96 und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um weitere T€ 7. Alle anderen kurzfristigen Positionen erhöhten sich. So lagen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 157, die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis um T€ 7 und die sonstigen Verbindlichkeiten um T€ 1.339 über dem Vorjahr. Dies lag vorwiegend an einem Anstieg der Verbindlichkeiten für Umsatzsteuer und Energiesteuer sowie dem erstmaligen Ausweis einer Verbindlichkeit aus einem Mietkaufvertrag.

Die Investitionen für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, saldiert mit den erhaltenen Investitionszuschüssen, beliefen sich auf T€ 3.938 und lagen damit um T€ 206 über denen des Vorjahres. Nennenswerte Einzelinvestitionen erfolgten in Software im Rahmen der Umstellung auf 2-Mandanten-2-Vertrags-System mit T€ 394 und eine neue UV-Anlage im Seewasserwerk, welche die bisherige Chloranlage ersetzt, mit T€ 185. Die übrigen Investitionen betrafen wieder zum Großteil die Erneuerung und Erweiterung der Verteilungsanlagen.

In der Stromversorgung wurden T€ 1.352, in der Gasversorgung T€ 572, in der Wasserversorgung T€ 977, in der Wärmeversorgung T€ 127, im Hallenbad T€ 14, im Eichwaldbad T€ 4, im gemeinsamen Bereich T€ 816 und im sonstigen Bereich T€ 76 investiert. Von diesen Investitionen wurden als Anzahlungen auf Anlagen und Anlagen im Bau T€ 594 aktiviert.

5. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist inzwischen abgeschlossen; sie erfolgte in der Zeit von April bis Mai 2014 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts im Büro der INVRA Treuhand AG in München.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (INVRA Treuhand AG, München):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. Mai 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Lindau (B), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG

getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der geschäftsführenden Komplementär-GmbH der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers der geschäftsführenden Komplementär-GmbH, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, 26. Mai 2014

INVRA Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer

gez.
Walter Bechny
Wirtschaftsprüfer

In der Sitzung vom 24.06.2014 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG der Gesellschafterversammlung empfohlen,

- I. den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG mit den folgenden Ergebnissen festzustellen:
 1. Die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG hat mit einem Jahresgewinn (Gewinn- und Verlustrechnung) abgeschlossen in Höhe von 847.602,18 €
 2. Dieser Gewinn in Höhe von 847.602,18 € fließt dem Gesellschafterkonto des steuerlichen Eigenbetriebes „Stadtverwaltung Beteiligung Energie“ zu.
 hiervon fiktive Steuerbelastung mit Körperschaftsteuer auf Ebene des BgA „Stadtverwaltung Beteiligung Energie“ 355.018,00 €
ausschüttungsfähiger Jahresgewinn 2013 **492.584,18 €**
- II. Den Jahresgewinn 2013 in Höhe von 492.584,18 € den offenen Rücklagen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zuzuführen.
- III. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen

Der Oberbürgermeister vertritt nach der Geschäftsordnung die Stadt Lindau (B) in der Gesellschafterversammlung.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister,

1. Den Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG in der Fassung vom 26.05.2014 in der Gesellschafterversammlung festzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Jahr 2013 die Entlastung zu erteilen.
2. Den Jahresgewinn 2013 in Höhe von 492.584,18 € den offenen Rücklagen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zuzuführen.

Lindau (B), 30.06.2014
K-SCM

Amt / Abt.: 81
Az.: K- SCM
Datum: 30.06.2014

☒ öffentliche Sitzung
☐ nicht öffentliche Sitzung

Vorlage für: am:

☐ Hauptausschuss
☐ Finanzausschuss
☐ Bau- u. Umweltausschuss
☐ Kulturausschuss
☒ Stadtrat

24.07.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Jahresabschluss 2 0 1 3 der Telekommunikation Lindau (B) GmbH
(Anlage: Drucksache 01-074/2014)

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister,

1. den Jahresabschluss 2013 der Telekommunikation Lindau (B) GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist;
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung
Haushaltsstelle:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag:

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Vermögenshaushalt

☐ Folgekosten:

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am 24. Juli 2014 in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Telekommunikation Lindau (B) GmbH

Jahresabschluss 2013

Telekommunikation Lindau (B) GmbH

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres lauten wie folgt:

	2 0 1 3	Vorjahr
	EUR	2012
		EUR
1. Bilanzsumme: AKTIVA und PASSIVA je	<u>12.011.000 €</u>	<u>8.017.000 €</u>
davon:		
Buchrestwerte Anlagevermögen	10.900.000 €	7.443.000 €
Umlaufvermögen (Forderungen an Fremde, flüssige Mittel, RAP)	1.111.000 €	574.000 €
Stammkapital	26.000 €	26.000 €
Empfangene Ertragszuschüsse	64.000 €	37.000 €
Rückstellungen	114.000 €	44.000 €
Verbindlichkeiten an Stadtwerke und Fremde	11.808.000 €	7.910.000 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse einschließlich betriebliche Erträge	2.990.000 €	1.489.000 €
Andere aktivierte Eigenleistungen	488.000 €	388.000 €
Sonstige Erträge	<u>16.000 €</u>	<u>36.000 €</u>
Erträge insgesamt	3.494.000 €	1.913.000 €
Materialaufwand	1.715.000 €	1.032.000 €
Personalaufwand	1.513.000 €	960.000 €
Abschreibungen	858.000 €	529.000 €
Sonstiger betrieblicher Aufwand einschl. Zinsen und Steuern	<u>704.000 €</u>	<u>847.000 €</u>
Aufwendungen insgesamt	4.790.000 €	3.368.000 €
Jahresfehlbetrag	./. 1.296.000 €	./. 1.455.000 €
Erträge aus Verlustübernahme	1.296.000 €	1.455.000 €

Der Vergleich mit dem Erfolgsplan 2013 vor Verlustübernahme ergibt folgende Abweichungen:

vor Übernahme: Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan 2013	./. 1.115.000 €
vor Übernahme: Jahresfehlbetrag Erfolgsrechnung 2013	<u>./. 1.296.000 €</u>

Das Ergebnis weicht vom Planansatz ab um

./. 181.000 €

Der Jahresverlust von 1.295.742,36 € (im Vorjahr Jahresverlust 1.455.123,28 €) wurde im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags von der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG übernommen.

Die Abschlussprüfung ist inzwischen abgeschlossen; sie erfolgte in der Zeit von April bis Mai 2014.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (INVRA Treuhand AG, München):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. Mai 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Lindau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Lindau, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez.
Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer

gez.
Walter Bechny
Wirtschaftsprüfer

In der Sitzung vom 24. Juni 2014 hat der Aufsichtsrat der Telekommunikation Lindau (B) GmbH der Gesellschafterversammlung empfohlen,

1. den Jahresabschluss 2013 der Telekommunikation Lindau (B) GmbH festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist;
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Oberbürgermeister vertritt nach der Geschäftsordnung die Stadt Lindau (B) in der Gesellschafterversammlung.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, den Jahresabschluss 2013 der Telekommunikation Lindau (B) GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Lindau (B), 30.06.2014
K- SCM

Amt / Abt.: 81

Az.: K-SCM

Datum: 30.06.2014

☒ öffentliche Sitzung
☐ nicht öffentliche Sitzung

Vorlage für:

☐	Hauptausschuss
☐	Finanzausschuss
☐	Bau- u. Umweltausschuss
☐	Kulturausschuss
☒	Stadtrat

am:

24.07.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Jahresabschluss 2013 der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH
(Anlage: Drucksache 01-074/2014)

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister,

1. den Jahresabschluss 2013 der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist;
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung
Haushaltsstelle:

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag:

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Vermögenshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Folgekosten:

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am 24. Juli 2014 in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Jahresabschluss 2013

Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres lauten wie folgt:

	2 0 1 3 EUR	Vorjahr EUR
1. Bilanzsumme: AKTIVA und PASSIVA je	<u>3.600.000 €</u>	<u>4.034.000 €</u>
davon:		
Anlagevermögen	2.936.000 €	3.329.000 €
Umlaufvermögen (Forderungen und flüssige Mittel)	664.000 €	705.000 €
Stammkapital	125.000 €	125.000 €
Kapitalrücklage	175.000 €	175.000 €
Rückstellungen	164.000 €	256.000 €
Verbindlichkeiten	3.083.000 €	3.422.000 €
Rechnungsabgrenzungsposten	53.000 €	56.000 €
 2. Gewinn- und Verlustrechnung		
Betriebliche Erträge insgesamt	2.053.000 €	2.107.000 €
Aufwendungen insgesamt	3.688.000 €	3.671.000 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.635.000 €	1.564.000 €
Erträge aus Verlustübernahme	1.635.000 €	1.564.000 €

Der Jahresfehlbetrag von 1.634.803,82 € (im Vorjahr Jahresfehlbetrag 1.564.115,21 €) wurde im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages durch die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG übernommen.

Die Abschlussprüfung ist inzwischen abgeschlossen; sie erfolgte im Zeitraum von März bis Mai 2014.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Invra Treuhand AG, München):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. Mai 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH, Lindau (B), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH, Lindau (B), den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez.
Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer

gez.
Walter Bechny
Wirtschaftsprüfer

In der Sitzung vom 24.06.2014 hat der Aufsichtsrat der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH der Gesellschafterversammlung empfohlen,

1. den Jahresabschluss 2013 festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist;
2. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Oberbürgermeister vertritt nach der Geschäftsordnung die Stadt Lindau (B) in der Gesellschafterversammlung.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, den Jahresabschluss 2013 der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen, wobei kein Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses zu fassen ist und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Lindau (B), 30.06.2014
K-SCM

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö4. Beratungsgegenstand: Bürgerfragestunde

Der Oberbürgermeister teilt mit, es seien vier Anfragen zur Bürgerfragestunde eingegangen. Die Anfrage von Herrn Herbert Scharf müsse nicht beantwortet werden, da das Thema in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses behandelt wird.

. / . In der Anlage sind die Anfragen folgender Bürger enthalten (inkl. Antworten):

- Herr Michael Bode zur Linienführung Stadtbus
- Herr Andreas von Hollen zum Parkhaus Inselhalle
- Herr Franz Leuthold zur Organisation des städt. Presseamtes und der Beauftragung von Rechtsanwälten

Herr Leuthold ist in der Sitzung nicht anwesend. Bürgermeister Schöber schlägt vor, eine vorliegende Anfrage nur schriftlich zu beantworten, wenn der Fragesteller nicht persönlich anwesend ist. Der Stadtrat ist einhellig der Meinung, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

II. An die Fraktionen

III. An die Ämter 10, 30, 32, 60, 62 z.K.

IV. An die Abt. 101 z.K.u.w.V.

V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



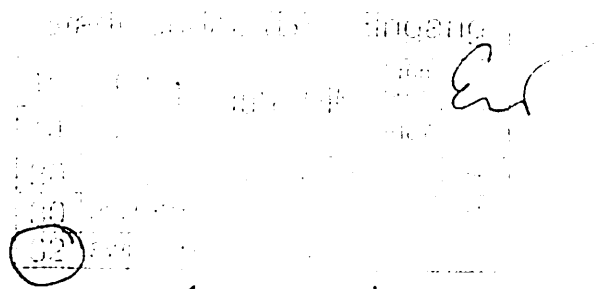
Peter Sternbeck
Protokollführer

Herbert Scharf
Hammerweg 29
D-88131 Lindau (B)
+49 157 73 22 78 13

Herbert Scharf - Hammerweg 29 - D-88131 Lindau (B)

Stadt Lindau (B.)
Herrn Oberbürgermeister Dr.Ecker
Bregenzer Straße 4-12

88131 Lindau



Bitte vorbereiten 16.07.2014

Bürgerstunde 24.07.2014

Sehr geehrter Herr Dr.Ecker!

Im Rahmen der o.a. Bürgerstunde würde ich bitte gerne bezugnehmend auf den folgenden Sachverhalt fragen.

Einführung:

Lindau, Hammerweg. Und zwar das kurze, ca. 100 m messende Verbindungsstück zwischen Sennhofweg und Riggersweilerweg. Es handelt sich hierbei um ein „Sträßchen“, das spätestens seit Schaffung des Kreisverkehrs in der Kemptener Straße keinerlei verkehrstechnische Bedeutung mehr hat, sondern nur noch eine Gefährdung für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer darstellt. An seiner schmalsten Stelle ist das „Sträßchen“ ca. 2,3 m eng, auf der einen Seite von einer Mauer resp. Gebäudewand begrenzt, auf der anderen Seite durch einen Bachlauf. Passanten, vor allem Kinder, Schulkinder auf ihrem Schulweg, Personen mit Kinderwagen, Radfahrer usw. haben bei Begegnung mit einem PKW keine Möglichkeit, sinnvoll auszuweichen; mitunter bleibt nur ein beherzter Sprung über den Bach hinweg auf die angrenzende Obstwiese. Es besteht ein äußerst hohes Gefährdungspotenzial für Fußgänger, insbesondere für Kinder, ältere Spaziergänger sowie Radfahrer. Bei sich begegnenden PKW's zeigt sich, wer sein Fahrzeug wirklich beherrscht; einer von beiden muß rückwärts bis zum Anfang/Ende fahren, da keinerlei Ausweichmöglichkeit vorhanden ist. Es kam schon mehrfach vor, daß dabei der Fahrer seinen Wagen in den Bach manövriert hat. Zusätzlich stellt das „Sträßchen“ eine deutliche Lärm- und Geruchsbelästigung der Anwohner dar. Es ist nicht sehr angenehm, wenn stinkende Zweitakter oder Rennbesessene einen Meter neben der Terrassentür vorbei rasen.

Im Sommer 2010 hat die damalige Oberbürgermeisterin mit einer Stadtratdelegation diese prekäre Situation besichtigt. Der gesunde Menschenverstand hat zweifelsfrei gesiegt, das Sträßchen wurde gesperrt und stand fortan offiziell nur noch Fußgängern und Radfahrern offen. Zusätzlich wurde ein Sperrpfosten angebracht. Sicherheit und Ruhe kehrte ein. Beschlossen, erneut beraten und beibehalten wurde die Angelegenheit mit Schreiben „Stadt Lindau 6014/que vom 16.11.2010“. Insbesondere wurde klar erkannt: „Das Interesse der Anlieger an Beibehaltung der derzeitigen Situation ist nachvollziehbar, hat aber gegenüber der Verkehrssicherheit zurückzustehen, da eine gesicherte Zufahrt über den Sennhofweg gewährleistet wird.“ Sowie: „Der Alternativvorschlag 1 kann nicht umgesetzt werden, weil die Hausnummern 34, 36, und 38 keine Anlieger des abzustufenden südlichen Teilstücks im straßenrechtlichen als auch straßenverkehrsrechtlichen Begriff sind.“

Im März 2014 wurde der Sperrpfosten offiziell wieder entfernt und ein einseitiges Durchfahren für Anwohner erlaubt. Der Herr Oberbürgermeister hat dies im Alleingang beschlossen. Seitdem passieren zunehmend häufig motorisierte Fahrzeuge das Sträßchen, in fahrlässig hoher Geschwindigkeit und auch vorsätzlich höchst gefährlich in Sperrrichtung! Pro Tag sind durchschnittlich 30 – 50 Fahrzeuge zu zählen, überwiegend keine Anwohner: Ortskundige wie auch Navi-Fehlgeleitete (wobei einige wenige Anwohner, denen mit Schreiben der Straßenverkehrsbehörde im März ganz klar mitgeteilt wurde, daß nur einwegmäßig und mit äußerster Vorsicht und Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist, mit denkbar schlechtem Beispiel vorangehen: permanentes Befahren in Sperrrichtung sowie generell in höchstem Maße zu schnell). Ich habe schon Geschwindigkeiten von mindestens 67 km/h gemessen, und dies in Sperrrichtung! Die Frage, ob dadurch ein Unfall mit Personenschaden wahrscheinlicher geworden ist, stellt sich nicht, sondern lediglich, wann denn ein solcher unsäglicher und absolut vermeidbarer Umstand eintritt. Es entzieht sich jeglicher Logik und Verständnis, das sinnvolle und notwendige Fahrverbot durch diese Maßnahmen zu untergraben und wirkungslos zu machen. Das erste bedauernswerte Opfer möge mit dem Finger auf den eigentlich verantwortlichen Schuldigen zeigen, auf denjenigen, die solch eine Gefahrensituation durch gedankenlose wie unzulässige Rück-Verordnung erst geschaffen hat. Und mit ihm seine Angehörigen, der Richter, der dann über die hoffentlich nur leichte Körperverletzung zu richten hat, die zuständige Disziplinarstelle usw.

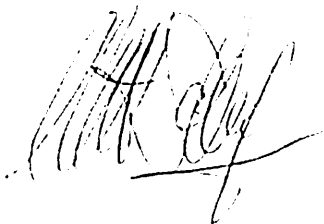
Ich habe mit einer automatischen Kamera Bilder und Videos gemacht und der Straßenverkehrsbehörde übergeben, um klar zu machen, wie gefährlich die Situation ist und daß hier nur eine mechanische Sperre Abhilfe leistet. Mit dem großartigen Erfolg, daß die Straßenverkehrsbehörde diesen Kraftfahrern Verwarnungsbescheide ausgestellt hat und mir gegenüber sinngemäß äußerte, daß heutzutage sich viele halt nicht an Regeln halten. Sonst ist weiter nichts geschehen.

Bis dato forderte ich wiederholt den (resp. die) Verantwortlichen auf, seine Pflicht zur Verantwortung zu erfüllen, den Sperrpfosten wieder zu installieren - denn nur mit einer mechanischen Sperre ist ein Fahrverbot auch durchzusetzen - die völlig unnötige Lockerung für die Anwohner wieder zu streichen und diese Maßnahmen auch auf Einhaltung überwachen zu lassen. Leider ohne Erfolg.

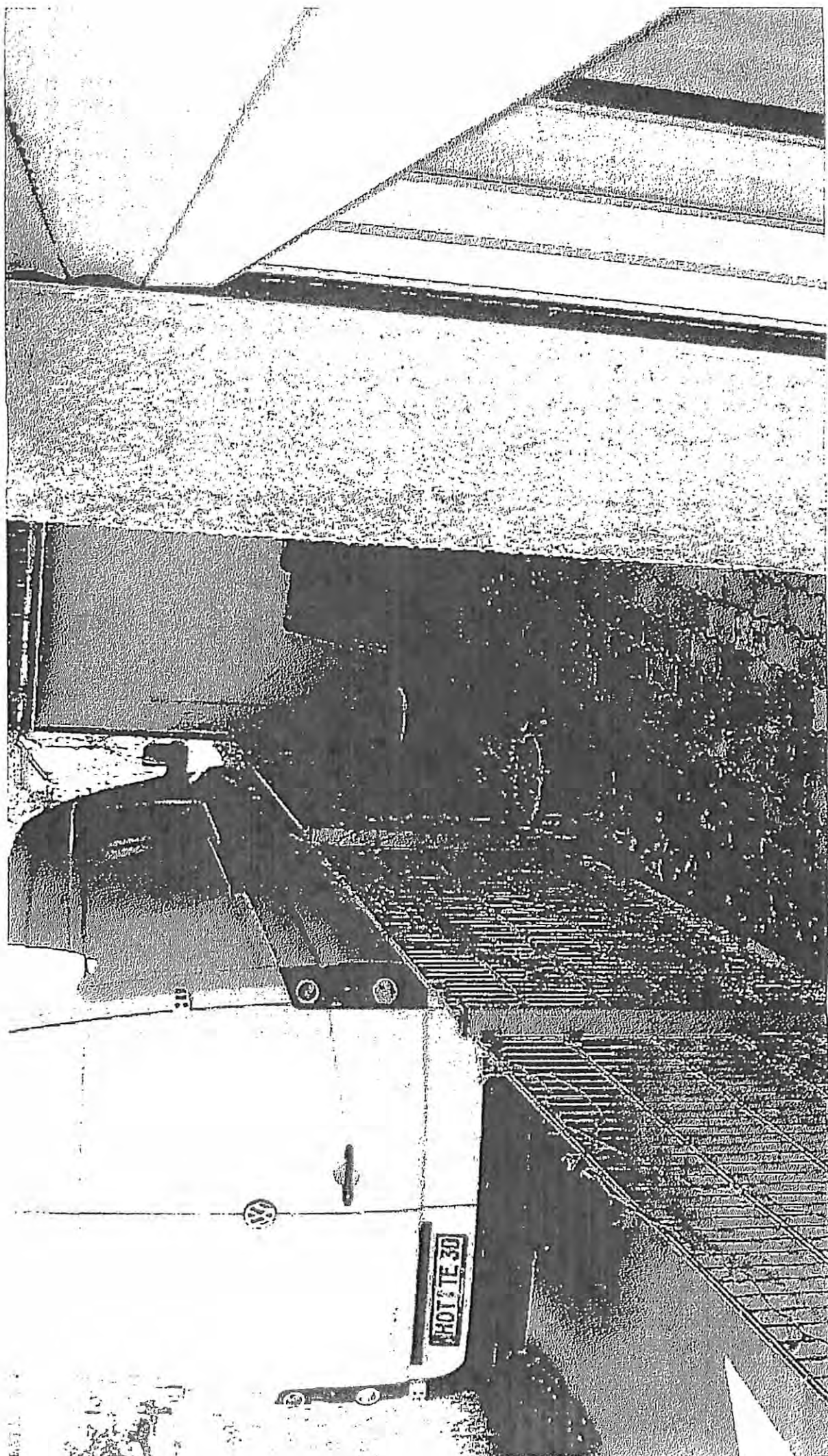
Frage:

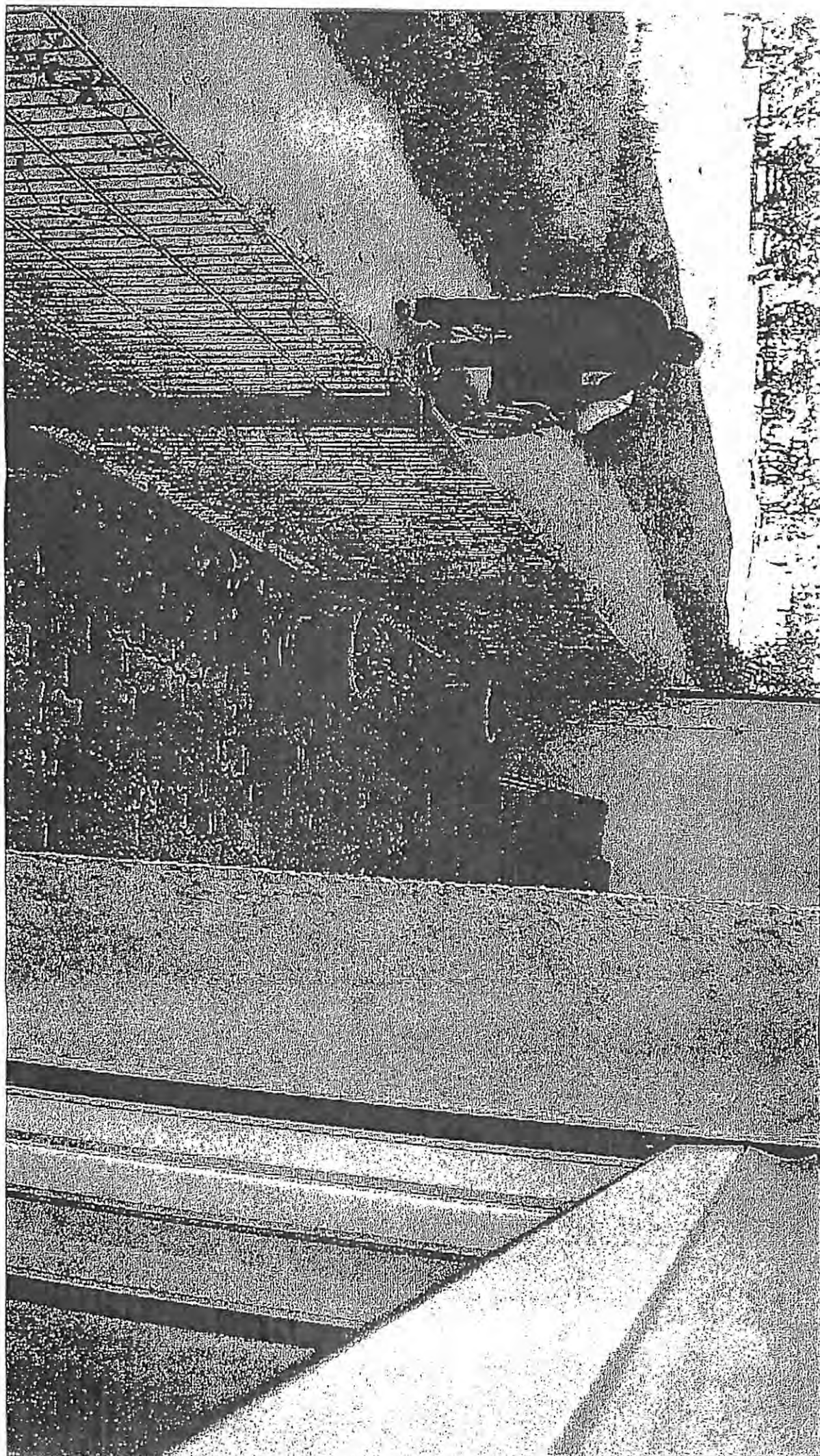
Ist es seitens des Oberbürgermeisters, der Straßenverkehrsbehörde wie auch des Stadtrates geduldet oder gar beabsichtigt, daß die körperliche Unversehrtheit und Leichtigkeit Schwächerer im Sinne von nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern völlig grundlos aufs Spiel gesetzt wird?

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Zwei Fotokopien zur Verdeutlichung





Lindau, 15.7.2014

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Ecker
Bregenzerstr. 12
88131 Lindau

Betr.: Fragen zur Bürgerfragestunde

Sehr geehrter Herr Dr. Ecker,

dieses Schreiben bezieht sich auf den Brief von OB Seidl, vom 17.5.2011, zum Thema Stadtbus.

Ich bin ein Befürworter dieses gut funktionierenden Systems und nutze es auch persönlich.

Seit ca. Oktober 2013 fährt der Stadtbus nun schon über die Route

Hauptbahnhof/Zwanzigerstr. Mein Eindruck ist, dass dies keine Probleme darstellt.

Im Jahr 2011 wurde die Ludwigstr. komplett saniert, seit diesem Zeitpunkt ist die Linie 1 und 2 bis zum heutigen Tage ca. 18 Monate bedingt durch Baustellen, die alternative Route gefahren.

Diese Änderung der Route führt für Anwohner und Geschäftsinhaber zu einer erheblichen Verbesserung der Lebensqualität: Weniger Lärm, Abgase Erschütterungen und erhebliche Reduzierung von Schäden am Straßenbelag, auch werden Besucher und Kunden nicht gestört.

Meine Frage(n):

Seit existieren der Baustelle am Bayerischen Hof:

Was sind die konkreten Fakten der alternativen Routenführung?

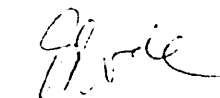
Wie oft kommt der Bus wie lange aus dem Takt?

Wie viele beschwerden gibt es von Kunden der Linie 1 und 2?

Kann diese lange Zeit der alternativen Route als Pilotprojekt dienen?

Ist es möglich die Linie 1 und 2 nur in den Monaten Juni-August durch die Ludwigstr. zu fahren?

Mit freundlichen Grüßen,



Michael Bode

24.07.2014/Nr. 3

Frage zur Bürgerfragestunde von Herrn Bode

Bzgl. der Linienführung der Stadtbuslinien 1 und 2 auf der Insel

Frage:

Herr Bode regt an, dass die Linienführungen der Stadtbuslinien 1 und 2, zumindest zeitweise geändert werden. Durch den Verzicht auf die Befahrung der Ludwigstraße würde sich eine Verbesserung der verkehrliche Situation für Besucher und Kunden sowie eine Erhöhung der Lebensqualität ergeben.

Konkret stellt Herr Bode folgende Fragen, unter Bezug auf die seit Oktober 2013, aufgrund der Bauarbeiten in der Ludwigstraße, vorübergehend geänderte Linienführung:

Was sind die konkreten Fakten der alternativen Routenführung?

Wie oft kommt der Bus wie lange aus dem Takt?

Wie viele Beschwerden gibt es von den Kunden der Linie 1 und 2?

Kann diese lange Zeit der alternativen Route als Pilotprojekt dienen?

Ist es möglich die Linien 1 und 2 nur in den Monaten Juni-August durch die Ludwigstr. zu fahren?

Antwort:

Die Stadt Lindau beschäftigt sich derzeit konzeptionell mit dem Stadtbussystem und wird in diesem Zusammenhang auch die Linienführung auf der Insel überdenken. Nach der Sommerpause soll darüber im Hauptausschuss beraten werden.

Die alternative Routenführung wurde eingerichtet weil die Ludwigstraße gesperrt ist. Grundsätzlich gibt es derzeit im Stadtbussystem ein Pünktlichkeitsproblem. Eine konkrete Statistik zur Ausweichroute haben wir nicht geführt.

Es besteht keine besondere Beschwerdebildung bzgl. der Linien 1 und 2.

Die provisorische Lösung kann nicht als Pilotprojekt gewertet werden.

Wechsel in der Linienführung sind grundsätzlich kundenunfreundlich. Zudem ist gerade in der Hauptsaison die verkehrliche Situation unbefriedigend.

24.07.2014

K. Kattau

Leiter Garten- und Tiefbauamt

Inselhalle Ja – Parkhaus Nein

Der Platz neben einer renovierten Tagungshalle, vom Architekten zukünftig Stadtplatz genannt, ist viel zu wertvoll um das Altstadtbild und den Blick auf den Kleinen See mit einem Parkhaus zu verschandeln. Es gibt andere und vor allem günstigere Lösungen. Dazu gehört aber ein Gesamt-Parkkonzept für die Insel.

Wie steht die Stadt zu diesem Vorschlag, unabhängig von bereits gefassten Beschlüssen?

A. Voraussetzungen

1. Die Tagungshalle benötigt genügend Parkplätze für die Tagungsteilnehmer.
2. Der Inselkernbereich soll weitgehend vom Verkehr befreit werden.
3. Für die auswärtigen Kunden unserer Geschäfte soll ausreichend Parkraum zur Verfügung stehen.
4. Der Seeparkplatz soll nicht mehr als Parkplatz dienen.
5. Die Kosten sollen in einem vernünftigen Rahmen bleiben.

B. Lösungen

1. Die Planung der Inselhalle sieht bisher ca. 200 Stellplätze als Tiefgarage vor. Dabei soll es bleiben. Hinzu kommen ca. 150 Stellplätze auf der bisherigen Parkplatzfläche, also insgesamt **350 Stellplätze**. Das sind insgesamt ca. 110 Parkplätze mehr als derzeit und vollkommen ausreichend.
2. Das geplante Parkhaus mit 217 Stellplätzen auf dem jetzigen Inselhallenparkplatz soll ersatzlos entfallen.

Statt geplanter 417 Stellplätze (Tiefgarage und Parkhaus) ergibt sich eine Reduzierung um lediglich 67 Plätze, aber eine Kostenersparnis von ca. 10 Mio Euro.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Geschäfte von den Parkplätzen wenig haben, wenn mit der neuen Inselhalle die Zahl der Tagungen und damit der Tagungsgäste hoffentlich erfolgreich erhöht werden soll.

3. Im Bereich Karl-Bever-Platz / Schindlerwiese ist ein Parkhaus in Stahlkonstruktion (verzinkt) für ca. 1.000 Stellplätze zu errichten; Kosten ca. 9 Mio Euro. Das ist 1 Mio weniger als bei der Inselhalle für ein Parkhaus mit lediglich 217 Stellplätzen ! Für Geschäftskunden, die dort parken, bietet sich der Vorteil, dass sie ab Heidenmauer durch Schmied- und Cramergasse über

die ganze Insel bis zur Maximilianstraße geleitet werden und damit die Kundenfrequenz erhöhen. Die Parkkarte könnte als Busfahrkarte Toscana – Bahnhof dienen. Die Geschäfte könnten einen Zubringerdienst mit Ausgabestelle für schwere Waren vorsehen.

4. Östlich der Thierschbrücke (hinter der Post) kann auf dem nicht mehr benötigten Bahngelände eine Parkpalette (ebenfalls in Stahlkonstruktion) für 200 – 300 PKW errichtet werden; Kosten ca. 2,8 Mio Euro. Diese Plätze stehen vor allem den Kunden der Geschäfte zur Verfügung. Außerdem dient die Parkpalette als Schallschutz zwischen Bahn und evtl. zukünftiger Bebauung auf dem Seeparkplatz.
5. Parkplätze im Inselkern stehen allein den Anwohnern und dem Lieferverkehr zur Verfügung. An historischen Plätzen und Gebäuden (z.B. Paradiesplatz, Schrankenplatz) können Parkplätze ganz gestrichen werden.
6. An den beiden Parkhäusern sind abschließbare Fahrradboxen in ausreichender Zahl vorzusehen. Dadurch werden mehr Radfahrer zu Fußgängern im Altstadtkern und damit auch zu Kunden für die Geschäfte.
7. Eine Lösung für die Feuerwehr ist abgekoppelt vom Parkkonzept zu erarbeiten.
8. Dieser Vorschlag ist als ein Gesamtkonzept zu sehen und in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren umsetzbar.

Andreas von Hollen
Lindau, 13.05.2014
www.verkehrskonzept-lindau.de

Ich bitte um Behandlung in der nächsten Bürgerfragestunde

Bürgerfragestunde Stadtrat 24.07.2014 / Anfrage Herr Andreas von Hollen

Herr Andreas von Hollen schlägt für Sanierung / Neubau der Inselhalle den Verzicht auf das oberirdische Parkhaus vor.

Seine Lösungsansätze:

1. Inselhalle: lediglich ca. 200 geplante Tiefgaragen-Stellplätze beibehalten zuzüglich ca. 150 oberirdische bisherige Parkplätze = **350 Stellplätze** (damit ca. zusätzliche 110 Parkplätze = ausreichend).
Geplantes oberirdisches Parkhaus mit 217 Stellplätzen soll ersatzlos entfallen.
Hieraus Kostenersparnis von ca. 10 Mio. Euro. für lediglich ca. 67 Parkplätze weniger.
2. Im Bereich Karl-Bever-Platz / Schindlerwiese ist ein Parkhaus in verzinkter Stahlkonstruktion für ca. 1.000 Stellplätze zu errichten; Kosten ca. 9 Mio. Euro.
4. Östlich Thierschbrücke (hinter Post) auf nicht mehr benötigtem Bahngelände Bau einer Parkpalette (Stahlkonstruktion) für 200-300 PKW (Kosten ca. 2,8 Mio. Euro), vor allem für Kunden der Geschäfte
5. Parkplätze im Inselkern nur noch für Anwohner und Lieferverkehr
6. abschließbare Fahrradboxen an beiden Parkhäusern, dadurch Erhöhung der Fußgängerfrequenz im Altstadtkern
7. abgekoppelte Lösung für Feuerwehr erforderlich
8. Vorschlag als Gesamtkonzept; Umsetzung in den nächsten 10 Jahren.

Stellungnahme Stadt:

Planungen rund um die Inselhalle mit Stadtplatz und Parkhaus inkl. Tiefgarage stellen ein im Stadtrat beschlossenes Gesamtkonzept dar und sind Ergebnis eines Planungswettbewerbes.

Im IH-Parkhaus auch notwendige Nachfolgenutzungen eingeplant

- künftige Insel-Feuerwache
- notwendige Infrastruktur für die Bootsliegeplätze am Kleinen See (Hafenmeister / Duschen / WC etc.)
- öffentliche WC-Anlage
- Fahrradabstellboxen
- Parkplatzaufsicht

Für alle Nutzungen ggf. neue Lösungen erforderlich (zusätzlicher Solitärbau).

Die Gesamtkosten des geplanten Parkhauses inkl. Tiefgarage (417 P) betragen nach vorläufigen Kostenschätzungen aus dem Frühjahr 2014 ca. 7,8 Mio. € netto. Wesentlicher Kostenanteil ist der Bau der Tiefgarage. Wegfall Parkhaus ergäbe bei weitem keine Kostenreduzierung von 10 Mio. Euro.

Bürgerfragestunde Stadtrat 24.07.2014 / Anfrage Herr Andreas von Hollen

Ähnliches städtisches Parkplatzkonzept wurde bereits im April 2013 vorgestellt:

- neben Parkhaus Inselhalle auch
- Parkhaus/-deck im Bereich Karl-Bever-Platz geplant.
- weitere Parkierungsanlage im Umfeld des Reutiner Bahnhofes
- historische Plätze im Inselkern sollen von Parkplätzen befreit werden, überwiegend nur noch Anwohnerparken. Ersatz dieser Stellplätze im Bereich Inselhalle und Karl-Bever-Platz.

Parkhaus östlich der Thierschbrücke hinter der Post aus verkehrlichen Gesichtspunkten nicht vorgesehen, dort soll nur noch Zielverkehr stattfinden. Im Übrigen DB-Eigentum; dortige elektrifizierte Abstellflächen werden von DB weiterhin benötigt.

Parkplatzkonzept sowie Konzept zur Sanierung und Erweiterung der Inselhalle sind unter Berücksichtigung laufender Verfahren (z.B. Beseitigung Bahnschranken, Kleine Gartenschau „Natur in der Stadt“, Zwei-Bahnhofskonzept) aufeinander abgestimmt. Hier werden regelmäßig notwendige Anpassungen, insbesondere auch hinsichtlich Kostenoptimierungen / Kosteneinsparungen geprüft.

Stadt Lindau (B), 24.07.2014
Straßenverkehrsbehörde
I.A.
gez.
Stiefenhofer

Franz Leuthold
Bodenseestraße 7
88131 Lindau

Lindau 17. Juli 2014

Stadt Lindau
Bregenzer Straße 6
88131 Lindau

Handwritten notes and stamps:
"Bürgerfragestunde" (circled)
"17. Juli 2014"
"Bitte Antwort zu Frage 2 vorbereiten"

Nächste Bürgerfragestunde – Fragen an Stadtrat und Oberbürgermeister Herr Dr. Ecker

1. Sehr geehrter Herr Dr. Ecker, wenige Tage nach Ihrer Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Lindau haben Sie sich die Pressestelle der Stadt Lindau direkt untergeordnet. Pressemitteilungen der Stadt Lindau unterliegen damit direkt Ihrer Zensur.

Warum haben Sie das gemacht?

2. Die Rechtsabteilung der Stadt Lindau mit Vorzimmer und eigener Sekretärin untersteht Ihnen ebenfalls direkt. Trotzdem beauftragen Sie bei öffentlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgern und Ihnen (dem Vertreter der Stadt) einen externen Rechtsanwalt?

Ihr externer Anwalt hat außergerichtliche Kosten der Stadt über die Gerichtsvollzieherin eintreiben lassen ohne mir vorher eine Rechnung zu schicken. Meine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde wegen unfreundlichem Verhalten haben Sie zurückgewiesen.

Keine normale Firma schickt den Gerichtsvollzieher ohne vorher eine Rechnung mit Angabe über die Bankverbindung zu schicken. Warum dulden Sie so etwas?

Sie predigten in Ihren Pressemitteilungen Wert auf kundenfreundliches Verhalten der Verwaltung. Sie könnten auch Einfluss auf ein angemessenes Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts nehmen oder einen anderen beauftragen?

Ich muss leider bis zur nächsten Wahl warten.

Freundliche Grüße

Franz Leuthold

Bürgerfragestunde in der Stadtratssitzung am 24.07.2014

Anfrage von Herrn Leuthold, Teil 1:

„Sehr geehrter Herr Dr. Ecker, wenige Tage nach Ihrer Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Lindau haben Sie sich die Pressestelle der Stadt Lindau direkt untergeordnet. Pressemitteilungen der Stadt Lindau unterliegen damit direkt Ihrer Zensur. Warum haben Sie das gemacht?“

Zu den Fakten:

Die Frage der sachgerechten Geschäftsverteilung ist Sache des Oberbürgermeisters als Behördenleiter.

Der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit war früher als Sachgebiet 1013 dem Hauptamtsleiter unterstellt.

Mit OB-Verfügung vom 4.4.2012 wurde die Stabsstelle 13 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegründet, d.h. der Pressesprecher war ab diesem Zeitpunkt direkt dem OB unterstellt. In den beiden ersten Amtsjahren war es dem Oberbürgermeister wichtig, einen direkten Zugriff auf die Pressestelle zu haben.

Mit OB-Verfügung vom 10.4.2014 wurde die Stabsstelle 13 mit Wirkung vom 1.5.2014 aufgelöst und die Pressearbeit wieder in das Hauptamt eingegliedert, also dem Hauptamtsleiter unterstellt.

Bemerkungen:

Wichtige Pressemitteilungen mussten schon immer letztlich durch den Oberbürgermeister genehmigt werden, egal unter welcher Organisationsform. Die Gründung einer Stabsstelle entsprach der Vorgehensweise anderer Städte und sollte einen direkten und schnellen Weg von wichtigen Pressemitteilungen ermöglichen. Es hat sich aber gezeigt, dass es bei einer 1-Mann-Stabsstelle schwierig ist, die Vertretung zu regeln. Daher wurde der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wieder dem Hauptamt unterstellt, wo innerhalb des Amtes eine zuverlässige Vertretungsregelung besser zu realisieren ist.

Lindau, 21.07.2014
I.A. Peter Sternbeck
Hauptamt

Dem Stadtrat am 24.07.2014
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Bürgerfragestunde Stadtrat 24.07.2014
Anfragen von Herrn Leuthold

Zu Frage 2: Die Frage hat meines Erachtens zwei Unterfragen:

2.1. „Die Rechtsabteilung der Stadt Lindau mit Vorzimmer und eigener Sekretärin untersteht Ihnen ebenfalls direkt. Trotzdem beauftragen Sie bei öffentlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgern und Ihnen (dem Vertreter der Stadt) einen externen Rechtsanwalt?“

Die Einschaltung externer Rechtsanwälte ist rechtlich zulässig und weithin üblich, zum Teil sogar erforderlich (etwa beim Anwaltszwang ab dem Landgericht). Die Kosten des Rechtsanwaltes werden vom Unterliegenden getragen (in unseren Fällen sämtliche *nicht* von der Stadt Lindau).

2.2. Frage: Ist das Verhalten des Rechtsanwaltes (selbständiger Auftrag an den Gerichtsvollzieher ohne vorherige Rücksprache mit der Stadt Lindau [B]) okay?

Der Fragesteller schildert im weiteren ein persönliches Erlebnis, wo ein externer Rechtsanwalt der Stadt außergerichtliche Kosten der Stadt über die Gerichtsvollzieherin eintreiben ließ, ohne dem Fragesteller vermeintlich vorher eine „Rechnung“ zu schicken.

Antwort: Wegen dieser Angelegenheit läuft auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Fragestellers zum Landratsamt Lindau. Es handelt sich also um ein sog. schwebendes Verfahren.

Dennoch soll zum Sachverhalt Stellung genommen werden: das Verhalten des Rechtsanwaltes ist üblich. Der Rechtsanwalt weiß, was er zu tun hat und tut dies unabhängig von der Stadt. Dieser Sachverhalt wurde dem Fragesteller von unserem Rechtsanwalt mitgeteilt.

Unrichtig ist die Darstellung des Fragestellers, er habe keine „Rechnung“ bzw. keine Nachricht erhalten. Er hat einen *Kostenfestsetzungsbeschluss* des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 2.8.2013 zugestellt erhalten, diese Kosten aber nicht bezahlt, obwohl klar war, daß er zahlen muß – und Zahlungsfristen waren gestellt gewesen und er hat sie verstreichen lassen, ohne zu zahlen. Deshalb war unser Anwalt gezwungen, die Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Lindau in Gang zu setzen. Unser Rechtsanwalt teilte Herrn Leuthold wörtlich mit: „... nachdem Sie trotz Ihnen zugestellter gerichtlicher Kostenfestsetzungsbeschlüsse die zu Ihren Lasten festgesetzten Kosten nicht gezahlt hatten.“

Zwar darf der Rechtsanwalt selbst keine Rechnung an den Fragesteller schicken,
aber sein Antrag auf Kostenfestsetzungsbeschluss war korrekt.

Achim Frey
Oberrechtsrat“.

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö5. Beratungsgegenstand: **Bäderentwicklung nach Workshop**

AZ: **5220, 827**

Berichterstatter: **Klaus Steiner, Geschäftsführer der Stadtwerke**

./. Der Berichterstatter erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (s. Anlage).

In der Diskussion spricht sich der Stadtrat einhellig dafür aus, das Vergabeverfahren unter den geänderten Rahmenbedingungen wieder aufzunehmen.

Der Stadtrat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtwerke Lindau (B), im Auftrag der Bäderbetriebe Lindau (B)

- a) mit der Wiederaufnahme des Vergabeverfahrens 2011/S 108-178151 unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen,
- b) mit der Durchführung der Verhandlungen mit den Bietergemeinschaften unter Berücksichtigung des in l.c. beschriebenen Leistungsangebotes Freibad, Hallenbad und zusätzlicher Angebote.

Der Stadtrat beauftragt die Bäderbetriebe Lindau (nach Betriebsübergang von SWLi an BBL)

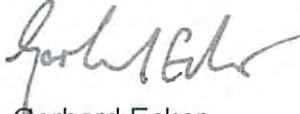
- a) Sanierungen für das Limare zu unterlassen, die in der Einzelmaßnahme 30.000 € oder in Summe 60.000 € je Geschäftsjahr übersteigen,
- b) das Leistungsangebot im Limare zu reduzieren, soweit die unter a) beschlossenen Beträge überschritten werden. Das Schulschwimmen ist vorrangig zu behandeln und sicherzustellen.

Der Stadtrat beschließt mit 26 : 1 Stimmen.

- a) die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 20.07.2010 zur Durchführung eines Bürgerentscheids zu Bäderkonzept und
- b) die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zum Bäderkonzept mit dem Lindauer Stadtrat und allen bäderspezifischen Interessensvertretern.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 52 und 81 zum Vollzug
- IV. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

BÄDERENTWICKLUNG

NACH WORKSHOP

Stadttratssitzung ö 4

24. Juli 2014

Ergebnisse des Workshop Bäder 11. Juli 2014

I. Wiederaufnahme Vergabeverfahren

II. Limare

III. Beteiligung der Öffentlichkeit

I. Wiederaufnahme Vergabeverfahren

a. Vergabeverfahren vom 03.06.2011

b. Prüfung Vergabe Wiederaufnahme

c. Leistungsangebot zum
Verhandlungsverfahren

I.a. Vergabeverfahren vom 03.06.2011

- **Amtsblatt** der Europäischen Union 2011/S 108-178151, Bekanntmachung Verhandlungsverfahren Bäderkonzept Lindau (Freibad und Hallenbad).
- **Bewerbermemorandum** mit weiteren Informationen zum Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Leistungen; Planung, Bau, Betrieb zur Umsetzung eines zukunftsfähigen Bäderkonzeptes in Lindau.

I.b. Prüfung Vergabe Wiederaufnahme

Ergebnis:

- Das Vergabeverfahren 2011/S 108-178151 kann wieder aufgenommen werden.
- Alle beteiligten Bietergemeinschaften, die ein wertbares Angebote vorgelegt hatten, werden zu einem Aufklärungsgespräch zur Wiederaufnahme der Verhandlungen eingeladen.
- Bauqualitäten aktualisiert nach ENEC 2014.



I.c. Leistungsangebot zum Verhandlungsverfahren

Freibad (Zone):

- Kommunal subventionierte Eintrittspreise (vergleichbar Eichwaldbad)
- Ermäßigung mit „Lindau Pass“
- Großzügige Liegewiese (Flächenbilanz)
- 50m Becken mit 8 Bahnen
- Planschbecken
- Mehrzweckbecken mit Rutsche
- Naturstrand mit Bade Steg
- Umkleiden und Sanitärbereich



I.c. Leistungsangebot zum Verhandlungsverfahren

Hallenbad (Zone):

- Kommunal subventionierte Eintrittspreise (vergl. Limare)
- Ermäßigung mit „Lindau Pass“
- Sportbecken 5 Bahnen und Sprunganlage 1 und 3 Meter
- Spaß- Erlebnisbecken
- Kinderplanschbecken
- Schul- und Vereinsschwimmen
- Rutschen Anlage
- Teilweise im Sommer zu öffnen
- Bistrobereich



I.c. Leistungsangebot zum Verhandlungsverfahren

Mögliche zusätzliche Angebote (Zonen):

- Marktfähige Eintrittspreise
- Saunalandschaft
- Mineralbecken
- Whirlpool
- Wellness und SPA
- Kneippgang
- Solegrotte



I. Wiederaufnahme Vergabeverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtwerke Lindau, im Auftrag der Bäderbetriebe Lindau (B);

- a. mit der Wiederaufnahme des Vergabeverfahrens 2011/S 108-178151 unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen.
- b. mit der Durchführung der Verhandlungen mit den Bietergemeinschaften unter Berücksichtigung des in I.c. beschriebenen Leistungsangebotes Freibad, Hallenbad und zusätzlicher Angebote.

II. Limare

Aufrechterhaltung des Badebetriebs ohne größere Investitionen nach dem Übergang in den Eigenbetrieb:

- Der Betrieb im Limare sollte so weit die Anlagensubstanz dies zulässt, bis zur Fertigstellung des neuen Hallenbades aufrecht erhalten bleiben.
- Betriebsnotwendige Sanierungen, die in der Einzelmaßnahme 30.000 € oder in Summe 60.000 € je Geschäftsjahr übersteigen, werden nicht ausgeführt und ggf. wird das Leistungsangebot reduziert.
- Die Gewährleistung für das Schulschwimmen im Limare wird vorrangig behandelt.

II. Limare

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Bäderbetriebe Lindau
(nach Betriebsübergang von SWLi an BBL);

- a. Sanierungen für das Limare zu unterlassen, die in der Einzelmaßnahme 30.000 € oder in Summe 60.000 € je Geschäftsjahr übersteigen.
- b. das Leistungsangebot im Limare zu reduzieren, soweit die unter a) beschlossenen Beträge überschritten werden. Das Schulschwimmen ist vorrangig zu behandeln und sicher zu stellen.



III. Beteiligung der Öffentlichkeit

- Das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens wird gemeinsam mit dem Lindauer Stadtrat, der besten Bietergemeinschaft und den Interessensvertretern von Schulschwimmen, Vereinsschwimmen, Tourismus und Sozialem auf die Leistungsfähigkeit geprüft und frei gegeben.
- Auf Grund der neuen Rahmenbedingungen, (vergleichbare Leistungsangebote zum Bestand l.c.) wird der Stadtratsbeschluss vom 20.07.2010 zu einer vorgesehenen Bürgerbefragung durch die abschließenden Stellungnahmen der Interessenvertreter ersetzt.



III. Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt;

- a. die Aufhebung des Stadtratsbeschluss vom 20.07.201⁰~~1~~ zur Durchführung einer Bürgerbefragung zum Bäderkonzept.
- b. die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zum Bäderkonzept mit dem Lindauer Stadtrat und allen bäderspezifischen Interessensvertretern.

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö6. Beratungsgegenstand: **Hoyerbergschlössle**

AZ: **912**

Berichterstatter: **Herbert Lau, Stadtkämmerer**

./ Der Berichterstatter erläutert folgenden Sachverhalt:

Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 03.12.2013 wurde die Verwaltung damit beauftragt, das Hoyerbergschlössle gegen Höchstgebot zum Verkauf auszuschreiben. Die Ausschreibung sollte über einen Makler erfolgen.

Der Stadtrat lehnte in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2014 den interfraktionellen Antrag ab, das Hoyerbergschlössle nicht zu verkaufen und beschloss, das Bieterverfahren wie geplant und vom Finanzausschuss beschlossen, zu Ende zu führen. Das Bieterverfahren, welches von Engel & Völkers betreut wurde, endete am 20.06.2014 um 15.00 Uhr.

Es ist 1 Gebot eingegangen. Dieses Kaufangebot liegt unter dem Mindestgebot von 2,5 Mio. € und hat folgenden Hauptinhalt:

1. Das Gebot hat als besonderes Ziel, das Hoyerbergschlössle für mindestens 25 Jahre der Öffentlichkeit als Cafe/Restaurant, Hochzeits-, Konzert- und Eventlocation etc. zur Verfügung zu stellen.
2. Das Gebäude soll in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde durch lokale Handwerksbetriebe aus Lindau und Umgebung grundlegend und fachgerecht saniert werden.
3. Das Angebot ist gültig bis zum 15.08.2014.

Außerdem ist der öffentliche Zugang zu den Aussichtsbänken frei zugänglich.

Es fanden weitere Vertragsverhandlungen statt.

In der Diskussion spricht sich die Mehrheit des Stadtrates für einen Verkauf des Anwesens aus.

Bürgermeister D r. B i r k meint, das Denkmal müsse erhalten bleiben. Das Gebäude müsse zunächst gegen Einbruch und Feuer geschützt werden. Die getroffene Entscheidung müsse auf Akzeptanz stoßen und schnell durchgezogen werden. Eine endlose Diskussion sei der Sache nicht dienlich.

Stadtrat B o r e l ist vehement gegen den Verkauf. Dieser Meinung schließen sich auch die Stadträte S c h n e l l und K i s s an.

B e s c h l u s s

Der Stadtrat beschließt

- e i n s t i m m i g, das Bieterverfahren zu beenden,
- mit 17:10 S t i m m e n, das Bieterverfahren nach ein paar Monaten Pause mit einer erneuten Ausschreibung fortzuführen.

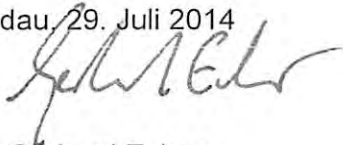
II. An die Fraktionen

III. An das Amt 20 zum Vollzug

IV. An die Ämter 30 und 60 z.K.

V. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö7. Beratungsgegenstand: **Bebauungsplan Nr. 63 a „Oberes Rothenmoos“
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur früh-
zeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteili-
gung**

AZ: **6102**

Berichterstatter: **Christian Herrling, Leiter Stadtplanung
Erwin Zint, Büro für Stadtplanung**

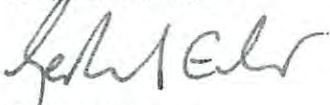
./.
Nach einer Einführung von Herrn H e r r l i n g erläutert Herr Z i n t die Planung für das Baugebiet Oberes Rothenmoos (s. Anlagen).

Nach kurzer Diskussion fasst der Stadtrat mit 26 : 1 S t i m m e n folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans "Oberes Rothenmoos".
2. Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans "Oberes Rothenmoos" mit Stand vom 25.06.2014.
3. Der Stadtrat beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie parallel dazu die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 60 zum Vollzug
- IV. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

Dem Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2014 vorgelegt

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 63a "Oberes Rothenmoos"**

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Abs. 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf zur Mehrfachbeauftragung vom 16.02.2009 mit Kennzahlen
- Anlage 2: Entwurfsstand vom 27.11.2012 mit Kennzahlen
- Anlage 3: Entwurfsstand vom 31.10.2013 mit Kennzahlen – Grundlage für den
- Bebauungsplan
- Anlage 4: Bebauungsplan Nr. 63a „Oberes Rothenmoos“, A4-Format
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6: Artenschutzfachliches Gutachten

SACHVERHALT

1. **Historie der Planung**
2. **Anlass zur Aufstellung eines Bebauungsplans, Ziel und Zweck der Planung**
3. **Planungsrechtliche Vorgaben**
4. **Angaben zum Bestand**
5. **Vorgesehene städtebauliche Gestaltung**
6. **Festsetzungen des Bebauungsplans**
7. **Beschlussvorschlag**

1. Historie der Planung

1.1 Vorlauf der Planung

Am 16.04.2009 beschloss der Stadtrat, dass eine Entwurfs- und Bebauungsplanung auf Grundlage des erstgereichten städtebaulichen Konzeptes der Mehrfachbeauftragung erfolgen soll (siehe Anl. 1).

Die Flächen des Plangebietes wurden dazu an die GWG Lindau veräußert, welche die Planung entwickeln wird. Vorliegender Geltungsbereich stellt dabei den ersten Teilabschnitt der geplanten Entwicklung für das Gesamtgebiet „Oberes Rothenmoos“ dar.

1.2 Entwicklung des Entwurfs

Mehrfachbeauftragung (Anlage 1), Stand 16.02.2009

Für den Bereich Oberes Rothenmoos-Ost ist eine Haupteerschließung durch den Hammerweg vorgesehen, der mittels einer Ringstraße die hinteren Baufelder erschließt. Der Hammerweg soll dabei mit einer Baumreihe flankiert werden und öffentliche Stellplätze aufweisen. Im Siegerentwurf

waren vier Baureihen mit Einzel-, Reihen- und Kettenhäusern dargestellt. Entlang des Hammerwegs sind Gebäude für Geschosswohnungsbau und ergänzende Nutzungen angeordnet.

Durch die Abwicklung des HAUPTerschließungsverkehrs über den Hammerweg ist es möglich, den größten Teil des Wohngebiets von Durchgangsverkehr freizuhalten.

Für die Grünordnung sind an den Grenzen des Wohngebietes Grünflächen vorgesehen. Die Grünflächen sind locker bepflanzt und dienen als Verbindung für Fußgänger und Radfahrer, frei vom motorisierten Verkehr.

Überarbeitung der Planung zur Mehrfachbeauftragung (Anlage 2), Stand 27.11.2012

Im Zuge weiterer Abstimmungen wurde die städtebauliche Entwurfsplanung weiter optimiert. Die Bebauung mit vier Baureihen wurde zugunsten einer dichteren 6-reihigen Bebauung abgeändert. Der Hintergrund ist, durch eine dichtere Bebauung mehr Wohnraum zu schaffen und die zur Bebauung verfügbare Fläche im Hinblick auf den bestehenden Wohnraummangel besser auszunutzen. Durch die kleinteiligere Grundstücksaufteilung soll auch für junge Familien bezahlbarer Wohnraum in Lindau geschaffen werden.

Um die dichtere Bebauung zu ermöglichen, werden als Haustypen v.a. Kettenhäuser mit 2 Vollgeschossen ausgewählt. Ein Referenzprojekt im Neu-Ulmer Wiley-Gebiet wurde zur Orientierung herangezogen. Die nördlichen Reihenhäuser werden zur energetischen Optimierung in Ost-West-Richtung ausgerichtet. Durch die Neugliederung wird eine zusätzliche Erschließungsstraße als Erschließungsschich von der Ringstraße aus erforderlich. Auch werden die Gebäude entlang des Hammerwegs neu geordnet und zur Schaffung einer klaren Raumkante längs des Hammerwegs ausgerichtet. Die Gebäude sollen dabei 3 Vollgeschosse und ein zusätzliches Staffelgeschoss aufweisen. Das südlichste Gebäude wird mit 4 Geschossen vorgesehen und soll einen Kindergarten / Kindertagesstätte enthalten. Zum westlichen Abschluss der Bebauung wurden im überarbeiteten Entwurf 7 Zeilen mit Reihenhäusern vorgesehen.

Im Süden ist ein großer Grünstreifen als grüne Fuge vorgesehen. Durch die zunehmende Konkretisierung des Entwurfes wird bereits die beabsichtigte Platzfolge für eine differenzierte Freizeitnutzung dargestellt. Die planerische Absicht ist, unterschiedliche Plätze so zu gestalten, dass sie unterschiedlich genutzt werden können. Dadurch soll ein attraktives Wohnumfeld geschaffen werden. Im Osten mündet die grüne Fuge in einen großen Quartiersplatz. Die Grünfuge entlang des Hammerwegs wird weiterhin zur Durchwegung mit einem Geh- und Radweg vorgesehen. Die Durchwegungen im nördlichen und westlichen Grünstreifen werden aufgegeben. Stattdessen soll geprüft werden, ob für diese Flächen eine entsprechende Bepflanzung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich möglich ist.

Der geänderte Entwurf (Sachstandsbericht) wurde im Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2012 vorgestellt und mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Aktueller Stand der Planung und Grundlage für den Bebauungsplan (Anlage 3), Stand 21.10.2013

Die letzte Änderung umfasst insbesondere das 4-geschossige Gebäude mit Kindertagesstätte, da unklar war, wie die dazu erforderlichen Außenanlagen geschaffen werden. Die Änderung des Entwurfs sieht eine optimierte Gebäudeform vor, welche sichere Außenanlagen für den Kindergarten / Kindertagesstätte ermöglicht. Eine weitere Änderung wird dahingehend erarbeitet, dass die Reihenhausbauung im Westen zugunsten einer Kettenhausbauung geändert wird. Damit wurde die im Plangebiet beabsichtigte einheitliche Bebauung dargestellt.

2. Anlass zur Aufstellung eines Bebauungsplans, Ziel und Zweck der Planung

In der Stadt Lindau herrscht eine große Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere nach erschwinglichen Einfamilienhäusern. Auch im Segment des Geschosswohnungsbaus herrscht ein großer Bedarf nach Wohnungen. Mit vorliegender Planung beabsichtigen die Stadt Lindau (B) und die GWG, das Wohnungsangebot zu verbessern und nachfrageorientierte Wohntypen anzubieten.

Für die städtebauliche Gestaltung wurde 2008 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb für das Plangebiet einschließlich der angrenzenden Grundstücke des Getränkegroßhandels (Coca-Cola Areal) durchgeführt. Das Architekturbüro Lehen 3, Stuttgart, erhielt dabei den 1. Preis zugesprochen und wurde mit der entsprechenden Überarbeitung beauftragt.

Die GWG, Lindauer Wohnungsbaugesellschaft mbH beabsichtigt, im Plangebiet eine Wohnbebauung mit den entsprechenden kostengünstigen und nachfrageorientierten Gebäudetypen auf der Grundlage des mit der Stadt Lindau (B) abgestimmten städtebaulichen Rahmenplanes des Büros Lehen 3 zu entwickeln. Dieser Entwurf bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Baurecht. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der vorgesehenen Entwicklung im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lindau (B) als Wohnbaufläche dargestellt, die im Süden von einem Grünstreifen begrenzt wird. Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4. Angaben zum Bestand

Die Grundstücke des Plangebietes sind größtenteils unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Vereinzelt sind Bäume und Sträucher vorhanden. Um die Ackerflächen herum verlaufen der asphaltierte Hammerweg und Feldwege.

Die Umgebung des Plangebietes weist im Norden, Westen und weiter im Süden Wohnnutzungen in Form von Einfamilienhäusern und Geschosswohnungen auf. Im Osten befindet sich ein ehemaliger Getränkegroßhandel, der am Standort aufgegeben werden soll. Für diesen Bereich ist künftig eine Wohnbebauung als bauliche Arrondierung vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.st. Nr. 139, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8, 139/9, 139/10, 142, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 143, 145, 145/1, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 155 und 598/1 724/1, 725/4, 725/6, 725/7, 725/8, 739, 741/1 u. 741/2 der Gemarkung Reutin u. weist eine Größe von ca. 2,65 ha auf.

5. Vorgesehene städtebauliche Gestaltung

Die Bebauung des Geltungsbereiches ist mit verschiedenen Gebäudeformen vorgesehen. Entlang des Hammerwegs sind fünf Gebäude mit Geschosswohnungen geplant, die zum Straßenraum eine einheitliche Raumkante bilden. Davon sind drei Gebäude mit drei Vollgeschossen sowie einem zusätzlichen Staffelgeschoss und zwei Gebäude mit vier Vollgeschossen geplant. In den Erdgeschossen dieser Gebäude sind ergänzende Nutzungen wie z.B. Läden oder nicht störende Gewerbebetriebe möglich. Im südlichsten Gebäude soll eine Kindertagesstätte eingerichtet werden.

Die Bebauung der Einfamilienhausgrundstücke ist in vier Baufeldern westlich der Gebäude mit Geschosswohnungsbau überwiegend mit Kettenhäusern mit zwei Vollgeschossen vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Hammerweg, von dem eine Ringstraße abgeht. Der Hammerweg ist als Haupteerschließung mit einer Breite von 6,5 m vorgesehen. Die Ringstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich mit einer Breite von 5,5 m vorgesehen. Von der Ringstraße geht eine Stichstraße ab für die Erschließung weiterer Einfamilienhausgrundstücke.

Innerhalb des Plangebietes sind Geh- und Radwege zur Vernetzung mit den umliegenden Baugebieten vorgesehen. Entlang des Hammerwegs soll ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m hergestellt werden, der die Verbindung durch das Plangebiet von Nord nach Süd sicherstellt. Im Süden führt ein weiterer Weg von Ost nach West durch die Freifläche der "grünen Fuge".

An den Rändern des geplanten Baugebietes werden größere Grün- und Freiflächen mit differenzierten Nutzungsmöglichkeiten hergestellt. Für die im Süden des Geltungsbereiches als "grüne Fuge" gedachte Wege- und Platzfolge sind einzelne Spielbereiche als Ersatz für den bestehenden Spielplatz vorgesehen. Die konkrete Planung dieses Bereiches wird im Rahmen der nachfolgenden Freiflächenplanung bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erstellt.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der Bebauungsplanänderung sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO, Differenzierung in die Bereiche WA 1 und WA 2 mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen. - Bereich WA 1 mit verdichteten Einfamilienhäusern sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe u. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke zulässig. - Bereich WA 2 mit Geschosswohnungsbau sind alle unter § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig.
Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl (GRZ) im WA 1 mit 0,4, Überschreitung für Stellplätze bis 0,6, im WA 2 mit 0,4, Überschreitung für Tiefgaragen bis 0,8. Gebäudehöhe max. 8,0 m im WA 1 bzw. 12,0 m im WA 2 bei Flachdächern; bei Sattel- / Pultdächern im WA 1 max. 8,5 m bzw. 12,5 m im WA 2 Begrenzung Zahl der Vollgeschosse im WA 1 max. II (zwei) und im WA 2 max. III (drei)+ S (Staffelgeschoss) bzw. IV (vier). Staffelgeschosse dürfen max. 2/3 der darunterliegenden Grundfläche betragen.
Bauweise:	offene Bauweise
Erschließung	Haupteerschließung über Hammerweg (Breite 6,5 m damit für Busverkehr geeignet), Ringerschließung als verkehrsberuhigter Bereich
Grünordnung	Intensive Randeingrünung mit "grüner Fuge" im Süden mit differenzierten Spiel- und Aufenthaltsbereichen, im Osten separater Fuß- und Radweg, Ausgleichsfläche am westlichen Rand.

BESCHLUSSVORSCHLAG

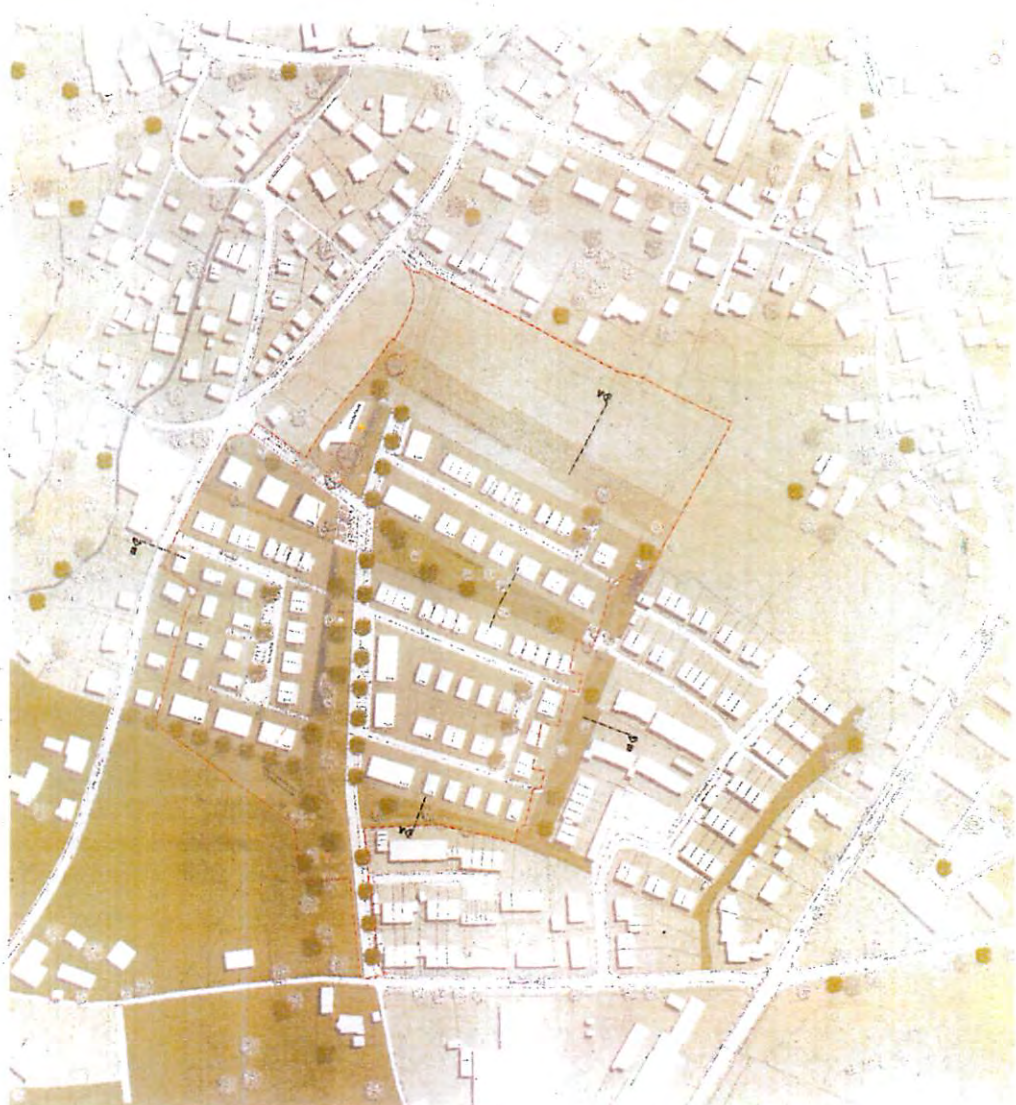
1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans "Oberes Rothenmoos"
2. Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans "Oberes Rothenmoos" mit Stand vom 25.06.2014
3. Der Stadtrat beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie parallel dazu die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

STADTBAUAMT LINDAU (B)

.....
Herrling

(Leiter der Abt. Stadtplanung und Bauordnung)
(Abt. Stadtplanung)

.....
Koschka



ALAGE 1

Mehrfachbeauftragung

Kennzahlen für Baugebiet "Oberes Rothenmoos-Ost I" 1. BA

LEHEN drei Architektur Stadtplanung

1. Flächenberechnung

	Fläche (ha)	% Teilfläche (ha)	%
1.1. Bruttowohnbau land	2,72	100,0	
1.2. Erschließungsflächen gesamt	0,61	22,5	
1.3. öffentliche Grünflächen einschl. Plätze	0,71	26,1	
1.4. Nettobau land	1,40	51,4	

2. Haustypen und Wohneinheiten

Wohnform	Anzahl WE		
Einfamilienhäuser	10	x 1,2 WE	12
Doppelhäuser	6	x 2,0 WE	12
Reihen-/Kettenhäuser	16	x 1,0 WE	16
Geschosswohnungsbau	3.016	100qm/WE	30
Summe Wohneinheiten	-	-	70

3. Stellplätze im öffentlichen Raum

Wohnform	Anzahl WE	2 Stpl./10WE	vorh. Stpl.
3.1. Einfamilienhäuser	12	2,4	
3.2. Doppelhäuser	12	2,4	
3.3. Reihen-/Kettenhäuser	32	6,4	
3.4. Geschosswohnungsbau	30	6,0	
Summe	86	17,2	16

4. Planungsdaten

4.1 Einwohner bei 2,5 EW / WE	175,4 EW
4.2 Bruttowohndichte	64,4 EW pro ha

Aufgestellt am 8. Juni 2014
 Martin Feketics, LEHEN drei



2. Überarbeitung

Kennzahlen für Baugebiet "Oberes Rothenmoos-Ost I" 1. BA

LEHEN drei Architektur Stadtplanung

Variante 16

1. Flächenberechnung	Fläche (ha)	% Teilfläche (ha)	%
1.1. Bruttowohnbauland	2,72	100,0	
1.2. Erschließungsflächen gesamt	0,66	24,3	
1.3. öffentliche Grünflächen einschl. Plätze	0,68	25,1	
1.4. Nettobauland (einschl. Teilfl. Brauerei)	1,38	50,6	

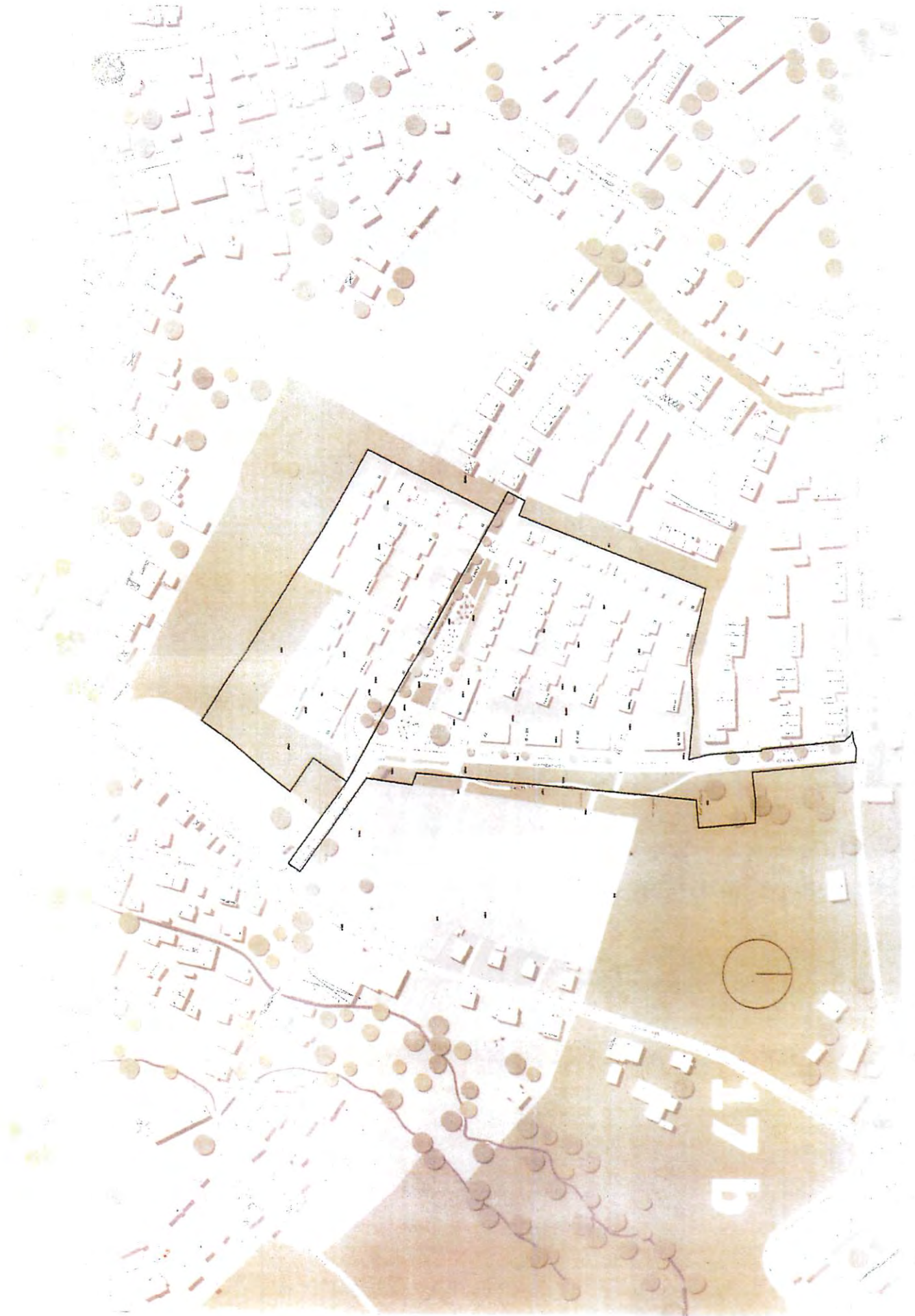
2. Haustypen und Wohneinheiten

Wohnform	Anzahl WE			
Einfamilienhäuser	0	x 1,2 WE	0	
Doppelhäuser	5	x 2,0 WE	10	
Reihen-/Kettenhäuser	34	x 1,0 WE	34	
Geschosswohnungsbau	4.588	100qm/WE	46	
Summe Wohneinheiten	-	-	-	90

3. Stellplätze im öffentlichen Raum

Wohnform	Anzahl WE	1 Stpl./10WE	vorh. Stpl.
3.1. Einfamilienhäuser	0	0	
3.2. Doppelhäuser	10	1	
3.3. Reihen-/Kettenhäuser	34	3,4	
3.4. Geschosswohnungsbau	46	4,6	
Summe	90	9,0	18

Aufgestellt am 5. Dezember 2012/geändert am 10. Juli 2014
 Martin Feketics, LEHEN drei



ANLAGE 3

2. Überarbeitung

Kennzahlen für Baugebiet "Oberes Rothenmoos-Ost I" 1. BA

LEHEN drei Architektur Stadtplanung

Variante 17 b

1. Flächenberechnung	Fläche (ha)	% Teilfläche (ha)	%
1.1. Bruttowohnbau land	2,72	100,0	
1.2. Erschließungsflächen gesamt	0,67	24,5	
1.3. öffentliche Grünflächen einschl.Plätze	0,66	24,3	
1.4. Nettobau land (einschl. Teilfl. Brauerei)	1,40	51,3	

2. Haustypen und Wohneinheiten

Wohnform	Anzahl WE			
Einfamilienhäuser	0	x 1,2 WE		0
Doppelhäuser	5	x 2,0 WE		10
Reihen-/Kettenhäuser	32	x 1,0 WE		32
Geschosswohnungsbau	4.593	100qm/WE		46
Summe Wohneinheiten	-	-	-	88

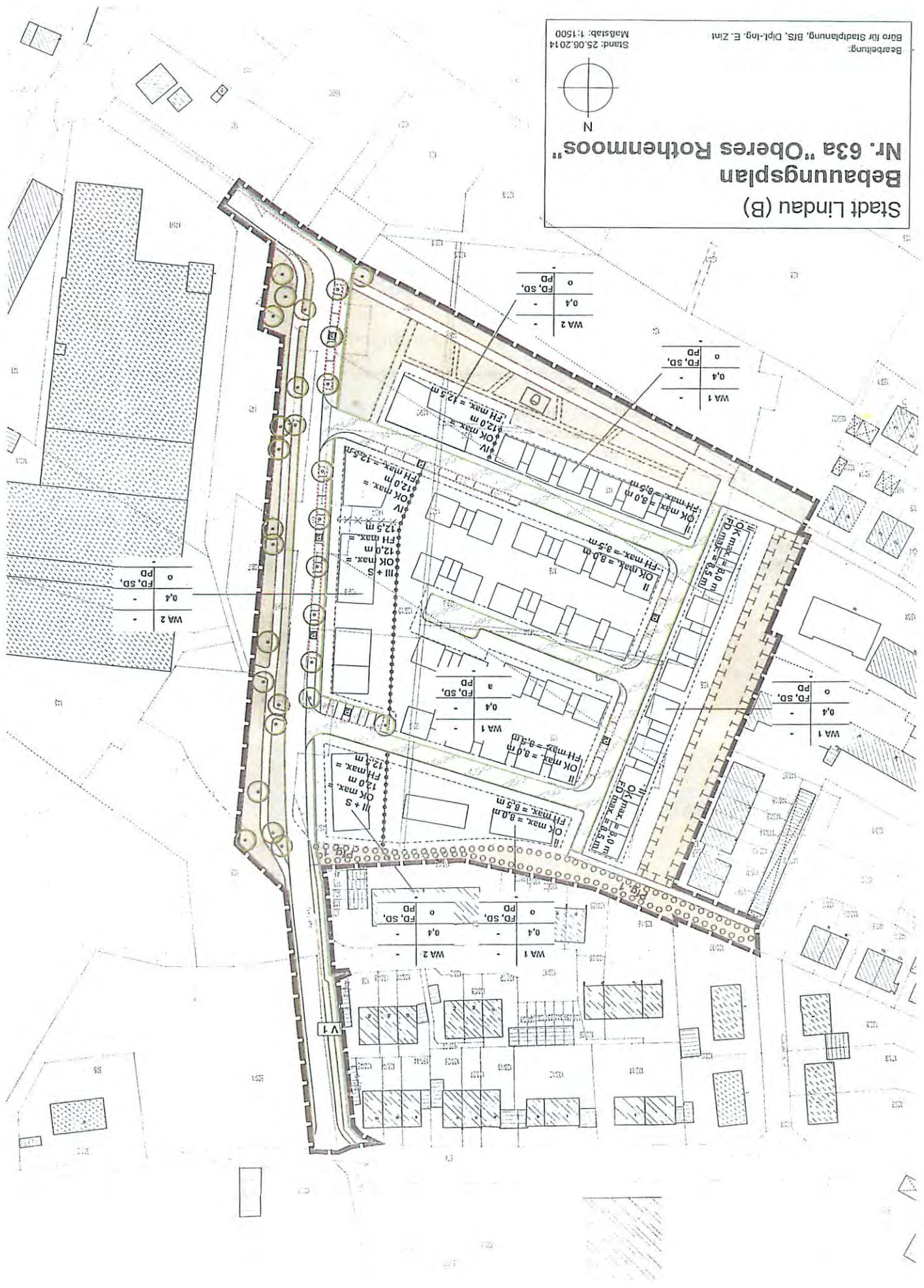
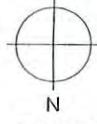
3. Stellplätze im öffentlichen Raum

Wohnform	Anzahl WE	2 Stpl./10WE	vorh. Stpl.
3.1. Einfamilienhäuser	0	0,0	
3.2. Doppelhäuser	10	2,0	
3.3. Reihen-/Kettenhäuser	32	6,4	
3.4. Geschosswohnungsbau	46	9,2	
Summe	88	17,6	20

4. Planungsdaten

4.1	Einwohner bei 2,5 EW / WE	219,8 EW
4.2	Bruttowohndichte	80,7 EW pro ha

Aufgestellt am 26. April 2013 / angepasst 10. Juni 2014
Martin Feketics, LEHEN drei



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Oberes Rothenmoos"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO)	In der Fassung der Bekanntm. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S.689)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. | | |-------------| | WA 1 | |-------------| allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1.1.1. Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke.

1.1.1.2. Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind:

- die der Versorgung des Plangebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungswesens,
- nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen sowie
- Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen;
Die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

1.1.2. | | |-------------| | WA 2 | |-------------| allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1.2.1. Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Plangebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungswesens,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie
- Anlagen für Verwaltungen.

1.1.2.2. Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen;
Die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. 0,4 zulässige Grundflächenzahl

1.2.1.1 Die zulässige GRZ von 0,4 darf für Garagen, Platzflächen, Wege und Stellplatzflächen im WA 1 bis zu einem Wert von 0,6 und im WA 2 zusätzlich für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.

1.2.2. Zulässige Gebäudehöhen

1.2.2.1. z.B. OK max. = 8,00 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2.2. z.B. FH max. = 8,50 m Firsthöhe als Oberkante der Dachhaut der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2.3 Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die fertig hergestellte Decke der angrenzenden, öffentlichen Verkehrsfläche. Ermittlungsgrundlage ist der nächstliegende Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche im Bereich des jeweiligen Grundstückes, gemessen in der Mitte des jeweiligen Gebäudes.

1.2.3. z.B. II Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze

1.2.4. z.B. III + S Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit zusätzlichem Staffelgeschoss (oberstes Geschoss) als Höchstgrenze. Staffelgeschosse dürfen 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten.

1.3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. o Offene Bauweise

1.3.2. Garagen und Carports sind als Grenzgaragen zulässig. Sie dürfen eine Länge von 8,0 m nicht überschreiten. Eine Grenzbebauung entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist unzulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. ----- Baugrenze

1.5. NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.5.1. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind unzulässig.

1.6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

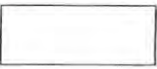
1.6.1.  Straßenbegrenzungslinie

1.6.2.  Öffentliche Verkehrsfläche

1.6.3.  Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

1.6.4.  Geh- und Radweg

1.6.5.  Flächen für öffentliche Stellplätze

1.6.6.  Flächen für Verkehrsgrün

1.6.6.1.  Die Verkehrsgrünflächen sind mit einer arten- und krautreichen Grünlandmischung gem. PFG 2 einzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

1.6.6.2. Die Flächen für Verkehrsgrün dürfen im Bereich der Straßen für Zufahrten auf private Grundstücke unterbrochen werden.

1.7. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.7.1.  Öffentliche Grünfläche

1.7.1.1. Die öffentlichen Grünflächen dürfen im Bereich der Straßen für Zufahrten auf private Grundstücke unterbrochen werden.

1.7.2.



Spielplatz

1.8. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1. Begrenzung der Bodenversiegelung

Garagenzufahrten, private und öffentliche Stellplätze sowie Geh- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Split verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind unzulässig.

1.9. ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

1.9.1. Erhalt von Bäumen

1.9.1.1. Die mit Planzeichen festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind mit Arten der Artenlisten 1 zu ersetzen.

1.9.2. Anpflanzen von Bäumen

1.9.2.1. Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Die Bäume erhalten eine 3-jährige Entwicklungspflege und sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind mit Arten der Artenlisten 1 zu ersetzen.

1.9.2.2. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf dabei nicht unterschritten werden.

1.9.3. Für jedes Privatgrundstück ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum der Artenlisten 1 oder ein Obstbaum (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge in Sorten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

1.9.4. Pflanzgebote gemäß Eintrag in der Planzeichnung

1.9.4.1. Pfg. 1 Pflanzgebot 1

1.9.4.1.1. Auf den mit Planzeichen PFG 1 gekennzeichneten Flächen ist eine standortheimische Strauchhecke mit Arten der Artenliste 2 zu pflanzen. Die Pflanzdichte der Sträucher hat 2 m²/ Strauch zu betragen. Je 20 Sträucher ist ein Laubbaum der Artenliste 1 zu pflanzen. Gleichwertiger Ersatz bei Ausfall.

1.9.5. Artenlisten

1.9.5.1. Artenliste 1 - Laubbäume für Pflanzmaßnahmen im Straßenraum und innerhalb Pflanzgebotflächen; Hochstämme, 3xv, StammU 16-18 cm

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	-	Sommer-Linde

1.9.5.2. Artenliste 2 - Sträucher, Höhe 100-150 cm, 2xv

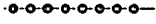
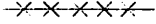
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa arvensis	-	Kriechende Rose
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	-	Hecken-Rose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Hollunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

1.10. FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a BauGB)

1.10.1 Flächen für Ausgleichsflächen

- 1.10.1.1 Auf den mit Planzeichen als Ausgleichsfläche gekennzeichneten Flächen ist eine extensive Wiesenmischung einzusäen (z.B. RSM 8.1, Rieger-Hofmann Mischung: Blumenwiese, Regio-Saatgut-Mischung Frischwiese o.ä.) einzusäen. Die Fläche ist 2-malig/Jahr zu mähen. Erster Schnitt witterungsabhängig Mitte Juni, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später. Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung.
Auf der Fläche sind standortheimische Bäume und Sträucher der Artenlisten 1 und 2 in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche ist abzufrieden und vor unbefugtem Betreten zu sichern.

1.11. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.11.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.11.2.  Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 BAuNVO)
- 1.11.3.  Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

1.11.4 Nutzungsschablone

WA	-
0,4	-
0	Dachform siehe Textteil

z.B. OK max. = 8,5 m

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	
Bauweise	Dachform in den örtlichen Bauvorschriften geregelt

Höhe der baulichen Anlagen (Höchstmaß)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

2.1. Dachgestaltung

- 2.1.1. Es sind Sattel-, Pult-, und Flachdächer zulässig.
- 2.1.2. Bei Sattel- und Pultdächern ist eine Dachneigung von 15° - 45° zulässig.
- 2.1.3. Flachdächer von Nebengebäuden mit einer Neigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Mindestsubstratstärke 8 cm.
- 2.1.4. Dachaufbauten in Form von Schleppgauben, Satteldachgauben und Zwerchgiebeln sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.
- 2.1.5. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

2.2. PKW-Stellplätze und deren Zufahrten

- 2.2.1. Private Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind versickerungsfähig herzustellen. Dabei kann z.B. offenporiges Betonpflaster, Pflasterasen, humusverfugtes Pflaster oder ein sonstiger versickerungsfähiger Belag verwendet werden.
- 2.2.2. Vor Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten. Ausnahmsweise können geringere Abstände zugelassen werden, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 2.2.3. In Bereichen des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) sind 2 Stellplätze je Wohneinheit auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.
- 2.2.4. In Bereichen des allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

2.3. Freiflächengestaltung der Baugrundstücke

2.3.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind als Vegetationsfläche unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten.

2.3.2. Private Wege und Platzflächen sind versickerungsfähig herzustellen oder in die seitlich angrenzenden Freiflächen zu entwässern.

2.4. Einfriedungen

2.4.1. Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,2 m betragen.

2.4.2. Einfriedungen dürfen nur als zwischen den Grundstücken als hinterpflanzte Metallgitterzäune oder geschnittene Hecken hergestellt werden. Die Einfriedungen sind kleintiergänglich und ohne Sockel auszuführen.

2.5. Müllbehälter

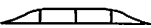
2.5.1. Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind einzuhausen oder in die Gebäude zu integrieren.

3. HINWEISE

3.1.  bestehende Bebauung

3.2.  Vorschlag Neubebauung

3.3.  Vorschlag Geh- und Radwege

3.4.  Vorschlag für Parkierungsflächen

3.4.1. Die Parkierungsflächen können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zugänge, Zufahrten, Leitungen) verschoben werden.

3.5. Energiestandard

Der Energiestandard der Wohnhäuser soll den Vorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau als KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV 2009) entsprechen.

3.6. Niederschlagswasser

Gesammeltes Niederschlagswasser aus Dachflächen, Pkw-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen ist vorrangig flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern. Sollte dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist durch Rückhaltung dafür zu sorgen, dass der Abfluss auf den derzeitigen Wert ohne Versiegelung gepuffert wird. Die fachlichen Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das ATV Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das ATV-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind bei der Errichtung von Sickeranlagen zu beachten.

Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung ist auf Dach und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei zu verzichten.

3.7. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung des Oberbodens. Lagerung des Oberbodens in Mieten von 2 Metern, bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzusehen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

3.8. Entsiegelung nicht benötigter Verkehrsflächen

Nicht mehr benötigte versiegelte Verkehrsflächen sind im Zuge der Baumaßnahmen zu entsiegeln, mit Oberboden aufzufüllen und zu begrünen.

3.9. Bodendenkmäler

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes zögern dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.: 08271/81570, Fax: 08271/815750 mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

3.10. Freiflächengestaltungsplan

Für die Gestaltung der nicht mit Pflanzgeboten belegten oder als Ausgleichsflächen festgesetzten öffentlichen Grünflächen wird bis zur öffentlichen Auslegung ein Freiflächengestaltungsplan zum Bebauungsplan erarbeitet.



Stadt Lindau (B)

Bebauungsplan

"Oberes Rothenmoos"

Begründung zum Bebauungsplan

A. Städtebaulicher Teil

B. Umweltbericht

Stand: 25.06.2014

Bearbeitung:

Büro für Stadtplanung

BfS, Dipl.-Ing. E. Zint

A Städtebaulicher Teil

1. Inhalt des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lindau (B) als Wohnbaufläche dargestellt, die im Süden von einem Grünstreifen begrenzt wird. Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die GWG, Lindauer Wohnungsbaugesellschaft mbH beabsichtigt, im Plangebiet eine Wohnbebauung zu entwickeln. Dazu liegt ein mit der Stadt Lindau (B) abgestimmter städtebaulicher Entwurf des Büros Lehen 3 aus Stuttgart vor. Dieser Entwurf bildet die Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan.

In der Stadt Lindau herrscht eine große Nachfrage nach Wohnraum. Insbesondere besteht eine große Nachfrage nach erschwinglichen Einfamilienhausgrundstücken. Auch im Segment des Geschosswohnungsbaus herrscht ein großer Bedarf nach Wohnungen. Mit vorliegender Planung beabsichtigen die Stadt Lindau (B) und die GWG, das Angebot an Wohnraum zu verbessern und nachfrageorientierte Wohntypen anzubieten.

Für die Wohnbebauung sind verschiedene Wohnformen vorgesehen. Entlang des Hammerwegs sind fünf größere Gebäudekörper mit Geschosswohnungsbau geplant. In den Erdgeschossen sollen Möglichkeiten für ergänzende Nutzungen geschaffen werden. Entlang einer vom Hammerweg abzweigenden Ringstraße sind Einfamilienhausgrundstücke als Ketten- und Reihenhäuser vorgesehen.

An den Rändern des geplanten Baugebietes werden zur Eingrünung größere Grünflächen hergestellt.

Kernziel der Festsetzungen ist die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes mit großzügiger Eingrünung.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein Baurecht. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der vorgesehenen Entwicklung im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet.

3. Angaben zum Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von 2,65 ha auf und umfasst die Grundstücke Fl.st. Nr. 139, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8, 139/9, 139/10, 142, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 143, 145, 145/1, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 155 und 598/1 724/1, 725/4, 725/6, 725/7, 725/8, 739, 741/1 und 741/2 der Gemarkung Reutin.

Die Grundstücke des Plangebietes sind größtenteils unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Vereinzelt sind Bäume und Sträucher vorhanden. Um die Ackerfläche herum verlaufen asphaltierte Feldwege. Die Straße Hammerweg ist ebenfalls asphaltiert.

Die Umgebung des Plangebietes weist im Norden, Westen und weiter im Süden Wohnnutzungen in Form von Einfamilienhäusern und Geschosswohnungen auf. Im Osten befindet sich ein ehemaliger Getränkegroßhandel, der am Standort aufgegeben werden soll. Für diesen Bereich ist künftig eine Wohnbebauung als bauliche Arrondierung vorgesehen.

4. Geplante Gestaltung des Plangebiets

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes mit Einfamilienhäusern und Geschosswohnungen. Die städtebauliche Gestaltung wurde auf der Grundlage des Ergebnisses eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbs vom Architekturbüro Lehen 3, Stuttgart, entwickelt. Der Wettbewerbsentwurf wurde im Auftrag der GWG Lindau dabei mehrfach überarbeitet und mit der Stadt Lindau abgestimmt. Der abgestimmte Entwurf bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Entlang des Hammerwegs sind fünf größere Gebäudekörper für Geschosswohnungsbau vorgesehen, die zum Straßenraum eine einheitliche Raumkante bilden. Davon sind drei Gebäude mit drei Vollgeschossen sowie einem zusätzlichen Staffelgeschoss und zwei Gebäude mit vier Vollgeschossen geplant. Für einzelne Gebäude sind in den Erdgeschossen ergänzende Nutzungen wie z.B. Läden oder nicht störende Gewerbebetriebe möglich. Im südlichsten Gebäude soll eine Kindertagesstätte eingerichtet werden.

Die Einfamilienhausgrundstücke sind überwiegend als Kettenhäuser geplant. Zur Erschließung der Grundstücke zweigt eine Ringstraße vom Hammerweg ab. Zusätzlich geht von der Ringstraße eine einzelne Stichstraße mit Wendeanlage ab, so dass sich insgesamt 4 Baufelder ergeben. Im nördlichen Teilbereich sind als Ergänzung zu den Kettenhäusern Doppelhäuser vorgesehen. Die Einfamilienhäuser sind mit zwei Vollgeschossen geplant.

Durch die beabsichtigte städtebauliche Anordnung der Gebäude mit Geschosswohnungen und ergänzenden Nutzungen entlang des Hammerwegs kann der rückwärtige Bereich mit Einfamilienhäusern von Ziel- und Quellverkehr weitestgehend freigehalten und so eine ruhiges Wohngebiet geschaffen werden.

Im Süden des Geltungsbereichs ist zwischen dem Hammerweg und dem Gebäude mit der geplanten Kindertagesstätte ein Quartiersplatz vorgesehen. Vom Quartiersplatz führt ein breiter Grünstreifen westwärts. Der Grünstreifen soll durch Fußwege in einzelne Platzsegmente gegliedert werden, so dass eine Abfolge kleiner Plätze entsteht, die unterschiedlich genutzt werden können. Die konkrete Planung dieses Bereiches wird im Rahmen der nachfolgenden Freiflächenplanung von einem Fachplaner bis zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Durch diese Freiräume können den künftigen Bewohnern und den Angrenzern ein ansprechendes Wohnumfeld geschaffen werden. Ergänzend mit der vorgesehenen Kindertagesstätte ist das geplante Wohngebiet insbesondere für junge Familien geeignet.

Entlang des Hammerwegs wird Geh- und Radweg von Nord nach Süd, der beiderseits von Grünflächen begrenzt wird, vorgesehen. Diese Grünflächen bildet eine weitere grüne „Fuge“ im Plangebiet. Die Gestaltung dieser Grünachse wird ebenfalls im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplans erarbeitet.

Zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem bestehenden Wohngebiet im Westen des Geltungsbereiches wird eine Ausgleichsfläche für die entstehenden Eingriffe entwickelt. Neben der naturschutzfachlichen Aufwertung der Grünflächen am Siedlungsrand kann auch das Orts- bzw. Landschaftsbild aufgewertet und ein großzügig eingegrüntes Wohngebiet geschaffen werden.

5. Art der Verfahrensbearbeitung

Der Bebauungsplan wird in einem dreistufigen Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs.1 und 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan werden ein Umweltbericht und ein artenschutzfachliches Gutachten erarbeitet.

6. Planinhalt

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Konzeption werden für das Wohngebiet die Bereiche WA 1 und WA 2 mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen festgesetzt.

Der Bereich WA 1 umfasst die Bereiche mit Einfamilienhausgrundstücken. Dort sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Diese Nutzung entspricht der beabsichtigten ruhigen Wohnnutzung im westlichen Teilbereich des Plangebietes. Die sonstigen allgemein zulässigen Nutzungen werden im WA 1 auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. Ebenso wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO bestimmt, dass die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Teilbereiches WA 1 sind.

Im WA 2 sind entsprechend der beabsichtigten Bebauung die unter § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig. Zusätzlich wird bestimmt, dass gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Beherbergungswesens, nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig sind. Die sonstigen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit der Nutzungen richtet sich nach den geplanten Baukörpern entlang des Hammerwegs, welche hinsichtlich Größe und Lage für diese Nutzungen geeignet ist.

Der Ausschluss der o.g. Nutzungen erfolgt aufgrund der Größe und der Lage des Plangebiets sowie den zu erwartenden Störungen, die von diesen Nutzungen ausgehen können. Für diese ausgeschlossenen Nutzungen und Anlagen sind im Stadtgebiet von Lindau (B) besser geeignete Standorte vorhanden bzw. die entsprechenden Einrichtungen bestehen bereits. Der Gebietscharakter als allgemeines Wohngebiet bleibt auf Grund der Lage im Umfeld einer weitgehenden Wohnbebauung trotz der aufgeführten Einschränkungen gewahrt.

Ziel der Entwicklung des Plangebiets ist es, mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung nachfrageorientierte sowie eine dem Siedlungsbereich angemessene Wohnbebauung mit ergänzenden nicht störenden Nutzungen zu ermöglichen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Oberkante der baulichen Anlagen bestimmt.

Im Plangebiet wird die Grundflächenzahl entsprechend der Obergrenzen von § 17 Abs. 1 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet auf den Wert von 0,4 festgesetzt. Zusätzlich wird bestimmt, dass die GRZ von 0,4 im WA 1 für Garagen, Platzflächen, Wege und Stellplatzflächen bis zu einem Wert von 0,6 überschritten werden. Im WA 2 darf die GRZ von 0,4 für Garagen, Platzflächen, Wege und Stellplatzflächen und zusätzlich für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Kellerräume und Tiefgaragen) bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden. Diese Überschreitungen sind aufgrund der beabsichtigten Bebauungsstruktur erforderlich. Während die notwendigen Stellplätze für die Einfamilienhausgrundstücke in Garagen auf dem privaten Grundstücken nachgewiesen werden können, sind für den Geschosswohnungsbau wegen der dichteren Bebauung Tiefgaragenstellplätze erforderlich. Dadurch können verkehrsfreie Grün- und Aufenthaltsflächen frei von PKW-Verkehr für die Bewohner geschaffen und der Bedarf an oberirdischen Stellplätzen für die Bewohner minimiert werden.

Die Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe werden bezüglich der Dachform differenziert festgesetzt. Für Gebäude mit Flachdächern wird die maximal zulässige Höhe

der baulichen Anlagen (OK max.) auf 8,0 m im WA 1 bzw. 12,0 m im WA 2 begrenzt. Für Gebäude mit einer Sattel- oder Pultdächern wird die zulässige Firsthöhe als obersten Punkt der Dachhaut im WA 1 auf 8,5 m und im WA 2 auf 12,5 m begrenzt. Die zulässige Höhe wird jeweils in Bezug zur Höhe der Straßenverkehrsfläche definiert. Der konkrete Bezugspunkt ist dabei die Höhe der unmittelbar den Gebäuden zugeordneten Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der maßgeblichen Hauswand.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bereich des WA 1 auf II (zwei) und im WA 2 auf III (drei)+ S (Staffelgeschoss) bzw. IV (vier) festgesetzt. Es wird für die Staffelgeschosse bestimmt, dass diese maximal 2/3 der darunterliegenden Geschossfläche nicht überschreiten dürfen.

Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den örtlichen Bauvorschriften können die vorgesehenen Gebäude im Plangebiet entsprechend der zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Lindau (B) abgestimmten städtebaulichen Entwurfskonzeption errichtet werden. Des Weiteren wird mit den Festsetzungen erreicht, dass sich die Bebauung des Plangebietes in die vorhandene Struktur und Gestaltung der angrenzenden Bebauung einfügt.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die Bauweise wird sowohl im Bereich des WA 1 für die Einfamilienhäuser (Ketten- und Reihenhäuser) als auch im Bereich des WA 2 als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Garagen und Carports sind als Grenzbebauung zulässig. Sie dürfen dabei eine Länge von mehr als 8,0 m nicht überschreiten. Eine Grenzbebauung entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Baufenster werden dabei auf der Grundlage der zu erwartenden Gebäudetypen und -dimensionierungen für eine bedarfsgerechte Wohnnutzung festgesetzt. Zugleich werden sie so flexibel ausgestaltet, dass sie Raum für eventuelle Anpassungen oder Änderungen im Rahmen der konkreten Bebauung geben.

6.4 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Geltungsbereichs erfolgt über den Hammerweg, von dem mit zwei Anschlüssen eine Ringstraße abgeht.

Der Hammerweg ist als Haupteerschließungsstraße vorgesehen und wird mit einer Breite von 6,5 m dimensioniert.

Die Ringstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und mit einer Breite von 5,5 m ausgebildet. Zur Gliederung des Straßenraums sind vier Stellplatzanlagen mit Längsparkplätzen (6,0 m x 2,5 m) geplant.

Von der Ringstraße geht eine zusätzliche Stichstraße mit einer Breite von 4,75 m ab, die zur Erschließung weiterer Einfamilienhausgrundstücke dient. Die Straße endet in einer Wendeanlage für PKW.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Geh- und Radwege zur Vernetzung des Plangebietes mit den umliegenden Baugebieten sowie der einzelnen Bereiche des Plangebietes untereinander. Entlang des Hammerwegs wird ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m hergestellt, der eine Verbindung durch das Plangebiet von Nord nach Süd sicherstellt. Ein weiterer Weg führt im Nordwesten in das angrenzende Wohngebiet, eine Wegverbindung mit 3,0 m Breite wird von Ost nach West durch die grüne „Fuge“ geführt.

Die notwendigen Stellplätze für die Wohnbebauung sind auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Dabei sind im Teilgebiet WA 1 für die Einfamilienhäuser (Ketten- und Reihenhäuser) je zwei (2) Stellplätze je Wohneinheit und im Teilgebiet WA 2 für den Geschosswohnungsbau je 1,5 Stellplätze je Wohneinheit bereitzustellen.

Im Plangebiet selbst werden ca. 35 öffentliche Stellplätze zur Verfügung gestellt. Ergänzend wird festgesetzt, dass die Stellplätze im Rahmen der konkreten Straßenplanung zur Schaffung von Ein- und Ausfahrten verschoben werden dürfen.

6.5 Grünordnung

Entlang der Plangebietsgrenzen sind umfangreiche Grünflächen geplant. So ist im Süden ein am Hammerweg gelegener Quartiersplatz vorgesehen. Westwärts ist ein Raster aus Wegeflächen angedacht, das einzelne Plätze bilden soll, die unterschiedlich genutzt werden können. Die als "grüne Fuge" gedachte Wege- und Platzfolge sollen einzelne Spielbereiche als Ersatz für den bestehenden Spielplatz vorgesehen werden. Die konkrete Planung dieses Bereiches wird im Rahmen der nachfolgenden Freiflächenplanung von einem Fachplaner bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erstellt.

Entlang des Hammerwegs ist eine Grünfuge vorgesehen, die locker mit Bäumen bepflanzt wird. Für diese Freiflächen wird ebenfalls ein Freiflächengestaltungsplan erarbeitet, der die konkrete Gestaltung und Nutzung der Flächen regelt.

Im Norden wird zur bestehenden Nachbarbebauung eine Strauchpflanzung mit standortheimischen Sträuchern vorgesehen und als Pflanzgebot im Bebauungsplan festgesetzt. Die Strauchhecke schafft eine dichte Abtrennung zur Nachbarbebauung ohne diese wesentlich zu verschatten.

Im Westen wird eine Ausgleichsfläche als Extensivwiese mit Baum- und Strauchgruppen zur naturschutzrechtlichen Kompensation festgesetzt. Die Fläche wird eingezäunt. Dadurch kann sowohl eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen sowie eine dem Standort charakteristische Eingrünung geschaffen werden.

Insgesamt kann mit den Festsetzungen zur Grünordnung ein intensiv eingegrüntes Wohngebiet geschaffen und zahlreiche Freiräume für ein angemessenes Wohnumfeld geschaffen werden.

6.6 Umweltbericht, naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Für das Vorhaben wird ein Umweltbericht erstellt, der Teil B der Begründung ist. Im Umweltbericht wird neben der Bestandsaufnahme und -beschreibung der Umweltschutzgüter sowie der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe beschrieben.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist ebenfalls im Umweltbericht aufgeführt. Auf Basis des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ wird die Bilanzierung des Eingriffs durchgeführt und der erforderliche Kompensationsbedarf errechnet und mit den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gegengerechnet.

Durch die Herstellung des Allgemeinen Wohngebietes ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 3.962 m². Die Größe der internen Ausgleichsfläche beträgt ca. 1.338 m².

6.7 Artenschutzrechtliche Begutachtung

Zum Vorhaben wurde ein artenschutzfachliches Gutachten mit Stand von Juli 2014 erarbeitet. Das Gutachten sagt aus, dass Bäume nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Nutzungsphase von Fledermäusen (d.h. keine Rodungen Anfang März bis Ende September) ge-

rodet werden dürfen. In diesem Fall werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

6.8 Infrastrukturversorgung

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung werden über eine Erweiterung der bestehenden Hauptleitungen gesichert. Sämtliche anfallende Schmutzwässer werden dabei über das bestehende Entwässerungssystem der Kläranlage zugeführt. Die Stromversorgung wird ebenfalls über eine Erweiterung der bestehenden Netze gesichert.

6.9 Entsorgung Niederschlagswasser

Das anfallende, gesammelte Niederschlagswasser aus Dach-, privaten Hof- und Verkehrsflächen sowie von PKW-Stellplätzen ist vorrangig flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern. Der Untergrund ist auf seine Sickerfähigkeit zu überprüfen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte ist nur noch zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde. Die fachlichen Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind dabei zu beachten.

6.10 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur Sicherung der Zielsetzung des Baugebiets als aufgelockertes und durchgrüntes Wohngebiet werden für die Neubauten Gestaltungsanforderungen nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

Die Gestaltungsanforderungen werden für die Dachgestaltung, PKW-Stellplätze und deren Zufahrten, für die Freiflächengestaltung, für Einfriedungen sowie für Müllbehälter festgesetzt.

7.0 Kosten- und Flächenangaben

7.1 Flächenbilanz

Nutzungskategorie	Größe in m ²
- Allgemeines Wohngebiet (WA) gesamt	ca. 13.313 m ² (50,1 %)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen	ca. 5.112 m ² (19,2 %)
davon: Verkehrsberuhigter Bereich: ca. 2.664 m ²	
davon: Verkehrsgrün ca. 158 m ²	
- Geh- und Radweg	ca. 2.067 m ² (7,8 %)
- Öffentliche Grünfläche	ca. 6.076 m ² (22,9 %)
davon: Ausgleichsfläche: ca. 1.338 m ²	
davon: Pflanzgebotsflächen: ca. 792 m ²	
Geltungsbereich gesamt	ca. 26.568 m² (100 %)

7.2 Kostenangaben

Die Kosten für die Bearbeitung des Bebauungsplanes sowie die internen Erschließungskosten werden insgesamt vom Vorhabenträger übernommen und durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abgesichert.

B. Umweltbericht

1. Vorbemerkungen

1.1 Bestand und Planung

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teilbereich des Lindauer Ortsteils Reutin. Die Fläche besteht zum größten Teil aus einer Ackerfläche. Im Südwesten ist ein Spielplatz vorhanden. Das Gelände ist von asphaltierten Feldwegen umgeben. Im Westen wird der Fußweg von einem schmalen Streifen mit Sukzessionsgehölzen flankiert. Im Osten wird ein Teil des asphaltierten Hammerwegs in den Geltungsbereich einbezogen.

Im Norden und Westen schließen Wohngebiete an. Im Süden wird die Fläche durch einen Feldweg begrenzt, südlich daran befinden sich weitere Ackerflächen und dahinter Wohngebiete. Im Osten schließt das bebaute Areal eines ehemaligen Getränkehandels an, welcher am Standort aufgegeben werden soll. Im Nordosten grenzt der Hammerweg an eine Intensiv-Obstplantage an.

Tabelle 1: Flächenbilanz Bestand

Biotoptyp	Fläche in m²
Acker, intensiv	17.643
Grünland, intensiv / artenarm	5.222
Straßen- und Wegeflächen, vollversiegelt	2.044
Spielplatz, teilversiegelt	332
Gehölzreihe	215
Brombergebüsche	22
Standortfremde Gehölze / Ziersträucher, Hausgärten	95
Intensivobstplantage	995
9 Bäume	9 St.
Plangebiet gesamt	26.568

Das Vorhaben hat zum Ziel, ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Geschosswohnungen, den erforderlichen Erschließungsstraßen und Stellplätzen, Wege- und Platzflächen sowie größeren Grünflächen herzustellen. Die Haupteerschließung soll über den Hammerweg erfolgen. Entlang des Hammerwegs sind fünf größere Gebäude mit Geschosswohnungen und ergänzenden Nutzungen vorgesehen. Vom Hammerweg zweigt eine Ringstraße ab, welche die dahinter gelegenen Einfamilienhausgrundstücke erschließt.

Zur Ein- und Durchgrünung werden umfangreiche Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Entlang des Hammerwegs, der nördlichen Grundstücksgrenze und im Süden werden öffentliche Grünflächen entwickelt.

Tabelle 2: Flächenbilanz Planung

Biotoptyp	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	13.313
Straßenverkehrsfläche; davon verkehrsberuhigter Bereich. 2.664 davon Verkehrsgrün: 158	5.112
Geh- und Radwege	2.067
Öffentliche Grünflächen; davon: Pflanzgebotsflächen: 792 m² davon Ausgleichsflächen: 1.338 m²	6.076
Plangebiet gesamt	26.568

1.2 Rechtsgrundlagen

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen, der als Entscheidungsgrundlage bei der Abwägung dient. Im vorliegenden Umweltbericht wird der Grünordnungsplan und die Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung integriert. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB separater Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation berücksichtigt. Als Beurteilungs- und Ermittlungsgrundlage der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wird der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (2003) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen herangezogen. Das Ergebnis wird in der integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt.

1.3 Übergeordnete und tangierte Planungen

Regionalplan

Der Regionalplan Allgäu macht zum Plangebiet keine planungsrelevanten Aussagen.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lindau (B) als Wohnbaufläche dargestellt, die im Süden von einem Grünstreifen begrenzt wird.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Teil der Kaltluftentstehungsfläche „Hoyerberg“ dar. In diesen Bereichen soll eine Freihaltung siedlungsrelevante Kaltluftbahnen erfolgen.

Im Zielkonzept sieht der Landschaftsplan für das Plangebiet einen baulich-verkehrlichen Entwicklungsbereich vor, in dem Grünräume / Grünachsen miteinander vernetzt werden sollen.

1.4 Methodik

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle umweltrelevanten Belange inklusive deren Wechselwirkungen analysiert und dargestellt. Dabei werden alle vorhandenen relevanten Daten zu den Umweltschutzgütern herangezogen. Am 28.02.2014 und am 21.03.2014 wurde eine Begehung der Flächen mit einer Kartierung der vorgefundenen Biotoptypen durchgeführt.

Im integrierten grünordnungsplanerischen Teil werden auf Basis der schutzgutbezogenen Standortanalyse Aussagen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens getroffen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet.

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung hilft der Öffentlichkeit, die wesentlichen Umweltauswirkungen beurteilen zu können.

1.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten

1.5.1 Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

In Lindau besteht ein erheblicher Bedarf nach Wohnraum. Die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zu bebauten Bereichen. Das geplante Wohngebiet kann damit einfach an die bestehende Infrastruktur angeschlossen und in die Siedlung integriert werden. Durch die fast vollständige Umgrenzung des Plangebietes mit bereits bebauten Bereichen sind die Auswirkungen auf die freie Landschaft vergleichsweise gering und es kann ein kompakter Siedlungskörper entstehen. Auch spielt in Lindau die Flächenverfügbarkeit eine wesentliche Rolle. Die Flächen konnten angekauft werden und sind nun im Eigentum der GWG Lindau. Insofern bestehen zur Umsetzung dieses Vorhabens an dieser Stelle keine vergleichbaren Alternativen.

1.5.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl

Das Vorhaben wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs des Büros Lehen 3 entwickelt. Es wurden der Stadt Lindau und dem Vorhabenträger mehrere Entwürfe vorgelegt. Im Ergebnis der intensiven Diskussion wurde der vorliegende Entwurf ausgewählt. Es ist ein Wohngebiet mit Geschoss- und Einfamilienhausbebauung und umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen geplant, welches mit vorliegender Planung umgesetzt werden kann. Es soll die bestehende Erschließung über den Hammerweg genutzt und durch eine verkehrsberuhigte Ringstraße eine flächenschonende Erschließung ermöglicht werden. Die Geh- und Radwege ermöglichen eine Durchquerung des Plangebietes frei von motorisiertem Verkehr, die Plätze dienen der Aufwertung des Wohnumfeldes.

2. Beschreibung der Umweltbelange u. Auswirkungen der Planung

2.1 Umweltbelange und zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Mit den Bauarbeiten werden die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Umweltbelange beginnen und sich mit der Bodenversiegelung bzw. Überbauung der Flächen sowie der beabsichtigten Wohnnutzung dauerhaft manifestieren. Der jeweilige Wirkraum ergibt sich dabei aus der Reichweite der erheblichen Wirkungen. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die auf sie einwirkenden erheblichen Auswirkungen der Planung werden nachfolgend beschrieben.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil einer fast vollständig von Bebauung umschlossenen Ackerfläche, die lediglich mit einem schmalen Streifen an den Außenbereich angrenzt.

Im Umfeld sind weitgehend Wohngebiete vorhanden. Im Norden, Westen und Süden verlaufen Fuß- bzw. Feldwege im Geltungsbereich.

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Wohnfunktion, Wohnumfeld / Erholungsfunktion sowie Gesundheit und Wohlbefinden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Feldwege, welche entlang der unbebauten Ackerflächen führen, werden zur Naherholung und als Fuß- und Radweg in umliegende Ortsteile genutzt. Im südwestlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein Spielplatz, dem eine Bedeutung für das nahe Wohnumfeld zukommt.

Es besteht eine generelle Empfindlichkeit von Wohngebieten gegenüber Nutzungen, welche das Wohnen durch Lärm- oder Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigen können. Wohngebiete stellen damit besonders schützenswerte Bereiche dar.

Zudem besteht eine Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der Wegeverbindungen, da diese eine relevante lokale Verbindung für Fußgänger und Radfahrer frei von motorisiertem Verkehr von den westlich und nördlich angrenzenden Wohngebieten in die südlich gelegenen Ortsteile darstellen.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen zeitweise durch die intensive landwirtschaftlichen Nutzung durch das Ausbringen von Dünger (v.a. Geruch, Lärm).

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Planung wird die im Umfeld bestehende Wohnnutzung innerhalb des Geltungsbereiches fortgeführt. Durch die zusätzlichen Wohngebäude und die damit einhergehenden Nutzungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete und die Gesundheit ihrer Bewohner zu erwarten.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes zu erwarten. Der bestehende Spielplatz wird in den geplanten Grünzug entlang der südlichen Plangebietsgrenze verlegt. Mit der vorgesehenen Abfolge einzelner individueller Plätze wird dabei eine zusätzliche Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Anwohner des Plangebietes geschaffen.

Die bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen bleiben im Wesentlichen erhalten bzw. werden ausgebaut. Entlang des Hammerwegs wird ein durchgehender Geh- und Radweg hergestellt. Weitere Wegeverbindungen werden im Bereich des südlichen Grünzugs und im Norden des Geltungsbereichs hergestellt. Eine Durchgängigkeit des geplanten Wohngebietes für Fußgänger und Radfahrer ist damit gegeben.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.1.2 Pflanzen und Biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Der größte Teil des Plangebietes wird aus einer Ackerfläche gebildet. Die Ackerfläche wird intensiv genutzt (Maisacker) und vollständig von artenarmen und intensiven Grasstreifen gesäumt.

Um die Ackerfläche herum verlaufen asphaltierte Fußwege und die Straße Hammerweg. Die Fußwege im Westen, Süden und Norden des Geltungsbereichs werden ebenfalls von artenarmen Grasstreifen gesäumt. Dabei weisen die Grasstreifen stellenweise eine Breite von mehreren Metern auf. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befinden sich auf den wegebegleitenden Grasstreifen vier Obstbäume (Birnbäume) mittleren bis älteren Alters und Höhen von ca. 4-10 m. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wachsen standortfremde Ziergehölze aus den nördlich angrenzenden Hausgärten in den Grasstreifen ein.

Zwischen der Ackerfläche und dem westlichen Fußweg ist ein einreihiger, ca. 40 m langer Gehölzstreifen jüngeren Alters vorhanden. Der Gehölzstreifen besteht vorwiegend aus 4-6 m hohen Sal-Weiden (*Salix caprea*), einer 6-8 m hohen Hänge-Birke (*Betula pendula*) und einigen Schwarz-Hollunder-Sträuchern (*Sambucus nigra*). Der Gehölzstreifen ist relativ schmal und strukturarm. Ein nennenswerter Unterwuchs ist nicht vorhanden. Weiter nördlich befindet sich in einer Wegegabelung ein einzelnes kleinflächiges Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus* agg.).

Im Nordosten umfasst der Geltungsbereich einen Streifen einer Intensiv-Obstplantage und einem Teil des Hammerwegs. Dazwischen erstreckt sich ein schmaler Grünstreifen, auf dem fünf Obstbäume (v.a. Birnbäume, Höhe ca. 4-8 m) stehen.

Im Südwesten befindet sich weitere kleinere, als Hausgarten genutzte Fläche sowie ein Kinderspielplatz innerhalb des Geltungsbereichs.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die naturschutzfachliche Bedeutung der vorhandenen Biototypen wird entsprechend des vorgefundenen Bestandes in Verbindung mit den Wertstufen für eine flächendeckende Bewertung des Biotop- und Artenschutzes nach Kaule: Arten- und Biotopschutz, 1991, durchgeführt:

Bedeutung der Teilbereiche	Vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen	Fläche m²
mittel Kaule 5	Obstbäume	9 Stück
	Gehölzreihe	215
gering Kaule 2-4	Intensiv-Obstplantage	995
	Brombeergebüsch, kleinflächig	22
	Ackerfläche	17.643
	Grasstreifen	5.222
	Standortfremde Gehölze/ Ziersträucher, Hausgartenflächen	95
sehr gering Kaule 1	Straßen, und Wegeflächen, vollversiegelt	2.044
	Spielplatz, teilversiegelt	332

Der intensiv genutzten Ackerfläche (im vorherigen Jahr Maisacker) und die Grassäume sind artenarm und von entsprechend geringer Bedeutung für Pflanzen und die Biologische Vielfalt. Das kleinflächige Brombeergebüsch im Bereich der Wegegabelung wird aufgrund der exponierten Lage zu den Feldwegen und den vorhandenen Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Haustiere) ebenfalls von geringer Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen und Biologische Vielfalt bewertet.

Der aus wenigen Arten bestehende Gehölzstreifen ist relativ schmal und strukturarm. Die jungen und relativ niedrigen Gehölze stehen isoliert zwischen der Ackerfläche sowie dem asphaltierten Fußweg und den dahinter liegenden Wohngebieten. Ein Unterwuchs ist nicht vorhanden. Es grenzen keine weiteren relevanten Habitatstrukturen an die Gehölzreihe an. Damit kommt den Gehölzen im relativ strukturarmen Plangebiet lediglich eine Trittsteinfunktion zu. Die Gehölzreihe wird von mittlerer Bedeutung für Pflanzen und die Biologische Vielfalt bewertet.

Die Obstbäume an den Rändern des Geltungsbereichs stellen ebenfalls Strukturen von mittlerer Bedeutung für Pflanzen und die Biologische Vielfalt dar.

Die sonstigen Flächen des Plangebietes haben keine relevante Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen und Biologische Vielfalt.

Einhergehend mit der naturschutzfachlichen Bedeutung besteht eine Empfindlichkeit gegenüber der Rodung der Obstbäume und der Gehölzreihe.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Düngung, ggf. Pestizideinsatz und wendender Bodenbearbeitung sowie durch Störungen durch Fußgänger und Haustiere.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung gehen Ackerflächen, Grasstreifen, Intensiv-Obstplantagen, Hausgartenflächen bzw. standortfremde Gehölze / Ziersträucher, das kleinflächige Brombeergebüsch sowie die Grasstreifen mit geringer Bedeutung für Pflanzen und die Biologische Vielfalt verloren. Diese Eingriffe werden als nicht erheblich bewertet.

Die Gehölzreihe im Westen des Plangebietes wird vorhabenbedingt gerodet. Durch Neugestaltung des Hammerweges und der Wegeflächen gehen acht Obstbäume verloren. Diese Eingriffe werden entsprechend ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt als erheblich bewertet.

2.1.3 Tiere

Bei der Begehung wurden keine Tiere angetroffen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Im Plangebiet ist von bebauten Flächen umgeben. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der damit einhergehenden Strukturarmut ist mit einem vorwiegendem Vorkommen von ubiquitären Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes auszugehen.

Die Obstbäume weisen stellenweise Spalten und möglicherweise Höhlen auf. Entsprechend der vorliegenden artenschutzfachlichen Beurteilung konnten keine Brutstätten von Vögeln aufgefunden werden, so dass die Bäume keine Bedeutung als Bruhhabitat für Vögel haben. Die größeren Obstbäume könnten jedoch eine potenzielle Bedeutung als Tagesquartiere von Fledermäusen haben.

Die Gehölzreihe ist aufgrund der bestehenden Störungen (Fußgänger, Haustiere) am Fußweg u. aufgrund des fehlenden dichten Unterwuchses als Bruhhabitat eher nicht geeignet. Auch das Brombeergebüsch im Bereich der Wegegabelung ist durch seine Kleinflächigkeit und die bestehenden Störwirkungen (Fußgänger, Haustiere) am Fußweg ohne relevante Bedeutung. Davon abgesehen kommt dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitate für Tiere zu.

Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber den Verlusten von Obstbäumen, da dies den Verlust potenzieller Tagesquartiere für Fledermäuse im Gebiet bedeuten könnte.

Vorbelastung

Es bestehen Vorbelastungen der Tierwelt durch die insgesamt eher geringe Strukturvielfalt des Plangebietes sowie die üblichen Störungen von Tieren im Siedlungsbereich und durch die intensive Landwirtschaft.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Neugestaltung gehen insgesamt acht Obstbäume verloren. Diese Eingriffe werden als erheblich für Tiere bewertet.

Die sonstigen Flächen im Plangebiet werden überbaut oder im Rahmen der Grünordnung entsprechend bepflanzt. Der Verlust dieser Flächen wird als nicht erheblich für Tiere bewertet.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Es liegt ein Artenschutzfachliches Gutachten mit Stand von Juli 2014 vor. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen hinsichtlich Vögeln keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wurden keine Bruthabitate im Geltungsbereich festgestellt.

Hinsichtlich Fledermäuse liegen nur bedingt geeignete Strukturen für Fledermäuse vor. In den bestehenden Bäumen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt. Durch das Vorhaben ist von keiner Beeinträchtigung von Fledermäusen auszugehen.

Als Maßnahmenempfehlungen wurde empfohlen, Gehölze nur außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende September zu roden. Jeder verloren gegangene Obstbaum sollte aus artenschutzrechtlicher Sicht mit Bäumen der 1. Ordnung ersetzt werden.

2.1.4 Geologie und Boden

Bodenschätzungsdaten auf Basis der Reichsbodenschätzung liegen nicht vor. Es erfolgt daher eine Einschätzung der vorhandenen Bodenfunktionen.

Gemäß dem GeoFachdatenAtlas Bayern wird der Untergrund des Plangebiets aus spätwürmeiszeitlichen Schottern und Sand (z.T. auch Schluff) gebildet. Daraus haben sich fast ausschließlich Braunerden u. Parabraunerden gebildet. Es liegen Lehm Böden mit Kiesanteilen vor.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Durch die bestehende ackerbauliche Nutzung dürfte eine hohe Bedeutung der Böden hinsichtlich der Ertragsfähigkeit vorliegen. Auch dürften die Lehm Böden hinsichtlich der Funktion Filter und Puffer von Schadstoffen eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen. Für die Lehm Böden mit Kiesanteilen wird eine mittlere Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf erwartet. Insgesamt liegen im Plangebiet damit Böden mit einer mittleren bis hohen Bedeutung für den Bodenschutz vor.

Entsprechend ihrer Bedeutung für den Bodenschutz besteht eine Empfindlichkeit der Böden gegenüber deren Überbauung. Vollversiegelungen bedeuten dabei den dauerhaften Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen, bei Teilversiegelungen bleiben natürliche Bodenfunktionen teilweise eingeschränkt erhalten.

Vorbelastung

Die unbebauten Ackerböden könnten durch Befahren mit Landmaschinen verdichtet sein. Im Bereich bereits versiegelter Böden sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits vollständig verloren gegangen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Herstellung vollversiegelter baulicher Anlagen sowie Hof-, Wege- und Stellplatzflächen bedeutet für die bislang unbebauten Böden den dauerhaften und vollständigen Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen. Bei Teilversiegelungen können einige natürliche Bodenfunktionen teilweise erhalten werden. Sowohl Voll- als auch Teilversiegelung der Böden sind als erheblichen Eingriff zu werten. Auch werden durch Baumaßnahmen tiefgehende und erhebliche Eingriffe in das natürliche Bodengefüge erfolgen.

Eingriffe in ehemals bebaute Bereiche (Straßen, Wege; Spielplatz) werden als unerheblich gewertet.

Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen werden entsiegelt und rekultiviert.

2.1.5 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet oder seiner nahen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Genaue Grundwasserflurabstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Der Untergrund wird aus quartären Schmelzwasserschottern (sandiger Kies; z.T. konglomeriert) gebildet, die einen Porengrundwasserleiter mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeiten darstellen. In Zusammenhang mit den darüber liegenden, vermutlich nur mäßig durchlässigen Lehmböden wird eine allgemeine Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung erwartet.

In Anbetracht der vermuteten mittleren Bedeutung der Lehmböden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und der hohen Bedeutung als Filter und Puffer von Schadstoffen dürfte eine allgemeine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen im Plangebiet bestehen.

Vorbelastungen

Im bebauten Bereich ist die Grundwasserneubildung durch die Versiegelungen bereits beeinträchtigt.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Überbauung der ehemals unbebauten Böden wird die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet verringert. Durch die Versickerung oder Retention anfallender und unbelasteter Niederschlagswässer vor Ort kann die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet jedoch weitgehend erhalten und die Auswirkungen des Vorhabens wirksam minimiert werden.

2.1.6 Klima / Luft

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Lindau liegt gem. GeoFachdatenAtlas Bayern zwischen 8° und 9° C. Die Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 1.100 mm und 1.300 mm.

Das Plangebiet ist Teil eines Freiflächenklimatops, welches von Siedlungsklimatopen umgeben ist. Die Fläche ist weitgehend eben.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Gem. Landschaftsplan liegt das Gebiet „Oberes Rothenmoos“ in einer siedlungsrelevanten Kaltluftabflussbahn (vom Motzacher Holz bis zum Gewerbegebiet an der nördlichen Kemptener Straße und bis zum Oberen Rothenmoos), die von einer abriegelnden Bebauung freigehalten werden soll.

Für das Gebiet und seine Umgebung selbst liegt eine „Klimatische Beurteilung des Baugebietes „Oberes Rothenmoos“ im Rahmen der Neuaufstellung des FNP des Büros IMA Richter & Röckle aus Gerlingen (2009) vor.

In deren Untersuchung wird der Bereich des Plangebietes und seine nahe Umgebung als eher wenig stark durchströmt bezeichnet. Auch die Wirkung als Kaltluftentstehungsgebiet ist der klimatischen Untersuchung nach nicht besonders ausgeprägt. Daher wird dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Belüftung der Stadt Lindau beigemessen. Unter Berücksichtigung der Planung, das ehemalige Coca-Cola Areal zu beseitigen und locker zu bebauen, kann unter Umständen eine geringfügige Verbesserung der lokalklimatischen Situation erreicht werden.

Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Versiegelungen im Plangebiet.

Vorbelastungen

Es bestehen keine wesentlichen Vorbelastungen des Schutzgutes Klima/Luft.

Auswirkungen des Vorhabens

Eine abriegelnde Bebauung ist planungsbedingt nicht vorgesehen. Stattdessen werden entlang des Hammerwegs lockere Baumpflanzungen vorgesehen, die ein Abfließen der Kaltluft nach Süden weiterhin ermöglichen. Durch die Bebauung selbst gehen gemäß dem Gutachten Ackerflächenflächen ohne besondere Bedeutung für die Belüftung der Stadt Lindau verloren.

Insgesamt wirkt sich Vorhaben mit einer dem Umfeld entsprechenden Wohnbebauung nicht erheblich negativ auf das Siedlungsklima und die Lufthygiene aus.

2.1.7 Landschaft

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Reutin. Die Landschaft ist durch eine kleinteilige Abfolge von miteinander patchworkartig vernetzten Siedlungsteilen und dazwischen liegenden unbebauten landwirtschaftlichen Flächen (zumeist Ackerflächen und Intensivobstplantagen) gekennzeichnet, die mit der freien Landschaft verknüpft sind. Das Ortsbild im Umfeld des Geltungsbereiches entspricht dieser Struktur. Es wird im Wesentlichen durch die große Ackerfläche geprägt, die fast vollständig von Bebauung umgeben ist.

Nach Süden besteht Fernblick auf die Alpen und den Bodensee.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Geltungsbereich ist weitgehend strukturarm und von geringer Bedeutung für das Ortsbild.

Der Spielplatz hat eine Bedeutung für das Wohnumfeld. Die bestehenden Wege werden zur Naherholung und als sichere Wegeverbindung frei von motorisiertem Verkehr genutzt.

Es besteht eine Empfindlichkeit des Ortsbildes gegenüber dem Verlust der Gehölzstrukturen und gegenüber einem Verlust des Fernblicks auf Alpen durch Bebauung.

Vorbelastung

Das Plangebiet ist wenig gegliedert und unterliegt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Maisanbau).

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung wird die fast vollständig vom Siedlungsbestand umgebene Freifläche bebaut. Die Bebauung (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, max. 4 Geschosse) entspricht im Wesentlichen der umliegenden Struktur. Damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes gegeben. Durch die umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen wird das Plangebiet gut ein- und durchgrünt. Der Spielplatz wird verlegt. Die Geh- und Radwegeverbindungen werden beibehalten und ausgebaut.

Der Fernblick geht durch die Bebauung stellenweise verloren. Allerdings werden im Süden des Plangebietes große öffentliche Wege- und Platzflächen mit Aufenthaltsqualität hergestellt, von denen aus die Fernsicht auf die Alpen und den Bodensee weiterhin gewährleistet ist.

Insgesamt ist durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes verbunden.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Die Ackerflächen sind ein landwirtschaftliches Sachgut.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Ackerflächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

2.1.9 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete vorhanden.

2.1.10 Wechselwirkungen

Wesentliche Wechselwirkungen gehen von der im Plangebiet vorherrschenden Landnutzung und den umliegenden Biotopstrukturen aus.

Tabelle 3: Darstellung bestehender Wechselwirkungen

Wirkfaktor ⇒ Wirkt auf ↓	Mensch	Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kul- tur- / Sach- güter
Mensch	-	Vielfalt der Arten und Strukturen wirken sich auf die Erholung und das Wohlbefinden aus	Boden als Grundlage für die Erzeugung von Nahrung und als nicht vermehrbare Gut zur Bebauung	Wasser als Lebensgrundlage mit besonderer Bedeutung f. d. menschliche Gesundheit	Frisch- und Kaltluftversorgung	Abhängigkeit der Erholungseignung von Störungseignung und Zugänglichkeit	-
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	Bebauung und intensive Landnutzung als Störfaktoren für Tiere und Pflanzen	Einfluss der Vegetation auf Tiere	Boden als Lebensraum	Einfluss Wasserhaushalt a. d. Vegetation u. Wasser als Lebensgrundlage für Tiere	Einfluss auf den Lebensraum	Lebensräume und Vernetzung	-
Boden	Bodenversiegelung und -verdichtung, Erosion durch Bewirtschaftung	Boden als Lebensraum	-	Einfluss auf Bodenentstehung u. Zusammensetzung, Bodenwasserhaushalt	Einfluss auf Bodenentstehung und Zusammensetzung	Topographie und Relief	-
Wasser	Bebauung führt zu Verringerung der Niederschlagswasserversickerung, Eintrag von Schadstoffen durch Landnutzung	Vegetation erhöht Wasserspeicherefähigkeit des Bodens	Schadstofffilter, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Grundwasserneubildung	-	Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstung usw.)	-	-
Klima/ Luft	Geringfügige Belastung durch Verkehrsemissionen	Gehölze mit klimatische ausgleichender Wirkung, Bäume als Schadstofffilter	Offener Boden kann bei trockenen Tagen zu Staubbelastrungen führen	Einfluss durch Verdunstung	-	Topographie beeinflusst Luftbewegungen	-
Land-schaft	Gestaltung durch Bebauung und Nutzung	Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum für Natürlichkeit und Vielfalt	Boden als Landschaftselement	-	Klima beeinflusst Vegetation	-	-
Kultur-/ Sachgüter	Ackernutzung als Nutzungstyp	-	Bodenart und Ertragsfähigkeit als Grundlage für Landnutzung	Verfügbares Wasser als Grundlage für Landnutzung	Lokales Klima hat Einfluss auf die Wachstumsbedingungen von Feldfrüchten.	-	-

2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Tabelle 4: Zusammenfassende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange

Umweltschutzgüter	Auswirkung durch Umsetzung des Vorhabens	Beeinträchtigungsintensität
Mensch	- Keine erheblichen Auswirkungen	-
Biotop/Pflanzen	- Verlust von naturschutzfachlich geringwertigen Strukturen (Acker, Grassstreifen, Intensiv-Obstplantage, kleinflächiges Brombeergebüsch, Hausgärtenflächen, standortfremde Gehölze/ Ziersträucher) - Verlust von Obstbäumen und Gehölzreihe	- ++
Tiere	- Verlust von potenziellen Tagesquartieren von Fledermäusen - Verlust von Nahrungshabitaten	++ -
Geologie / Boden	- Bislang unbebauter Boden: Vollständiger Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen bei Vollversiegelung sowie teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bei Teilversiegelung - Bislang unbebauter Boden: Eingriffe in das natürliche Bodengefüge und in den Bodenhaushalt - Bereits bebaute Böden: Neubebauung	+++ +++ -
Wasser	- Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	+
Klima / Luft	- Freihaltung der grünen „Fugen“ von Bebauung und Erhalt der Kaltluftabfußbahn durch lockere Bepflanzung entlang des Hammerwegs - Verlust von Flächen ohne besondere klimatische Bedeutung.	- -
Landschaft	- Bebauung einer von Bebauung umgebenen strukturarmen Freifläche - Stellenweiser Verlust der Fernsicht	- +
Kultur- und Sachgüter	- Verlust von Ackerflächen	+

Zu erwartende Beeinträchtigungsintensität: +++: hoch (erheblich); ++: = mittel (erheblich); + = gering (nicht erheblich); - = nicht zu erwarten

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung des Vorhabens ergeben sich nicht vermeidbare Umweltauswirkungen, vor allem durch den Verlust von Böden durch Überbauung und durch den Verlust der Gehölze.

2.3.2 Entwicklung ohne Umsetzung der Planung

Ohne Umsetzung des Vorhabens würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Vorhandene Vorbelastungen der Schutzgüter würden weiterhin bestehen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

3.1. Minimierung betriebsbedingter Auswirkungen durch techn. Umweltschutz

3.1.1 Emissionen

Bei Verwendung moderner Heiz- und Kühlanlagen sind Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen weitgehend zu vernachlässigen.

3.1.2 Sachgerechter Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen

Durch die geplante Herstellung des Wohngebietes und der versiegelten Flächen erhöht sich die Abfall- und Abwassermenge. Der Abfall wird fachgerecht entsorgt, die Abwässer werden der Kläranlage zugeführt. Unbelastete Niederschlagswässer werden im Plangebiet je nach Eignung großflächig versickert bzw. zurückgehalten.

3.1.3 Nutzung von Energie

Um die Energieversorgung der Gebäude umweltschonend zu gestalten, wird die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Thermische Solarenergie) empfohlen.

3.2. Vermeidungsmaßnahmen

V1: Fachgerechter Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen

Maßnahme:

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie durch regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Begründung:

Schutz von Boden und Grundwasser

Sicherung der Maßnahme:

Empfehlung

V2: Erhalt von Bäumen

Maßnahme:

Erhalt und Pflege der Birnbäume gemäß Festsetzung im Bebauungsplan. Bei Ausfall gleichwertiger Ersatz mit Arten der Artenliste 1.

Bei Bau- und Bodenarbeiten: Schutz der Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereichs vor Beschädigung. Empfehlung zur Berücksichtigung der DIN 18920.

Begründung:

Schutzgut Boden: Teilweise Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser: Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses, Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit

Sicherung der Maßnahme:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

V3: Entsiegelung

Maßnahme:

Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen und Herausnahme der belasteten Beläge bis zum unbelasteten Unterbau. Auftrag von Oberboden und Begrünung der Flächen.

Begründung:

Schutzgut Klima: Erhalt der Ausgleichswirkung des Mikroklimas und der Staubfilterung

Schutzgut Biol. Vielfalt, Pflanzen, Tiere: Erhalt der Lebensraumfunktion

Schutzgut Landschaft: Erhalt des Ortsbildes

Sicherung der Maßnahme:

Art. 81 BayBO

3.3. Minimierungsmaßnahmen

M1: Schutz des Oberbodens

Maßnahme:

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung. Lagerung des Oberbodens in Mieten von 2 Metern, bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzusehen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

Begründung:

Schutzgut Boden: Erhalt von Oberboden, Schutz vor Erosion und Verunkrautung

Sicherung der Maßnahme:

Hinweis im Bebauungsplan

M2: Verwendung offenerporiger BelägeMaßnahme:

Verwendung von versickerungsfähigen Belägen Geh- und Radwege, Plätze und für nicht belastete Parkierungsflächen.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Reduktion des Oberflächenwasserabflusses, Versickern von Niederschlagswässern vor Ort.

Schutzgut Boden: teilweiser Erhalt natürlicher Bodenfunktionen, vergleichsweise geringere Beeinträchtigung

Sicherung der Maßnahme:

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Art. 81 BayBO

M3: Versickerung anfallender NiederschlägeMaßnahme:

Versickerung anfallender und unbelasteter Niederschlagswässer im Plangebiet.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Weitgehender Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildungsrate durch Versickern der Niederschlagswässer vor Ort.

Sicherung der Maßnahme:

Hinweis im Bebauungsplan

M4: Pflanzung von standortheimischen LaubbäumenMaßnahme:

Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen der Artenliste 1. Qualität Hochstämme, 3xv, Stammumfang 16-18 cm. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial. 3-jährige Entwicklungspflege der Bäume. Bindung der Bäume mittels Dreipflock und gleichwertiger Ersatz bei Ausfall.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Reduktion des Oberflächenwasserabflusses

Schutzgut Klima: Verbesserung des Mikroklimas durch Ausgleichswirkung

Schutzgut Tiere: bei artenreicher Vegetation Lebensraumfunktion

Schutzgut Landschaft: Einbindung des Plangebietes in das Ortsbild

Sicherung der Maßnahme:

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M5: Pflanzung von standortheimischen SträuchernMaßnahme:

Pflanzung von standortheimischen Sträuchern der Artenliste 2. Qualität: Sträucher, 2xv, Höhe 100-150 cm. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial. Gleichwertiger Ersatz bei Ausfall.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Reduktion des Oberflächenwasserabflusses

Schutzgut Klima: Verbesserung des Mikroklimas durch Ausgleichswirkung

Schutzgut Tiere: bei artenreicher Vegetation Lebensraumfunktion

Schutzgut Landschaft: Einbindung des Plangebietes in das Ortsbild

Sicherung der Maßnahme:

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

3.4. Kompensationsmaßnahmen

K1: Pflanzung und Entwicklung von Baum- und Strauchgruppen (intern)

Maßnahme:

Gruppenweise Pflanzung von standortheimischen Sträuchern der Artenliste 2. Qualität: Sträucher, 2xv, Höhe 100-150 cm. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial. Gleichwertiger Ersatz bei Ausfall.

Je 20 Sträucher Pflanzung eines standortheimischen Laubbaumes der Artenliste 1 in die Fläche. Qualität Hochstamm, StammU 16-18 cm, 3-jährige Erziehungspflege der Bäume. Bindung der Bäume mittels Dreiflock und gleichwertiger Ersatz bei Ausfall.

Für den Unterwuchs: Einsaat und Entwicklung einer extensiven Wiesenmischung (z.B. RSM 8.1, Rieger-Hofmann Mischung: Blumenwiese, Regio-Saatgut-Mischung Frischwiese o.ä.). Die Fläche ist 2-malig/Jahr zu mähen. Erster Schnitt witterungsabhängig Mitte Juni, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später. Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung.

Die Fläche ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Begründung:

Schutzgut Wasser: Reduktion des Oberflächenwasserabflusses

Schutzgut Klima: Verbesserung des Mikroklimas durch Ausgleichswirkung

Schutzgut Pflanzen/Biologische Vielfalt/Tiere: Lebensraumfunktion

Schutzgut Landschaft: Einbindung des Plangebietes in das Ortsbild

Sicherung der Maßnahme:

§ 9 Abs. 1a BauGB

4. Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003).

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:

Begründung der Wahl des Kompensationsfaktors 0,4 bzw. 0,8:

Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Fachgerechter Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen

V2: Erhalt von Bäumen

V3: Entsiegelung

Minimierungsmaßnahmen:

M1: Schutz des Oberbodens

M2: Verwendung offenerporiger Beläge

M3: Versickerung anfallender Niederschläge

M4: Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen

M5: Pflanzung von standortheimischen Sträuchern

Bilanz öffentliche Verkehrsflächen

Biotoptyp vor Eingriff	Künftige Flächennutzung	Kategorie vor Eingriff	Bebauungstyp	Kompensationsfaktor	Fläche m²	Eingriffsfläche m²
EINGRIFFSSCHWERE A I						
Ackerfläche	Straßen einschl. Gehwege öffentlich	I oberer Wert	A	0,4	4.508	1.803
Grünland intensiv / artenarm	Straßen einschl. Gehwege öffentlich	I oberer Wert	A	0,4	1.080	432
Intensivobst	Straßen einschl. Gehwege öffentlich	I oberer Wert	A	0,4	724	290
Zwischensumme Eingriff öffentliche Verkehrsfläche					6.312	2.525
Vollversiegelte Flächen	Straßen einschl. Gehwege öffentlich	I unterer Wert	A	(Kein Eingriff)	709	-
Vollversiegelte Fläche	Verkehrsgrün	I unterer Wert	-	(Kein Eingriff)	158	-
EXTERNER KOMPENSATIONSBEDARF M²					7.179	2.525

Durch die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.525 m².

Bilanz Allgemeines Wohngebiet

Biotoptyp vor Eingriff	Künftige Flächennutzung	Kategorie vor Eingriff	Bebauungstyp	Kompensationsfaktor	Fläche m²	Eingriffsfläche m²
EINGRIFFSSCHWERE A I						
Ackerfläche	WA (Bebaute Flächen, Gärten)	I	Typ A	0,4	12.067	4.827
Grünland intensiv / artenarm	WA (Bebaute Flächen, Gärten)	I	Typ A	0,4	851	340
Brombeergebüsch	WA (Bebaute Flächen, Gärten)	I	Typ A	0,4	23	50
Versiegelte Flächen	WA (Bebaute Flächen, Gärten)	I	Typ A	Kein Eingriff	268	-
EINGRIFFSSCHWERE A II						
Gehölzreihe	WA (Bebaute Flächen, Gärten)	II	Typ A	0,8	104	83
EINGRIFF GESAMT					13.313	5.300
Interne Ausgleichsfläche					1.338	-1.338
EXTERNER KOMPENSATIONSBEDARF GESAMT M²						3.962
FLÄCHEN OHNE EINGRIFFE m²						
Flächen ohne Eingriffe (Grünflächen zu öffentlichen Grünflächen, Entsiegelungen usw.)					4.738	-
Straßenflächen (s. o. Bilanz)					7.179	-
Plangebiet gesamt					26.568	-

Durch die Herstellung des Allgemeinen Wohngebietes ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 3.962 m².

5. Maßnahmen zum Überwachen der Umweltauswirkungen

Werden im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt oder würden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig erkennbare negative Umweltauswirkungen hervorgerufen, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird durch die Stadt Lindau erstmals ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach fünf Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

- Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 3,0 ha auf.
- Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine von Bebauung umgebenen Ackerfläche am nordwestlichen Bereich von Reutin.
- Zudem umfasst der Geltungsbereich einen Teil des Hammerwegs, asphaltierte Feldwege, Grasstreifen, eine schmale Gehölzreihe, neun Obstbäumen und ein kleines Brombeergebüsch.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.
- Im unbebauten Bereich stellt der Verlust von Böden durch Überbauung und durch Eingriffe in den Bodenhaushalt stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- Eine Gehölzreihe und acht Obstbäume werden gerodet, was als erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt und Tiere gewertet wird. Der Verlust der sonstigen Habitatstrukturen wird als nicht erheblich bewertet.
- Keine erheblichen Auswirkungen sind ebenfalls auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
- Trotz der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und internen Kompensationsmaßnahmen können die erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht vollständig kompensiert werden. Es ist ein externer Ausgleichsbedarf erforderlich, der im weiteren Verfahrensverlauf festgesetzt wird.

Anhang**ANHANG I: TABELLARISCHE GEGENÜBERSTELLUNG VON EINGRIFFEN UND MASSNAHMEN****SCHUTZGUT BODEN**

Betroffener Bereich	Beeinträchtigung durch	Beeinträchtigungsgrad	Vermeidungsmaßnahmen (V) Minimierungsmaßnahmen (M)	Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahme
Plangebiet	(Teil-)Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen durch Überbauung im Bereich bislang unbebauter Flächen	Hoch (erheblich)	V1: Fachgerechter Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen V3: Entsiegelungen M1: Schutz des Oberbodens M2: Verwendung offenporiger Beläge	Hoch (erheblich)	K1: Pflanzung und Entwicklung von Baum- und Strauchgruppen (intern)

SCHUTZGÜTER PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT UND TIERE

Betroffener Bereich	Beeinträchtigung durch	Beeinträchtigungsgrad	Vermeidungsmaßnahmen (V) Minimierungsmaßnahmen (M)	Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahme
Ackerflächen, Grasstreifen, kleinflächiges Brombeergebüsch, Gehölzreihe	Verlust von naturschutzfachlich geringwertigen Habitaten	Gering (nicht erheblich)	V2: Erhalt von Bäumen M4: Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen M5: Pflanzung von standortheimischen Sträuchern	Gering (nicht erheblich)	K1: Pflanzung und Entwicklung von Baum- und Strauchgruppen (intern)
Obstbäume, größeres Brombeergebüsch, einzelner Laubbaum	Verlust von naturschutzfachlich mittelwertigen Habitaten	Mittel (erheblich)	V2: Erhalt von Bäumen M4: Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen M5: Pflanzung von standortheimischen Sträuchern	Gering (nicht erheblich)	K1: Pflanzung und Entwicklung von Baum- und Strauchgruppen (intern)

SCHUTZGUT WASSER

Betroffener Bereich	Beeinträchtigung durch	Beeinträchtigungsgrad	Vermeidungsmaßnahmen (V) Minimierungsmaßnahmen (M)	Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahme
Bebauter Bereich	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung	Gering (nicht erheblich)	V1: Fachgerechter Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen M2: Verwendung offenporiger Beläge M3: Versickerung bzw. Retention anfallender Niederschlagswässer	Gering (nicht erheblich);	-

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Betroffener Bereich	Beeinträchtigung durch	Beeinträchtigungsgrad	Vermeidungsmaßnahmen (V) Minimierungsmaßnahmen (M)	Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahme
Ackerfläche	Bebauung von Flächen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion	Gering (nicht erheblich)	-	-	-

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Betroffener Bereich	Beeinträchtigung durch	Beeinträchtigungsgrad	Vermeidungsmaßnahmen (V) Minimierungsmaßnahmen (M)	Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahme
Ortsbildprägende Bäume; Wiese und Gehölze	Bebauung brachliegender Flächen, Rodungen	Gering (nicht erheblich)	V2: Erhalt von Bäumen M4: Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen M5: Pflanzung von standortheimischen Sträuchern	-	K1: Pflanzung und Entwicklung von Baum- und Strauchgruppen (intern)

ANHANG II: ARTENLISTEN

Artenliste 1:

M4: Pflanzung von Laubbäumen**K1:** Pflanzung und Entwicklung von Baum- und Strauchgruppen (intern)

Qualität: Hochstämme, 3xv StammU 16-18 cm, autochthones Pflanzgut.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

Artenliste 2:

M5: Pflanzung von standortheimischen Sträuchern

Qualität: Str, 2xv Höhe 100-150 cm, autochthones Pflanzgut.

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blut-Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Hollunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „OBERES ROTHENMOOS“ IN LINDAU

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung
BfS Dipl.-Ing. Erwin Zint
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsmethodik	5
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Vögel	6
3.2.1	Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet	6
3.2.2	nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und 50 m Umfeld	6
3.3	Fledermäuse.....	7
3.4	Amphibien	8
3.5	Sonstige Tierarten	8
3.6	Vegetation	8
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	12
5	Maßnahmenempfehlung.....	13
6	Fazit.....	13
7	Literatur	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet Luftbild	4
--	---

1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Lindauer Ortsteil Reutin. Die Fläche besteht zum größten Teil aus einer Ackerfläche. Im Südwesten besteht ein Spielplatz. Das Gelände ist von asphaltierten Feldwegen umgeben. Im Westen wird der Fußweg von einem schmalen Streifen mit Sukzessionsgehölzen flankiert. Im östlichen Bereich wird ein Teil des asphaltierten Hammerwegs in den Geltungsbereich einbezogen.

Im Norden und Westen schließen Wohngebiete an.

Im Osten schließt das bebaute Areal eines ehemaligen Getränkehandels an, welcher am Standort aufgegeben werden soll. Der Hammerweg schließt im Nordosten an eine Intensivobstplantage an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von 2,65 ha auf und umfasst die Flurstücke Nr. 139, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8, 139/9, 139/10, 142, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 143, 145, 145/1, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 155 und 598/1 724/1, 725/4, 725/6, 725/7, 725/8, 739, 741/1 und 741/2 der Gemarkung Reutin.

Das Vorhaben hat zum Ziel, ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Geschosswohnungen, den erforderlichen Erschließungsstraßen und Stellplätzen, Wege- und Platzflächen sowie größeren Grünflächen herzustellen. Die Haupteerschließung soll über den Hammerweg erfolgen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.



Abbildung 1: Plangebiet Luftbild

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurde am 07.06.2014 und am 25.06.2014 eine Begehung hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln vorgenommen.

Untersucht wurden insbesondere die landwirtschaftlich genutzte Freifläche sowie Gebüsch bzw. Gehölzstrukturen im westlichen Bereich und Obstbäume, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden sollen. Die angrenzenden Gartenstrukturen wurden nur randlich erfasst.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Schmetterlinge) konnten infolge der fehlenden Habitatstrukturen bzw. der Vorbelastung des Plangebiets insgesamt ausgeschlossen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Vögel

3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im Untersuchungsbereich zwei Übersichtsbegehungen statt.

Im Rahmen der Kartierung konnten für das Plangebiet keine Brutvögel nachgewiesen werden.

3.2.2 nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und 50 m Umfeld

In der Untersuchungsfläche und in den angrenzenden Gärten wurden folgende Arten nachgewiesen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: vorkommende Vogelarten im Umfeld des Plangebietes

Nr.	Art	RL BY *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS- RL Art 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14	Plangebiet	Bemerkungen
1.	Amsel				X		bes. geschützt	Futtersuchend auf gemähtem Saumstreifen im südlichen Plangebiet	Angrenzende Gehölze
2.	Blaumeise				X		bes. geschützt		Gärten
3.	Elster				X		bes. geschützt		2 Vögel in der Siedlung
4.	Gartengras mücke				X		bes. geschützt	Futtersuchend Gebüsch westliches Plangebiet	Gärten
5.	Goldammer				X		bes. geschützt	Futtertragend, fliegt in angrenzende Gärten	

6.	Haus-sperling				X		bes. geschützt	Futtersuchend auf Feldweg am südlichen Plangebiet	Gebäude
7.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt		Ackerfläche südlich des Plangebiets
8.	Star				S		bes. geschützt	Futtersuchend auf gemähtem Saumstreifen im südlichen Plangebiet	

*1): Rote Liste Bayern (Stand 2003) LfU

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Die hier nachgewiesenen Vogelarten brüten höchstwahrscheinlich in den Gärten der angrenzenden Siedlung bzw. in weiter entfernten Gehölzbeständen. Im Plangebiet wurden diese nur futtersuchend oder überfliegend beobachtet.

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die für im Offenland brütende Arten wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) genutzt werden können. Die Fläche ist zu kleinräumig und wird von angrenzenden Vertikalstrukturen, Wohnbebauung im Norden, Westen und Osten umrahmt, sodass hier keine adäquate Habitatnutzung möglich ist.

3.3 Fledermäuse

Baumquartiere:

Im Untersuchungsbereich wurden bei den Begehungen zwei Birnbäume im südlichen Planbereich und 5 Birnbäume im östlichen Bereich als potentielle Quartierbäume untersucht. Die Bäume weisen keine größeren Höhlen auf, jedoch können auch kleinere Spalten in der Baumkrone für Einzeltiere als Unterschlupf dienen.

Zwischen der Ackerfläche und dem westlichen Fußweg ist ein einreihiger, ca. 40 m langer Gehölzstreifen jungen Alters vorhanden. In dem Gehölzstreifen wurden keine für Fledermäuse relevanten Strukturen gefunden.

Weitere Altbäume waren am 25.06.2014 nicht mehr vorhanden.

Insgesamt ist die offene Ackerfläche für Fledermäuse von geringer Bedeutung, da keine durchgehenden Leitstrukturen in dem offenen Gelände vorhanden sind.

In den angrenzenden Gärten und Obstplantagen ist vereinzelt mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu rechnen.

3.4 Amphibien

Keine für Amphibien relevanten Strukturen im Plangebiet vorhanden.

3.5 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

3.6 Vegetation

Der größte Teil des Plangebietes wird aus einer Ackerfläche gebildet. Die Ackerfläche wird intensiv genutzt (Maisacker) und vollständig von artenarmen und intensiven Grasstreifen gesäumt.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befanden sich laut Umweltbericht vom 28.03.2014 und Googlebildquelle 2/2012 auf den wegebegleitenden Grasstreifen vier Obstbäume (Birnbäume) mittleren bis älteren Alters und Höhen von ca. 4-10 m. Zwei alte Birnbäume sind entlang des Feldwegs noch vorhanden.

Im Nordosten umfasst der Geltungsbereich einen Streifen einer Intensiv-Obstplantage und einem Teil des Hammerwegs. Im Randbereich der Obstplantage befindet sich noch ein schmaler Grünstreifen, auf dem fünf Obstbäume (v.a. Birnbäume, Höhe ca. 4-8 m) stehen.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wachsen standortfremde Ziergehölze aus den nördlich angrenzenden Hausgärten in den Grasstreifen ein.

Zwischen der Ackerfläche und dem westlichen Fußweg ist ein einreihiger, ca. 40 m langer Gehölzstreifen jungen Alters vorhanden. Der Gehölzstreifen besteht vorwiegend aus 4-6 m hohen Sal-Weiden (*Salix caprea*), einer 6-8 m hohen Hänge-Birke (*Betula pendula*) und einigen Schwarz-Hollunder-Sträuchern (*Sambucus nigra*). Der Gehölzstreifen ist relativ schmal und strukturarm. Ein nennenswerter Unterwuchs ist nicht vorhanden. Weiter nördlich befindet sich in einer Wegegabelung ein einzelnes kleinflächiges Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus* agg.).

Fototafel: Relevante Strukturen im Plangebiet



Plangebiet
aus Süden

entlang
des Hammerwegs



Plangebiet
aus Süden



Plangebiet
aus Osten



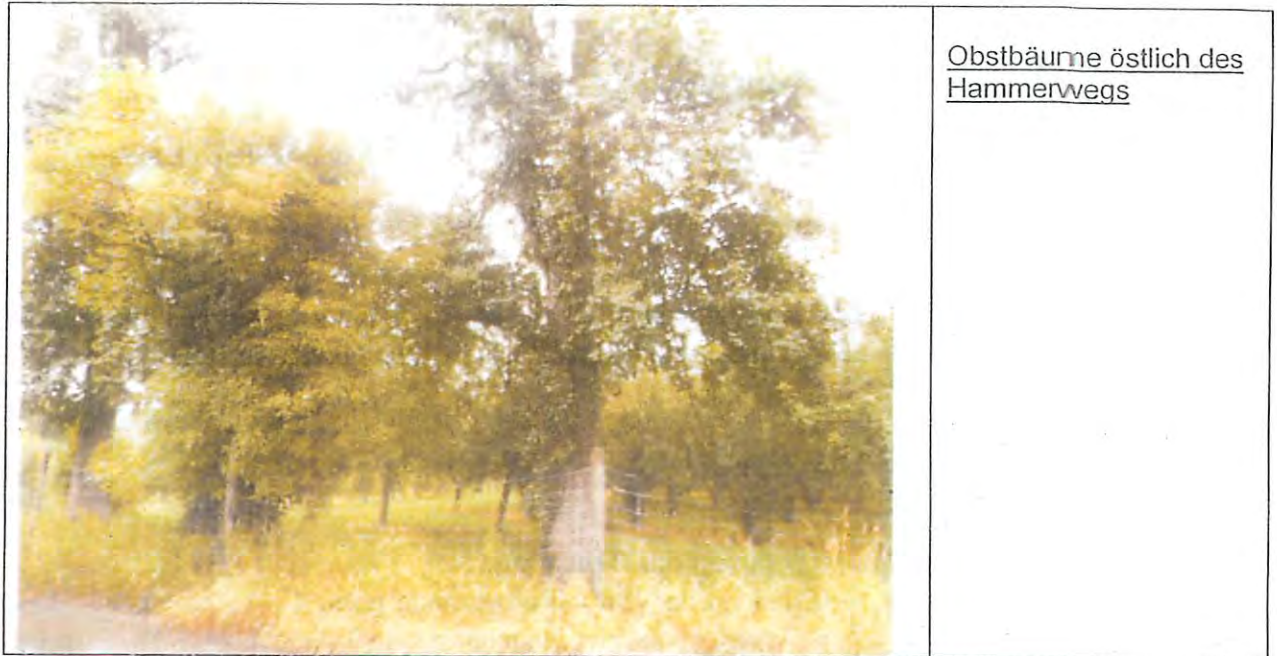
Plangebiet aus
Südosten



Plangebiet aus Norden



einreihiger, ca. 40 m
langer Gehölzstreifen
im Westen des
Plangebiets



4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch erweiterte Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich vornehmlich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG), wie z.B. Goldammer oder Haussperling, handelt es sich um Arten ohne Brutverdacht, die ihre Kernreviere außerhalb des Plangebietes haben dürften (Gehölzstrukturen bzw. Hausgärten).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

In den bestehenden Bäumen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt.

Es befinden sich insgesamt allenfalls bedingt geeignete Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über das Fledermausvorkommen im Plangebiet ist von keiner Beeinträchtigung durch eine Wohnbebauung auszugehen.

5 Maßnahmenempfehlung

Gehölzentfernung im Rahmen der Bebauung:

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

Zur Kompensierung der Fällung von einigen großen Birnbäumen müssen in jedem Fall Ersatzpflanzungen von Bäumen 1. Ordnung in Rahmen der Eingriffsregelung stattfinden. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume kann dem Umweltbericht entnommen werden.

6 Fazit

Das ca. 3 ha große Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teilbereich des Lindauer Ortsteils Reutin. Die untersuchte Fläche wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Von allen Seiten grenzen Wohnbebauung bzw. Straßen an.

Im direkten Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet festgestellt worden. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind. Alle im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten sind nicht gefährdet. Aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit und Verbreitung ist nicht mit einer projektspezifisch relevanten Wirkungsempfindlichkeit zu rechnen, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist für Fledermäuse von geringer Bedeutung, da keine Leitstrukturen in dem offenen Gelände vorhanden sind. Strukturen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse wurden in den vorhandenen Obstbäumen nicht festgestellt. Kleinere Rindenspalten können aber durchaus von Zwergfledermäusen im Sommer als Zwischenquartier dienen. Die angrenzenden Gärten

können ebenso wie die außerhalb liegenden Obstplantagen von der Zwergfledermaus zur Jagd genutzt werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG darf eine Beseitigung von Bäumen und Gebüsch nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Nutzungsphase durch Fledermäuse im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Somit dürfen Fällungen generell nicht zwischen Anfang März und Ende September erfolgen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Liegl, A., Rudolph, B.-U. u. Kraft, R. (2003)
- LIEGL, A., RUDOLPH, B.-U., KRAFT, R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LfU (2003): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Bayerns
- LfU (2003): Natura 2000 in Bayern.
- RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008: S.265.272

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö8. Beratungsgegenstand: **Beirat Schulentwicklung
Antrag der CSU-Fraktion auf Einberufung eines
Bildungsforums**

AZ: **2001**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Der Berichterstatter verweist auf folgenden Sachverhalt:

Die CSU-Stadtratsfraktion hat beantragt, ein „Bildungsforum“ einzuberufen und dieses als
./ dauerhaftes Beratungsgremium zu installieren (s. Anlage).

Inhaltlich soll es vorrangig darum gehen, ein Gremium auf städtischer Ebene zu installieren, das sich mit der Schulstruktur der Grund- und Mittelschulen im Stadtgebiet befasst. Daraus entwickelt sich u.a. auch der Betreuungsbedarf. Dies ist für die Stadt als Schulaufwands-träger besonders bedeutsam.

Um sich begrifflich und in der Aufgabenstellung von den Gremien auf Landkreisebene abzugrenzen, sollte das Gremium jedoch als „Beirat Schulentwicklung“ bezeichnet werden.

Nur auf der Grundlage von faktenbasiertem Wissen können Handlungsempfehlungen zur sinnvollen Weiterentwicklung der Bildungsinfrastruktur entwickelt werden. Deshalb müssen zunächst die Rahmenbedingungen aufbereitet werden (demographische Entwicklung, Schülerzahlen, Schulstandorte, Investitionsbedarf, Betreuungsbedarf).

Wir schlagen vor, dass sich der „Beirat Schulentwicklung“ wie folgt zusammensetzt:

- Vertreter des Staatlichen Schulamtes (Schulrat)
- Rektoren der Grund- und Mittelschulen
- Vorsitzende(r) des Gesamtelternbeirats
- Vertreter des Kreisjugendamtes
- Beauftragte des Stadtrates für Kinder und Familien (StRin D o r f m ü l l e r)
- Beauftragte des Stadtrates für Jugend (StRin S o m m e r w e i s s)
- Vertreter der Stadtverwaltung (OB D r. E c k e r, H. N u b e r, F r. W a s e m)

Ggf. können themenbezogen weitere Fachpersonen beigezogen werden.

Nachdem im Bildungsbereich die Strukturen sehr vernetzt sind, muss im Laufe des Prozesses eine Abstimmung mit dem Landkreis und den Umlandgemeinden (s. Gastschulbeiträge für Mittelschulen) erfolgen.

Über die Empfehlungen des Beirats Schulentwicklung wird dann in den städtischen Gremien (Haupt-, Finanzausschuss, Stadtrat) berichtet und beraten werden.

Stadtrat B r o m b e i ß schlägt vor, Elternbeiratsvertreter aller Schulen einzubinden, nicht nur den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats. Stadtrat H u m m l e r entgegnet, der Gesamtelternbeiratsvorsitzende werde aus allen Elternbeiräten gewählt und könne die Interessen vertreten. Das Gremium solle nicht zu groß werden.

Stadträtin S o m m e r w e i ß beantragt, die Schüler der Mittelschulen einzubinden. Dem schließt sich Stadtrat M a t t h i a s K a i s e r an.

B e s c h l u s s

Der Stadtrat stimmt der Bildung eines Beirats Schulentwicklung wie beschrieben e i n – s t i m m i g zu. Ein Schülervertreter der Mittelschulen wird in das Gremium aufgenommen. Weitere Personen werden anlassbezogen eingeladen.

II. An die Fraktionen

III. An das Amt 10 zum Vollzug

IV. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Gerhard Ecker
Bregenzerstraße 4
88131 Lindau (B)

2014-06-24
th

Antrag der CSU Stadtratsfraktion

Einberufung des Bildungsforums

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag mit der Bitte diesen auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung im Juli 2014 zu setzen.

Der Stadtrat möge der Verwaltung den Auftrag erteilen, das Bildungsforum wieder einzuberufen und dieses als dauerhaftes Beratungsgremium zu installieren. Die erste Sitzung sollte in der zweiten Hälfte im September , bzw. Anfang Oktober erfolgen.

Begründung

Jedes Jahr im Mai/Juni stehen wir als Kommune vor neuen, sich aktualisierenden Problemstellungen im Bereich von Kinder- und Mittagsbetreuungen an Kitas und Grundschulen und der sich den demographischen Entwicklung entsprechend ändernden Schülerzahlen an Mittelschulen. Ein schnelles und zügiges Handeln ist in Einzelfällen kaum mehr möglich um entstandene Problemstellungen bis zum Beginn eines neuen Schul- und Kindergartenjahres zu lösen. Hier ist die Stadt gefordert **im Vorfeld** entsprechend zu handeln!

Bestes Beispiel hierfür ist die Situation in der GS Aeschach, in welcher Betreuungsbedarf besteht, dieser aber nur mit freiwilliger Leistung der Stadt und einem damit verbundenen hohen finanziellen Aufwand befriedigt werden könnte.

Des Weiteren müssen wir uns auch klar werden wie es im Schulbereich weitergehen soll. Hier sind zukunftsfähige Dauerlösungen herzustellen, welche letztendlich auch deutliche haushalterische Auswirkungen haben werden.

Diese und andere Problemstellungen des Bildungsbereiches sollen vorab im Bildungsforum beraten und diskutiert werden.

Für die CSU Stadtratsfraktion

gez.
Thomas Hummler

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö9. Beratungsgegenstand: **Generalsanierung Schulturnhalle Reutin**

AZ: **21, 912**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

./ Der Berichterstatter erläutert kurz den Sachverhalt, der aus beiliegender Anlage ersichtlich ist.

Stadträtin R u n d e l bittet zu prüfen, ob wegen der Barrierefreiheit Zuschüsse beantragt werden können. Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r beauftragt die Kämmerei, dies zu prüfen.

Der Stadtrat fasst e i n s t i m m i g folgende Beschlüsse:

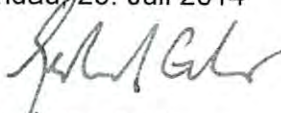
1. Der Stadtrat stimmt der Generalsanierung der Schulturnhalle Reutin zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Deckensanierung die Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen und für die Gesamtmaßnahme den notwendigen Förderantrag zu stellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung der Gesamtmaßnahme über den Regiebetrieb „Gebäude- und Energiemanagement“ aufzubereiten und dem Stadtrat für die Haushaltsberatungen im Herbst 2014 vorzulegen.

II. An die Fraktionen

III. An die Ämter 10, 20 und 60 zum Vollzug

IV. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

Dem Stadtrat am 24. Juli 2014
in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Generalsanierung der Schulturnhalle Reutin

Sachverhalt:

1. Notwendigkeit einer Sanierung

Die Schulturnhalle aus dem Baujahr 1968 wurde während ihrer Nutzungszeit baulich nicht wesentlich verändert. In den letzten Jahren wurde lediglich der Hallenbodenbelag erneuert, ein textiler Prallschutz angebracht sowie neue Tore zu den Geräteräumen eingebaut. Technisch wurde die Lüftungsanlage in der Halle und der Heizkessel ausgetauscht. Auch wurden kleinere Umbauten im Bereich der Sanitärräume vorgenommen.

Die Halle entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an Brandschutz, Fluchtwegeführung, Barrierefreiheit, Energiestandard und Technik (Hygiene) usw. Daher sollte die Turnhalle in mehreren Bauabschnitten energetisch wie auch im Innenbereich saniert werden. Es sollte eine behindertengerechte Umkleide mit Dusche und WC eingebaut, sowie die Zugänglichkeit in das Gebäude durch Rampen verbessert werden. Aufgrund des in der Vergangenheit gewachsenen Sportgerätebedarfs wird derzeit insb. das Foyer als „Geräteraum“ genutzt. Dabei werden die Belange des Brandschutzes außer Acht gelassen. Um zukünftigen Gefahren durch verstellte Rettungswege und Brandlasten vorzubeugen, ist geplant, an der nördlichen Stirnseite einen zusätzlichen Geräteraum für den schulischen Bedarf anzufügen. Es besteht so die Möglichkeit, auch die bestehenden Geräteräume übersichtlicher zu bestücken und somit Gefahren beim Ausräumen und Aufräumen von Sportgeräten zu minimieren. Zudem besteht die Möglichkeit, Außenspielgeräte der Grund- und Mittelschule unterzubringen.

Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Hallendecke mit Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern gedämmt ist. Weil die Mineralfasern ausrieselten wurde die Decke behelfsmäßig tapeziert. Da sich die provisorische Absperrung unter der Decke bereits löst und die akustische Dämpfungswirkung der Decke stark eingeschränkt ist, muss die Sanierung der technisch sehr aufwendigen Hallendecke zeitnah (als erster Teilabschnitt der Generalsanierung) erfolgen.

2 Investitionskosten

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragte am 21. Okt. 2013, schrittweise in die Umsetzung einer Sanierung der Turnhalle einzusteigen. Einen Deckungsvorschlag enthält der Antrag nicht.

Haushaltsmittel für die Sanierung der Hallendecke sind i.H.v. 400.000,- € für 2014 im Haushaltsplan des Regiebetriebs Gebäude- und Energiemanagement enthalten.

Die Gesamtsanierung wird von der Hochbauabteilung vorläufig auf ca. 2,0 Mio. € geschätzt. (ohne Architektenleistung und Projektsteuerer)

3. Staatlicher Zuschuss:

Mit der Regierung von Schwaben wurde abgeklärt, ob auch allein für die Sanierung der Hallendecke eine Förderung aus FAG-Mitteln möglich ist.

Die Regierung von Schwaben hat zwar die Sanierung der Hallendecke als dringlich eingestuft und würde ihr als förderfähige Vorwegmaßnahme zustimmen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt verbindlich zusichert, bis 30.09.2014 einen Zuwendungsantrag für die Gesamtmaßnahme einzureichen.

Aus baufachlicher sowie auch aus energetischer Sicht ergebe sich die Notwendigkeit, die weiteren Bauabschnitte in Kürze folgen zu lassen. Deshalb sollte die Gesamtsanierungsmaßnahme bis spätestens 2017 abgeschlossen sein. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass eine Baumaßnahme unwirtschaftlich werden kann, wenn sich deren Abwicklung über einen zu langen Zeitraum erstreckt.

Im Umkehrschluss heißt dies, dass FAG-Fördermittel nur für die Gesamtmaßnahme fließen (in der auch die Deckensanierung enthalten wäre), nicht jedoch für die alleinige Deckensanierung.

Förderfähig sind nur Kosten für die Maßnahmen, die für den Schulsport notwendig sind. Der schulsportliche Bedarf wurde bereits von der Regierung von Schwaben geprüft und bestätigt.

Nicht förderfähig sind dem Vereinssport oder Veranstaltungen dienende Maßnahmen z.B. die Tribüne. Deshalb liegt der förderfähige Betrag unter der geschätzten Gesamtinvestitionssumme.

4. Vergleichsberechnung:

a) Hallensanierung ohne FAG-Förderung:

städtischer Finanzierungsbetrag:	400.000,- €
----------------------------------	--------------------

b) Generalsanierung mit FAG-Förderung:

Gesamtkosten	2.000.000,- €	
davon förderfähig ca.		1.600.000,- €
./. FAG-Zuschuss		<u>650.000,- €</u>
		950.000,- €
+ nicht förderfähiger Anteil		<u>400.000,- €</u>
städtischer Anteil:		1.350.000,- €

Zusätzlich zum bereits im Haushalt 2014 enthaltenen Betrag von 400.000,- € (Deckensanierung) müsste für die Generalsanierung –verteilt auf die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017- ein Betrag von 1,6 Mio. € eingestellt und (vor-)finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Generalsanierung der Schulturnhalle Reutin zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Deckensanierung die Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen und für die Gesamtmaßnahme den notwendigen Förderantrag zu stellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung der Gesamtmaßnahme über den Regiebetrieb „Gebäude- und Energiemanagement“ aufzubereiten und dem Stadtrat für die Haushaltsberatungen im Herbst 2014 vorzulegen.

Thomas Nuber
Haupt- und Personalamt

Herbert Lau
Stadtkämmerei

Georg Speth
Stadtbauamt

N i e d e r s c h r i f t

über die 9. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Juli 2014

ö10. Beratungsgegenstand: **Straßenbenennungen**
a) Fußweg vom Rainhaus zur
Ludwig-Kick-Straße
b) Erschließungsstraße ehemaliges
Bahlsengelände

AZ: **631/00**

Berichtersteller: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Der Berichterstatter verweist auf den Sachverhalt, der aus beiliegender Vorlage hervorgeht
./.

Er schlägt vor, die Benennung der Erschließungsstraße auf dem ehemaligen Bahlsengelände zu vertagen. Es soll zunächst ein Gespräch mit dem von den Eigentümern beauftragten Entwickler geführt werden. Die Eigentümer bzw. die künftigen Anlieger möchten ihre Vorstellungen einbringen.

Für die Benennung des Fußweges beim Rainhaus liegt eine einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vor.

B e s c h l u s s

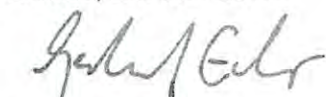
Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Fußweg vom Rainhaus bis zur Ludwig-Kick-Straße und zum Kreisverkehr an der Abzweigung Ludwig-Kick-Straße/Reutiner Straße (s. Lageplan) als „Hans-Furttendach-Weg“ zu benennen.

II. An die Ämter 32 und 60 zum Vollzug

III. An die Ämter 10 und 40 z.K.

IV. Zum Akt

Lindau, 29. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Peter Sternbeck
Protokollführer

Amt 10

Az.: 631/00

Dem Stadtrat
in öffentlicher Sitzung
vorgelegt.

Drucksachen-Nr. 1-068/2014

Straßenbenennungen

a) Fußweg vom Rainhaus zur Ludwig-Kick-Straße

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.10.2013 beantragte das Ehepaar Berschneider, den bisher namenlosen Fußweg vom Rainhaus zum Hospiz als „Furtttenbach-Weg“ zu benennen. Hans Furtttenbach sei der Baumeister des Rainhauses gewesen. Nach Meinung des Ehepaars Berschneider wäre die Namensgebung für Lindauer und Gäste informativ und würde einen für Lindau wichtigen Baumeister würdigen und in Erinnerung bringen.

Das Stadtarchiv hat bestätigt, dass davon auszugehen ist, dass Hans Furtttenbach als städtischer Oberbaumeister am Bau des Rainhauses beteiligt war. Er sei in dieser Funktion maßgeblich für das Bauprojekt verantwortlich gewesen, auch wenn sich letztlich kaum mehr ermitteln lässt, wie intensiv er an der Grob- und Feinplanung beteiligt war. Angesichts der Recherchen stimmt das Stadtarchiv dem Vorschlag der Familie Berschneider zu.

Der Fußweg vom Rainhaus Richtung Norden verzweigt sich bei der Realschule. Ein Ast führt in westlicher Richtung zur Ludwig-Kick-Straße, der andere Ast in nördlicher Richtung zum Kreisverkehr an der Abzweigung Ludwig-Kick-Straße/Reutiner Straße. Es ist vorgesehen, beiden Ästen den neuen Namen zu geben.

Die Liegenschaftsabteilung, das Ordnungsamt, die Straßenverkehrsbehörde und das Stadtbauamt erheben gegen die beabsichtigte Benennung keine Einwände.

Die Bunte Liste hat alternativ vorgeschlagen, den Weg nach Anna Starke (Lindauer Friedenskämpferin) oder nach Josephine Hirner (Stadträtin und Wohltäterin als Hebamme) zu benennen.

Auf Grund des örtlichen Bezuges und mit Rücksicht auf die Antragsteller soll jedoch am Vorschlag der Verwaltung festgehalten werden.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Fußweg vom Rainhaus bis zur Ludwig-Kick-Straße und zum Kreisverkehr an der Abzweigung Ludwig-Kick-Straße/Reutiner Straße (s. Lageplan) als „Hans-Furtttenbach-Weg“ zu benennen.

Beschluss-Vorschlag

Der Stadtrat beschließt, den Fußweg vom Rainhaus bis zur Ludwig-Kick-Straße und zum Kreisverkehr an der Abzweigung Ludwig-Kick-Straße/Reutiner Straße (s. Lageplan) als „Hans-Furtttenbach-Weg“ zu benennen.

b) Erschließungsstraße ehemaliges Bahlsengelände

Sachverhalt

Die neue Erschließungsstraße auf dem ehemaligen Bahlsen-Areal (Bebauungsplan Rickenbacher Wiesen) muss einen Namen erhalten. Das dort geplante Hotel, eine Großbäckerei sowie die anderen Betriebe, die sich dort niederlassen werden, müssen eine Anschrift bekommen.

Bahlsen produzierte 51 Jahre lang (1954 - 2005) an diesem Standort Kekse, Salzletten u.a.

Der Flurname heißt „Rickenbacher Wiesen“, die umliegenden Straßen tragen Namen von bekannten Persönlichkeiten (Robert-Bosch-Straße, Peter-Dornier-Straße, Von-Behring-Straße, Anton-Gies-Straße).

Eine Benennung nach dem Flurnamen „Rickenbacher Wiesen“ könnte zu Verwechslungen führen, da es nördlich der Robert-Bosch-Straße bereits einen „Rickenbacher-Wiesen-Weg“ gibt.

Es wird vorgeschlagen, einen Vorschlag der Bunten Liste aufzugreifen, die seit Jahren dafür plädieren, an verdiente Frauen zu erinnern. Genannt wurden die Lindauer Sozialarbeiterin, Friedensaktivistin und von den Nazis verfolgte Anna Starke und Josephine Hirner, erste Lindauer Stadträtin und wohl tätige Hebamme.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 mit 6 : 5 Stimmen beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Erschließungsstraße im Bebauungsplan „Rickenbacher Wiesen“ (ehem. Bahlsengelände, s. Lageplan) als „Josephine-Hirner-Straße“ zu benennen.

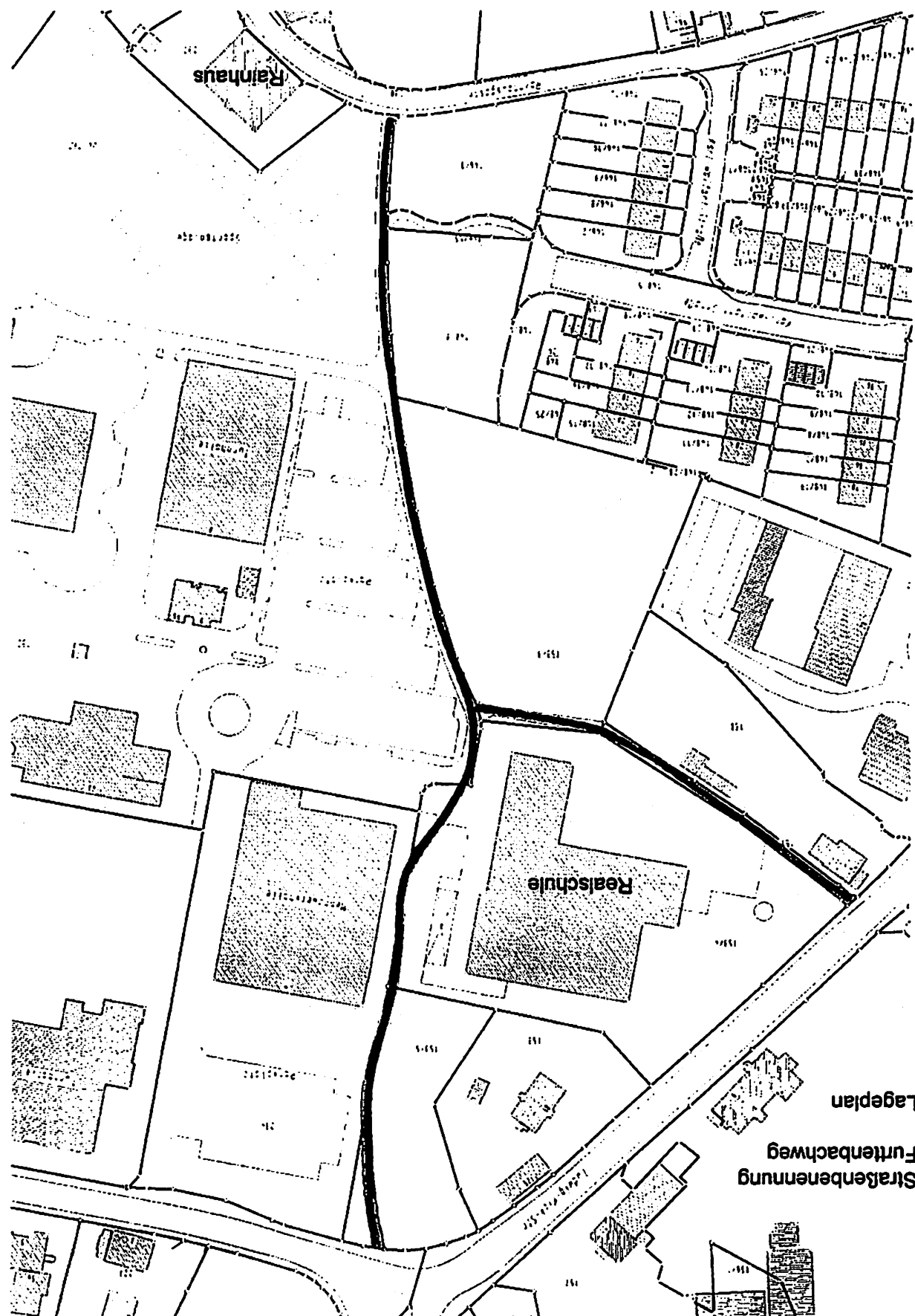
Beschluss-Vorschlag

Der Stadtrat beschließt, die Erschließungsstraße im Bebauungsplan „Rickenbacher Wiesen“ (ehem. Bahlsengelände, s. Lageplan) als „Josephine-Hirner-Straße“ zu benennen.

Lindau, 15.07.2014
I.A.

Peter Sternbeck

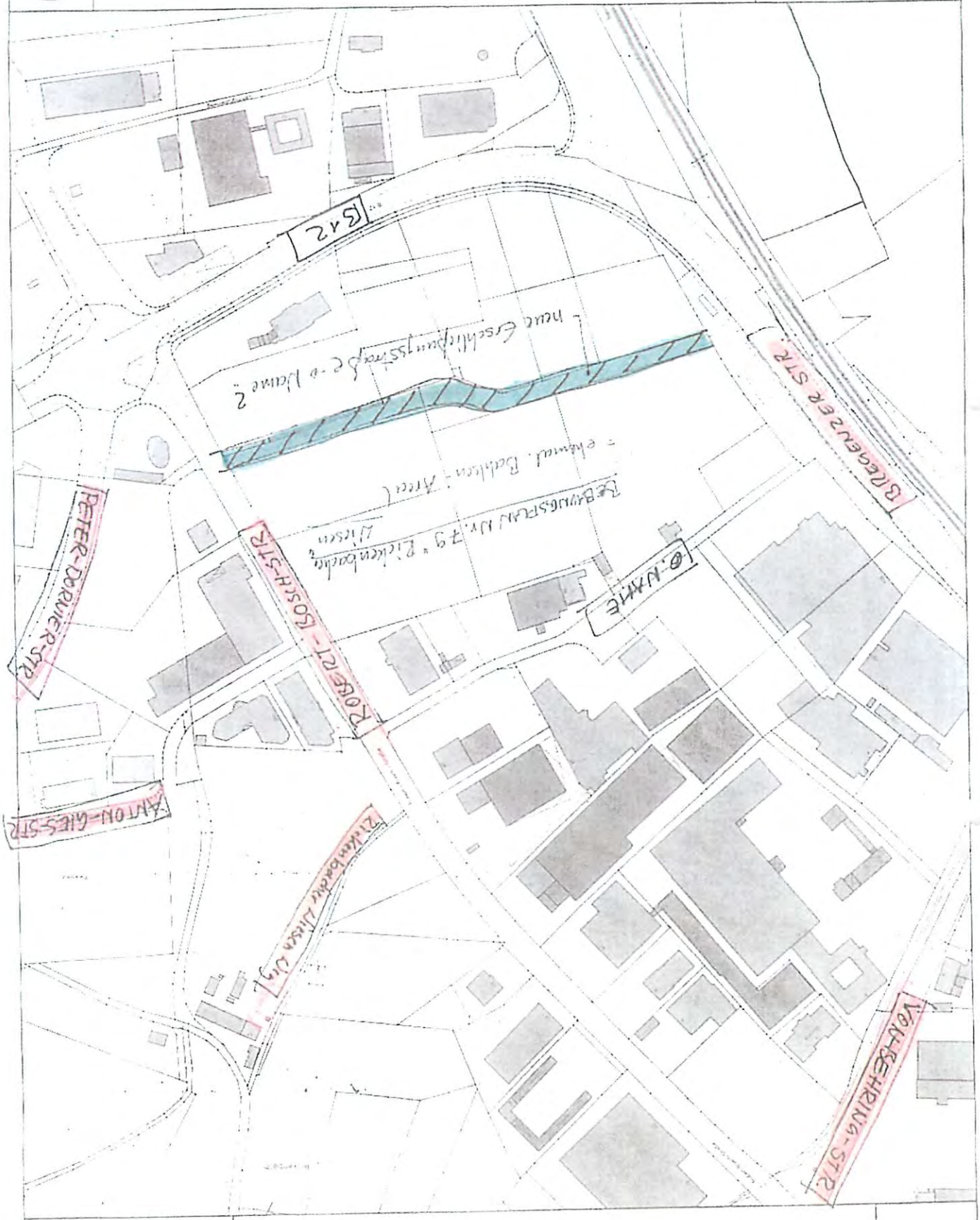
Anlagen: 2 Lagepläne



Strassenbenennung
Furtenbachweg
Lageplan



M 1:2000



Datum: 15.04.2014

Geat. Landes